

UNBEQUEM

Ausgabe 52/53
September 2003
3,50 Euro

Zeitung der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V.



unter anderem in dieser Ausgabe:

- **Gewalt gegen festgenommene Täter –**
Der „Fall Daschner“ ... Seite 3
- **Bitterer Nachgeschmack** Seite 20
- **Aus dem Tagebuch der ersten deutschen Zeugenwärterin** Seite 29

Unsere Internet-Präsentation: <http://www.kritische-polizisten.de>

Inhalt

Inhaltsverzeichnis, Zuschriften		Seite 2
Gewalt gegen festgenommene Täter – Der „Fall Daschner“	Dr. Ingo Nathusius	Seite 3
Freiheit stirbt mit Sicherheit – vom permanenten Ausnahmezustand seit dem 11. September 2001	Dr. Thilo Weichert	Seite 13
Nicht nur die Skyline New Yorks hat sich verändert	Dr. Rolf Gössner	Seite 19
Bitterer Nachgeschmack	Matthias Butz	Seite 20
Zur versuchten Kriminalisierung eines unbequemen Vermittlers	Dr. Dieter Struck	Seite 24
Vor der Gerichtstür. – Aus dem Tagebuch der 1. deutschen Zeugenwärterin	Prof. Judith Leonhard	Seite 29
Fürsorgepflicht oder Organisierte Verantwortungslosigkeit	Dr. Rolf Gössner	Seite 30
Schwarze Schafe	Hans-Günter Brasche	Seite 34
BI Lüchow-Dannenberg gewinnt Castor-Campräumungsklage	Francis Althoff	Seite 37
Korruption von Abgeordneten bekämpfen	Transparency International	Seite 38
Verfassungsbeschwerde gegen den IMSI-Catcher	Humanistische Union	Seite 38
Impressum, Interaktion, Eintrittsformular etc.		Seite 39
Neu: Polizisten-Kalender 2004		Seite 40

Die Comics auf den Seiten 3-6, 25, 31 und 33, sowie auf Titel- und Rückseite wurden uns freundlicherweise von vulkan zur Verfügung gestellt.



Zuschriften

Hallo Herr Wüppesahl,

ich bin heute durch Zufall auf die Seiten Ihres Verbandes gestoßen. Ich freue mich, dass es unter den Polizeibeamten neben den vielen, die redlich ihren Dienst versehen, auch welche gibt, die sich zusätzlich noch gesellschaftspolitisch betätigen. Ich habe als Verwaltungsbeamter und ehemaliger Luftwafensoldat (Z12) selbst erfahren, wie nachteilig sich eine strikte Einhaltung der eigenen Grundsätze auswirken kann. Ich vermute, wegen der Struktur der Polizei wird es bei Ihnen wohl noch etwas problematischer sein.

Ich kann für mich jetzt jedenfalls, wenn ich mal wieder von einem (nicht nur) Polizisten oder Innenpolitiker irgendwelchen „Irrsinn“ vernehme, auch auf ein anderes Bild des Polizisten blicken. Leider hat man ja sonst sehr wenig Kontakt und, ehrlich gesagt, wenn ich eine Verkehrskontrolle sehe, habe ich immer noch ein mieses Gefühl. Mag vielleicht den Kontrollen zu Baader-

Meinhoff-Zeiten geschuldet sein – seit da hatte ich nämlich oft das Gefühl in einem Polizeistaat zu leben. Ich hoffe weiter auf Ihre engagierte Arbeit.

*Viele Grüße aus Kiel
Peter Wehrhahn
peter.wehrhahn@web.de*

Hallo,
liebe unbequeme PolizistInnen, bezugnehmend auf Herrn Dr. Fleissners Ausführungen in der UNBEQUEM Nr. 51, „Zeugen aus kognitionswissenschaftlicher Sicht“ und dem Artikel „Die Münchner Mordkommission“ von Dr. Etzel, möchte ich Euch folgende Zeilen schreiben:

In Gehirn & Geist (Ausgabe 3/2003, S. 9) fand ich einen Hinweis auf eine Studie der Uni Iowa (Studienleiter Gary Wells) an 253 Probanden. Es ging um die Manipulationsneigung der Probanden im Rahmen von polizeilichen Gegenüberstellungen. Ich hatte irgendwie dunkel in Erinnerung, dass Sie etwas schreiben wollten zu Zeugenaussagen, vielleicht kennen Sie es noch nicht und können es mit verwerten.

Die o.g. Studie befasst sich jedenfalls

auf eine ganz spezielle Weise mit diesem Thema. Die Kernaussage wird so wiedergegeben, dass eigentlich zunächst existierende Unsicherheiten bei der Wiedererkennung eines Verdächtigen durch ein zwischenzeitlich erfolgtes positives Feedback der Ermittler, man habe den Richtigen wiedererkannt, so sehr die Wahrnehmung verändere, dass die Probanden anschließend glaubten, sich jetzt an den Täter und den Tathergang exakt erinnern zu können.

Der Forscher rät daher dazu, den Zeugen im Anschluss an Vernehmung/Gegenüberstellung kein Feedback zu geben – das sei seiner Meinung nach am ehesten gewährleistet, wenn die Ermittler, die mit den Zeugen Kontakt haben, den Tatverdächtigen nicht kennen und deswegen gar nicht in der Lage sind, ein Feedback zu geben (Quelle: Journal of Experimental Psychology: Applied 9, 2003, S. 42).

Dieser „Mechanismus“ ist wahrscheinlich sehr oft am wirken, auch wenn es nicht um spannende Gegenüberstellungen geht, sondern um ganz banale Ereignisse...

*Nette Grüße!
R. Gerstel*

Bereits in der letzten UNBEQUEM hatten wir etwas zu der Folter-Diskussion aus Anlass des Fall Daschner aus Frankfurt a.M. („Wer foltert wen, wo und warum?“, Heinz Uth, sowie „Ein (nicht ernst gemeinter) Gesetzesentwurf) Wilhelm Achelpöhrer u.a., gedruckt.

Der folgende Aufsatz zur gleichen Problematik ist die aktualisierte Fassung eines Skripts, das für die Zeitschrift „Kriminalistik“, dem Periodikum des Bund Deutscher Kriminalbeamten (BDK) verfasst worden ist.

Der Verlag des Blattes hatte das Skript bestellt, abgenommen und honoriert.

Der Schriftleiter Klaus J. Timm lehnte den Aufsatz jedoch ab. Timm ist pensionierter Direktor des Hessischen Landeskriminalamtes. Angeblich enthalte dieser Artikel im zweiten Teil falsche Darstellungen. Diese Behauptung wurde nicht erläutert.

Der Verfasser, Dr. Ingo Nathusius, ist Journalist in Frankfurt am Main. Er beschäftigt sich seit Jahren mit Sicherheitsthemen. Wir drucken seinen Aufsatz gerne ab. Die Redaktion

Gewalt gegen festgenommene Täter

Der „Fall Daschner“ in Theorie und Praxis

VON DR. INGO NATHUSIUS

Am Morgen des 1. Oktober vergangenen Jahres gab der amtierende Chef des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, Vizepräsident Wolfgang Daschner, eine folgenreichere Anweisung. Der Tags zuvor festgenommene mutmaßliche Kinderentführer, der mittlerweile abgeurteilte Magnus G. sollte erst bedroht und dann mit Gewalt dazu gebracht werden, das Versteck seines Opfers preiszugeben. Beweise machten klar, dass Magnus G. mindestens Mittäter, vermutlich gar alleiniger Täter war. Auch hatte er sich in Ausflüchte und Lügen verstrickt. Die Beamten fürchteten, der vier Tage zuvor entführte elfjährige Bankierssohn Jakob von Metzler könnte in einem unbekanntem Versteck dem Tod entgehen. Die bloße Drohung gegen Magnus G. genügte. Er deutete an, Rettung sei unmöglich, das Kind sei tot. Er führte die Polizei zur Leiche. Der Junge war unmittelbar nach der Entführung getötet worden. Durch die Gewaltdrohung gegen den mutmaßlichen Täter ist neben dem „Fall Jakob von Metzler“ der „Fall Daschner“ gewachsen. Der Verfasser erörtert zunächst die ethischen und rechtlichen Sei-

ten dieses Falles. Das beleuchtet die Entscheidungsmöglichkeiten und -pflichten von Polizeibeamten in ähnlichen Bedrohungslagen. Sodann wird der konkrete „Fall Daschner“ diskutiert.

Das Hessische Gesetz über Sicherheit und Ordnung schreibt mit Paragraph 52, Absatz 2 eindeutig vor: „Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen“. Ähnlich lauten Regeln in Polizeigesetzen anderer Bundesländer. Bedeutender als einfaches Landesrecht ist jedoch die Verfassung der Bundesrepublik. In Artikel 104 des Grundgesetzes heißt es: „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden“¹. Vergleichbare Bestimmungen sind in zahlreichen internationalen Regeln zu finden². Die Sache scheint klar: Die Polizei durfte Magnus G. weder bedrohen noch tatsächlich Gewalt anwenden.

Die Notwehrfrage

Der Fall sei abstrakt vergegenwärtigt: Ein Täter wird festgenommen. Aufgrund von Zeugen, Sachbeweisen und eigenen

Angaben besteht an seiner strafrechtlichen Schuld kein vernünftiger Zweifel. Doch er hält lebenswichtige Informationen zurück – den Ort des Verstecks eines unversorgt zurückgelassenen unschuldigen Opfers.

Hätten die Angehörigen des Opfers oder von ihnen gedungene Privatermittler den Täter festgenommen, wäre die Sache einfach. Sie könnten Gewalt anwenden, um den Aufenthalt des Opfers zu erfahren. Für Privatpersonen wäre das durch Notwehrrecht gedeckt.

Im Normalfall fasst jedoch die Polizei den Täter. Steht ihr Notwehrrecht zu? - Grundsätzlich hat auch der einzelne Polizeibeamte das Recht zur Notwehr, wenn er einem Angriff auf sich oder einem Dritten ausgesetzt ist. Doch hier ist die Lage anders: Erstens ist der Täter nicht mehr in der von ihm weitgehend bestimmten kämpferischen Angriffslage, sondern in einer sterilen, vom staatlichen Repressionsorgan bestimmten Situation auf dem Polizeipräsidium. Zweitens steht die Verfassung mit ihrem Verbot, Gefangene zu misshandeln, über dem einfachgesetzlichen Notwehrrecht. Drit-



tens dient die Notwehrregel dazu, angegriffene Individuen, die in ihrer Not eigentlich rechtswidrige Taten verüben, hinterher straffrei zu stellen. Diese Regel im Vorhinein als Berechtigung für rechtswidrige Taten anzunehmen, hieße die Dinge auf den Kopf stellen. Viertens kann sich die Polizei im Unterschied zu Privatpersonen auf eine Fülle von speziellen Regeln berufen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Der Notausgang, den der Gesetzgeber für den bedrängten Einzelnen geschaffen hat, ist nicht für ein eventuell ratloses Staatsorgan vorgesehen.

Der Fall scheint also klar zu bleiben: Während Private den Täter mit Gewalt zur Aussage zwingen könnten, darf die Polizei das nicht. Dieser Befund könnte fatale Folgen haben.

Bürger im Kampf gegen Polizei

Angehörige von Entführungsoffern müssen sicher sein, dass der Staat nach Festnahme des Täters alles tut, um das Opfer zu finden. Wenn der Staat das Gewaltmonopol beansprucht, dann dürfen die Bürger erwarten, dass der Staat die Gewalt im Notfall auch einsetzt. Es ist gute Sitte, die Polizei zu rufen, wenn geschossen werden muss, wenn Verbrecher zu jagen oder Verbrechen zu verhüten sind.

Wenn die Polizei diese Aufgaben nicht mehr wahrnimmt, werden die Sitten verfallen. Die Privatisierung der Verbrechensbekämpfung droht³.

Den Angehörigen eines Entführungsoffers wäre kein Vorwurf zu machen, wenn sie zur Selbsthilfe greifen würden. Es zählt zum Wesen des Staates, dass er von seinen Bürgern nur solange Unterstützung verlangen darf, wie er Leib, Leben und Freiheit schützt. Wenn sich die Polizei zwischen Angehörige und Täter stellt, nimmt sie den Angehörigen das Notwehrrecht. Sie schützt den Täter.

Diese Situation zu verhindern, wäre für die Angehörigen geboten. Denn sie sind besser dran, wenn die Polizei nicht eingeschaltet wird.

Entführungen und Erpressungen treffen regelmäßig reiche Familien oder Unternehmen. Sollte die Polizei tatsächlich nicht das Nötige und Mögliche tun, die lebensrettende Information zu beschaffen, werden die solventen Angehörigen Privatermittler heuern. Dabei ist nicht an irgendwelche kleine Detektivbüros zu denken, sondern an die ebenso teuren wie professionellen „Sicherheitsberatungen“, die es etwa in Frankfurt am Main, Bonn und Düsseldorf gibt. In ihnen arbeiten ehemalige Polizeiführer und Geheimdienstoffiziere. Ihnen ist durchaus zuzutrauen, mit Erfolg anstelle der Polizei, parallel zu ihr oder auch gegen sie zu ermitteln. Diese Privatermittler dürften auch mit größeren Einsätzen fertig werden.

Eine absurde Situation ist denkbar: Es könnte für die Angehörigen notwendig werden, den Täter aus dem schützenden Polizeigewahrsam zu befreien, um ihn gewaltsam zur Preisgabe der lebensrettenden Information zu zwingen. Zwar ist Gefangenenerfreibung strafbar. Doch könnte man argumentieren, dass das verfassungsrechtlich geschützte Lebensrecht des unschuldigen Opfers der Regel des Paragraphen 120 Strafgesetzbuch (Gefangenenerfreibung) vorgeht. Zudem läge rein sachlich keine Befreiung vor, sondern im Gegenteil eine Verschlechterung der Festnahmesituation des Täters.

Letztlich liefe es auf partiellen Aufstand redlicher Bürger gegen den Rechtsstaat hinaus. Es ist völlig klar, dass das diese Situation nicht vorkommen darf. „Ein Staat, der nicht in der Lage ist, seine Bürger wirksam zu schützen, kann nicht erwarten, dass diese für seinen Schutz eintreten. Er läuft Gefahr, dass sich die Geschichte wiederholt und nach einem

anderen Staat – den wir nicht wollen – gerufen wird“. Es war der damalige Leiter der Polizeidirektion Limburg, Kriminaldirektor Wolfgang Daschner, der das 1996 schrieb⁴.

Zum Wesen von Normen

Zurück zum Ausgang: Es scheint der Vernunft zu entsprechen, den mutmaßlich schuldigen Täter durch Schmerz zur Preisgabe der lebensrettenden Information zu zwingen. Jedoch ist nicht immer alles richtig, was gemeinem Denken entspricht. Der vermeintlich „gesunde Menschenverstand“ sollte fundiert begründet werden⁵.

Wie steht der Fall „Verweigerung lebensrettender Information“ zur Norm „Verbot der Mißhandlung“? Zu denken wäre an die Einordnung als Ausnahmefall: Weil die Folgen so weitreichend sind (Tod des unschuldigen Opfers) muss von der Norm eine Ausnahme gemacht werden. Doch ist es aus gutem Grund dem Rechtsstaat verwehrt, Ausnahmen zuzulassen. Denn die Ausnahme würde ein Beispielfall sein, auf die sich mit der Forderung nach Gleichbehandlung andere Menschen berufen könnten. Die Folge wäre, dass die Ausnahme keine Ausnahme bliebe, sondern ihrerseits zur Regel würde⁶. Mit einer Ausnahme wird man beim aktuellen Problem also nicht weiterkommen. So einfach geht es nicht.

Also ein komplizierterer Versuch auf höherer Abstraktionsebene. Zunächst nochmal das Problem: Es geht um eine Norm (Verbot der Misshandlung), die bei erstem Betrachten dem eigentlich passenden Fall nicht gerecht zu werden scheint.

Jede Rechtsnorm engt das Leben ein. Das pralle Leben mit all seinen vielfältigen Beziehung, seinen Verbindlichkeiten und Forderungen, Versprechen und Lügen, Chancen und Gefahren wird syste-



matisiert. Normen sortieren, definieren und begrenzen die unendliche Vielfalt des sozialen Lebens.

Das ist einerseits der große Vorzug von Normen in der Alltagspraxis. Sie machen Leben in einer komplexen Gesellschaft überhaupt erst möglich. Andererseits bedeutet das auch, dass die Reichweite einer jeden Norm begrenzt ist. Sie kann nie alle Möglichkeiten des sozialen Lebens erfassen.

Im Lichte dieses Gedankens wäre die Forderung, den Täter mit Gewalt zur lebensrettenden Information zu zwingen, als Sonderfall jenseits des Mißhandlungsverbots einzuordnen. Es handelt sich also nicht um eine Ausnahme innerhalb der Norm, sondern um einen Ausnahme- oder Sonderfall jenseits der Norm. Der Fall ist durch die Norm gar nicht normiert.

Dieser Gedankengang mag angelsächsischen Juristen mit ihrem eher fallbezogenen Denken eher einleuchten als deutschen Juristen, die regelmäßig sehr normbezogen denken. Der Gedankengang ist freilich alles andere als neu. „Wenn also nun das Gesetz allgemein spricht, aber dabei ein Fall eintritt, der dem Allgemeinen widerspricht, so ist es, soweit der Gesetzgeber allgemein formulierend eine Lücke lässt, richtig, dies zu verbessern, wie es ja auch der Gesetzgeber selbst getan hätte, wenn er dabei gewesen wäre; und wenn er diesen Fall gewusst hätte, hätte er ihn ins Gesetz aufgenommen“, bemerkte vor zweieinhalbtausend Jahren Aristoteles⁷.

Nun würde es sich als fatal erweisen, wenn Polizeibeamte mit griechischen Philosophen begründen wollten, warum sie sich nicht an Gesetze halten mögen. Das geht natürlich nicht; insbesondere nicht in Deutschland, wo es besondere Erfahrungen mit gesetzlosem Mißbrauch von Polizeimacht gibt.

Es sollte aber eines deutlich gemacht

werden: Die einzelne Rechtsnorm darf nicht absolut gesetzt werden. Wenn Sonderfälle auftreten, kann, darf und muss nach sinnvollen Lösungen gesucht werden. Möglichem Größenwahn selbsternannter Rechtsdenker schiebt das Grundgesetz einen Riegel vor. Es setzt den für alle verbindlichen und zugleich weiten Rahmen. Ihn gegebenenfalls zu verändern, kommt nur dem Parlament zu. Die Suche nach sinnvollen Lösungen hat im Rahmen der Verfassung stattzufinden. Das soll nun geschehen.

Grundrechte von Täter und Opfer

Menschen, die von repressiven Staatsorganen festgenommen worden sind, befinden sich in seelisch und körperlich äußerst prekärer Situation. Würde und Unversehrtheit stehen ihnen gleichwohl zu. Das Misshandlungsverbot des Artikels 104 Grundgesetz verdeutlicht für diese besonders bedrängten Menschen allgemeine Verfassungsgrundsätze nochmals ausdrücklich. Im Grunde steht im Misshandlungsverbot des Artikels 104 nichts, was aus Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes nicht ohnehin klar wäre: Aktiver Schutz der Menschenwürde durch den Staat und Garantie der körperlichen Unversehrtheit. Das Misshandlungsverbot des Artikels 104 ist reine Konkretisierung der Artikel 1 und 2⁸. In dieser Sicht gewinnt das Misshandlungsverbot zusätzliche Gewichtung. Es handelt sich nicht nur um eines von vielen Grundrechten⁹, sondern ist ein Ausdruck der sittlichen Grundlage der Gemeinschaft. Der Staat, der den Täter festnehmen ließ, muss für dessen Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit einstehen.

Der Täter tut nicht, was seine menschliche und gesetzliche Pflicht wäre: Er verrät nicht, wo das Opfer den Tod erwarten muss. Damit nimmt der Täter dem Opfer Menschenwürde (Artikel

1 GG) und Anspruch auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 GG).

Die Rechte aus Artikeln 1 und 2 bedeuten nicht, dass der Staat sie passiv zu gewährleisten hat – etwa indem er es unterlässt, Menschen in ihrer Würde anzugehen oder körperlich zu versehen. Der Staat hat vielmehr die aktive Pflicht, Angriffe gegen Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit von sich aus aktiv zu bekämpfen. „Die Schutzpflicht des Staates ist umfassend“, hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, „Sie [...] gebietet dem Staat [...], sich schützend und fördernd vor [...] [das] Leben zu stellen, das heißt vor allem, es vor rechtswidrigen Eingriffen von seiten anderer zu bewahren“¹⁰.

Würde gegen Würde

Im erörterten Fall stehen den Grundrechten des Opfers gleichartige Grundrechte des Täters gegenüber. Im Völkerrecht, internationalen Verträgen und den einfachen Landespolizeigesetzen findet sich diese Dopplung ebenfalls, so dass sich parallel argumentieren ließe. „Es steht also körperliche Integrität gegen körperliche Integrität und Würde gegen Würde, und falls ein solcher Konflikt nicht anderweitig auflösbar ist, darf im Zweifel der Staat die Interessen der Opfer denjenigen der Täter überordnen [...]. Dies muss jedenfalls in Situationen gelten, in denen die staatliche Gewalt durch Festnahme des Täters die privaten Notwehrrechte außer Kraft setzt, wegen des staatlichen Gewaltmonopols also den bedrohten Bürgern verbietet, ihr Leben selbst zu schützen“ schreibt der Heidelberger Juraprofessor Winfried Brugger¹¹.

Verpflichtet ist nicht einfach der abstrakte Staat, sondern konkret das jeweilige Staatsorgan. So ergänzt das Bundesverfassungsgericht im „Schleyer-Urteil“: „[...] [Am] Gebot [Leben vor rechtswid-



rigen Eingriffen zu schützen] haben sich alle staatlichen Organe, je nach ihren besonderen Aufgaben, auszurichten. Da das menschliche Leben einen Höchstwert darstellt, muss diese Schutzverpflichtung besonders ernst genommen werden“¹². Damit ist die Polizei verpflichtet. Wesentlicher Teil der Berufspflichten von Polizisten ist, Schutz vor Straftaten und Gefahren zu gewähren¹³.

Also doch Gewalt, um das Leben des Opfers zu retten.

Polizeifolter?

Einem repressiven Staatsorgan neue repressive Mittel zur Verfügung zu stellen, ist problematisch. Zwangsläufig werden Mittel genutzt – und zwar nicht immer richtig. Das ist besonders gefährlich, wenn in Grundrechte eingegriffen wird. Es ist zweifelhaft, ob einzelne Polizisten und auch größere Dienstseinheiten ihre Arbeit immer richtig beurteilen – als Dienst an den Menschen für Sicherheit und Ordnung im freiheitlich verfaßten Rechtsstaat¹⁴. Daher ist Polizeifolter hochgefährlich – für alle Beteiligten.

Es liegt im Wesen von Folter, dass sie grenzenlos ist. Der Scherge erinnert immer neue Techniken, das Opfer zu quälen. Stets auf der Suche nach dem letzten dunklen Punkt, erforscht er sein Opfer, um herauszufinden, was dessen Seele, Geist und Körper zutiefst schindet, ekelt und verletzt. Folter endet mit dem Tod des Opfers. Gerade deshalb versucht der Folterknecht den Tod zu vermeiden. Folter verändert nicht nur das Folteropfer. Folter verändert auch den Folterer. Wer hilflosen Menschen Gewalt antut, greift die eigene Würde an. Die Folter ist nicht denkbar ohne den Sadisten.

Das alles verträgt sich nicht mit der Aufgabe von Polizei im Rechtsstaat. Es hat nichts zu tun mit dem Berufsbild des Polizisten, der für Schutz und Sicherheit

einzustehen hat. Was soll er in der Praxis tun, wenn die Grundrechte des Opfers denen des Täters übergeordnet werden?

Die Menschenwürde wahren

„Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter müssen in der Problemlösung einander so zugeordnet werden, dass jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt“ schreibt der frühere Bundesverfassungsrichter Konrad Hesse, „Wo Kollisionen entstehen, darf nicht in vor-schneller ‚Güterabwägung‘ oder gar abstrakter ‚Wertabwägung‘ eines auf Kosten des anderen realisiert werden [...]. Vielmehr stellt das Prinzip der Einheit der Verfassung die Aufgabe einer Optimierung: beiden Gütern müssen Grenzen gezogen werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können“¹⁵. „Die Grundrechtsbegrenzung muss [...] geeignet sein, den Schutz des Rechtsgutes zu bewirken, um dessen willen sie vorgenommen wird. Sie muss hierzu erforderlich sein, was nicht der Fall ist, wenn ein milderes Mittel ausreichen würde. Sie muss schließlich im engeren Sinne verhältnismäßig sein, d.h. in angemessenem Verhältnis zu dem Gewicht und der Bedeutung des Grundrechts stehen.“¹⁶

Es geht also nicht darum, dem Täter Menschenwürde und Unversehrtheit abzusprechen und zu nehmen. Sondern es geht angesichts der konkreten Bedrohungslage darum, Menschenwürde und Unversehrtheit des Täters zu begrenzen, um Menschenwürde und Unversehrtheit des Opfers zu retten. Je nach Bedrohung wird diese Begrenzung mehr oder weniger eng ausfallen. Diese Vorsicht schuldet der Staat nicht nur dem Täter. Er schuldet sie auch dem Menschen, der Hand an den Täter legt. Der Staat hat die Verpflichtung, auch sie zu schützen. Er muss sie bewahren, psychopathische

Wracks oder gar sadistische Folterknechte zu werden. Folter muss verboten sein – für Privatpersonen und für Polizeibeamte. Es kann nur um schmerzhaften Zwang gehen¹⁷. Der tut weh. Er ist aber begrenzt. Ob schmerzhafter Zwang angewendet wird, steht der Polizei im erörterten Fall nicht frei. Die Polizei ist dazu verpflichtet. Das Opfer hat Anspruch darauf, dass die Polizei dem Täter notwendige Schmerzen zufügt¹⁸.

Wenn schmerzhafter Zwang nicht zum Ergebnis führt, ist der Staat mit seinen Mitteln am Ende. Dann ist der Moment gekommen, wo das unschuldige Opfer sterben muss. Nun haben die Angehörigen kein Recht, den Täter zu befreien, um ihn zur Preisgabe zu zwingen. Die Polizei muss den Täter notfalls mit Waffengewalt vor drohender Privatfolter schützen. Denn würde der Staat ein Recht auf Folter bei normaler Verbrechensbekämpfung zugestehen, hieße das, die Axt an die sittlichen Wurzeln des Staates zu legen. Ein Staat, der das ermöglichen würde, könnte im Einzelfall vielleicht Leben retten. Er wäre aber kein Staat mehr, in dem es zu leben lohnen würde. Dieser Staat wäre auf dem Weg in Unterdrückung und Unfreiheit¹⁹.

In höchster Not für Menschenleben dürfen, ja müssen Täter schmerzhaft zu den notwendigen Erklärungen gezwungen werden. Nachdem das abstrakt klar geworden ist, sei der konkrete „Fall Dachsner“ betrachtet.

Magnus G.

Am späten Vormittag des Freitag, den 27. September 2002, lockt der 27 Jahre alte Student Magnus G. den Sohn der ihm bekannten Familie von Metzler in seine Wohnung in Frankfurt am Main. Die Tat war lange vorbereitet; der Erpresserbrief lag schon bereit. Magnus G. fesselt das elf Jahre alte Kind. Als Jakob von Metz-



ler strampelt und keine Ruhe zu geben scheint, erstickt Magnus G. ihn. Anschließend drückt er den Kopf des Kindes in die gefüllte Badewanne um festzustellen, dass keine Luftblasen mehr entweichen. Magnus G. verschnürt die Leiche und trägt sie aus der Etagenwohnung ins Auto. Mit dem toten Kind im Kofferraum fährt er zum Haus der Familie von Metzler, wo er den Erpresserbrief ablegt. Anschließend schafft Magnus G. sein Opfer zu einem abgelegenen See. Nach vollbrachter Tat geht Magnus G. seinen normalen Verrichtungen mit Eltern, Freundin und Bekannten nach.

Von oberflächlich katholischer Erziehung, schienen für Magnus G. mangels geistiger Interessen keine geistigen Werte zu gelten. Er und seine Bekannten aus der Welt des schnellen Geldes neigten Umgang mit sehr reichen Familien zu. Mit blutjungen Gymnasiastinnen wurde ein Wechselspiel von einerseits teurer Mode und weiten Reisen und andererseits Sex kultiviert – mit Wissen von deren Eltern. Materialismus und Konsum bestimmten Magnus G.s Leben, das von seinen Eltern subventioniert wurde. Die Entführung sollte zur weiteren Finanzierung aufwendigen Lebens in diesem obskuren Milieu dienen.

Der Erpresserbrief wurde kurz nach Ablage in der Mittagsstunde des 27. September gefunden. Die Forderung lautete auf eine Million Euro Lösegeld. Der Vater des Opfers, Friedrich von Metzler, steht dem „Bankhaus B. Metzler seel. Sohn & Co“ in Frankfurt am Main vor. Die Familie rief die Polizei. Die für Entführungslagen vorgesehene „Besondere Aufbauorganisation“ wurde errichtet („BAO Louisa“). Als Polizeiführer arbeitete der Chef der Inspektion 10 „Kapitalverbrechen“, Kriminaloberrat Gerhard Budecker – ein erfahrener Kriminalist. Die Staatsanwaltschaft schickte Justus Koch, zuständig für Erpressung und Geiselnahme.

Der Erpresserbrief enthielt Vorschriften für ein Lösegelddepot an einer Bushaltestelle im Wald für die Nacht zu Montag, den 30. September. Das nahm die Polizei als Chance wahr. Das Gelände wurde mit viel Personal verdeckt kontrolliert. Magnus G. kam mit eigenem Auto und holte das Geld. Angeblich blieb er seitdem permanent unter Observation. Bis zum Nachmittag des 30. September zahlte G. einige Scheine aus der Beute bei Geldautomaten ein, bestellte ein Auto und buchte eine Reise auf die Kanarischen Inseln für sich und seine sechzehnjährige Geliebte. Ihre (und Ja-

kob von Metzlers) Herbstferien hatten Freitags zuvor begonnen. Magnus G. machte keine Anstalten, das Opfer, von dessen Tod die Polizei nichts wusste, zu versorgen. Daher wurden Magnus G. und zunächst auch seine Geliebte am 30. September gegen 16.25 Uhr festgenommen. In seiner Wohnung wurden Beweise, insbesondere Lösegeld, sichergestellt.

Bis zum nächsten Morgen bot G. immer neue Geschichten: Erst war es ein Unbekannter, der ihn zum Geldabholen gedungen habe. Dann deutete G. nebulös an, Jakob von Metzler sei am Leben und werde bewacht. Er beschuldigte Bekannte der Tat. Schließlich sagte Magnus G. aus, das Kind lebe und sei in einer näher beschriebenen Hütte an einem Waldsee – weit entfernt von dem See, an dem die Leiche tatsächlich lag.

Die Suche am Waldsee brachte zunächst nichts. Zweifel an der Existenz von Komplizen wurden immer stärker. Die festgenommenen Bekannten und die Durchsuchung ihrer Wohnungen trugen nicht zur Aufklärung bei. Bestrebungen, das entführte Kind zu versorgen, hatten nicht festgestellt werden können. Ein intelligenter rechtskundiger Entführer, der sich eindeutigen Beweisen gegenüber sah, hätte den Ort des Verstecks preisgegeben, um sich nicht auch noch des Mordes schuldig zu machen. Am Morgen des 1. Oktober musste folglich realistischere Befürchtungen werden, dass Jakob von Metzler tot sei. Dieser Annahme standen jedoch die – wenn auch nicht klaren – gegenteiligen Aussagen des Beschuldigten gegenüber. Zudem: „Ich habe gehofft, wirklich zutiefst gehofft, dass wir das Kind noch lebend finden“ erinnert sich Wolfgang Daschner. Auch Hoffnung, die gegen die Fakten spricht, muss gelten dürfen.

Polizeipräsident Harald Weiss-Bollandt weilte in Urlaub und wurde von Vizepräsident Daschner vertreten. Der hatte direkt nichts mit der Arbeit der „BAO Louisa“ zu tun, ließ sich aber auf dem Laufenden halten. Am Abend des 30. September war er spät aus dem Präsidium weggefahren, am Morgen des 1. Oktober kam er als einer der Ersten. Daschner ordnete an, „zur Rettung des Lebens des entführten Kindes [...] G[...] nach vorheriger Androhung [...] durch Zufügung von Schmerzen (keine Verletzungen) erneut zu befragen [...]“²⁰. Moralische Bedenken eines Polizisten konnten ausgeräumt werden; keiner der Beamten remonstrierte. Die Drohung wurde ausgesprochen²¹, Magnus G. gestand unverzüglich und führte die Polizei zur

Leiche. Wenn Jakob von Metzler lebend gefunden worden wäre, hätte die Gewaltdrohung auch Magnus G. Vorteile gebracht. Sie wäre vermutlich gar nicht publik geworden. Denn G. hätte sich dann nicht wegen Mordes, sondern nur wegen Entführung zu verantworten gehabt. Seine Hilfe beim Auffinden des Opfers wäre vom Gericht günstig bewertet worden²².

Dem Beschuldigten war kein Haar gekrümmt worden. Gleichwohl ist allein die Drohung verboten. Sie hatte Magnus G. erkennbar in Angst und Schrecken versetzt. Zudem hat Daschner später umfangreich dargelegt, dass er nicht gezögert hätte, die Drohung wahrzumachen²³.

Daschners Gründe²⁴

Zur Begründung führt Daschner erstens an, die Polizei habe bis zum Zeitpunkt seiner Anordnung alles getan, was möglich gewesen war, ohne Erfolg zu haben. Zweitens habe es zusätzlich zur allgemeinen Entführungslage neue Belege für Lebensgefahr gegeben. Denn aufgrund früherer Angaben des Beschuldigten G. sei am beschriebenen Waldsee eine Hütte mit kindgroßer Schlafstelle und Blutspuren gefunden worden²⁵. Das letzte Argument soll offenbar die Gefahr beschreiben, ein Komplize von G. hätte Jakob von Metzler verletzt in ein anderes Versteck geschafft haben können. Denkbar wäre, dass der Komplize nach der Festnahme von Magnus G. in Panik verfallen war.

Dies Argument trifft nicht. Nach Aktenlage muss Daschner seine Entscheidung am Morgen des 1. Oktober in der Zeit zwischen 6.15 Uhr und 8 Uhr verkündet haben. Die Nachricht vom Fund am See traf aber erst um 8.23 Uhr ein. Die alarmierenden Funde können also nicht zur Entscheidung, Gewalt anzuwenden, beigetragen haben. Bekannt war lediglich, dass die Suche erfolglos lief²⁶.

Zurück zum ersten Argument: Die Polizei habe bis zum Morgen des 1. Oktober alles getan, was möglich war. Das soll im Folgenden betrachtet werden.

Vor der Festnahme

Schon vor der Geldübergabe gab es Möglichkeiten, an den Entführer heranzukommen. Sie sind nicht genutzt worden. Der Polizeipräsident von Frankfurt am Main verweigert dazu Auskunft²⁷.

Erstens: Schon am Nachmittag des Tattages, Freitag, 27. September, sagte die Schwester Jakob von Metzlers am

Telefon, sie glaube wirklich, „der Maggi“ (Spitzname von Magnus G.) sei der Täter. Die Polizei erfuhr davon durch eine Telefonüberwachung. Das Band ist offenbar zu spät ausgewertet worden, was gegen die Regeln der Profession verstößt²⁸. Die Schwester wurde erst am 30. September vernommen, als G. schon unter Observation stand.

Zweitens: Für eine Nacht vor der Geldübergabe war im Erpresserbrief ein optisches Zeichen am Haus der von Metzlers gefordert worden. Es wurde tatsächlich gegeben und von Magnus G. auch mit seinem Auto kontrolliert. Diese Kontrolle war nur von einer sehr belebten Ausfallstraße möglich. Unklar bleibt, warum diese Straße nicht durch verdeckte Maßnahmen beruhigt wurde – etwa vorgebliche Schäden an Versorgungseinrichtungen und dadurch gerechtfertigte Baustellen und Sperrung für den Durchgangsverkehr. Dann hätte der verbliebene Verkehr mit Aussicht auf Erfolg verdeckt kontrolliert werden können.

„Maggi“/ Magnus G. hätte die Polizei nach einer der genannten Möglichkeiten zur Leiche geführt. Denn bevor er das Lösegeld holte, war er nochmal mit eigenem Auto zum Ablageort gefahren. All das geschah nicht. Dafür wurde Magnus G. beim Geldabholen identifiziert, observiert und schließlich festgenommen.

Der Einsatz des Polizisten M.

In der ersten Befragung verwies Magnus G. auf einen Unbekannten, der ihn zum Geldabholen gedungen habe. Als Kriminalhauptkommissar Bernd M. den Festgenommenen am 30. September gegen 18.15 Uhr zur weiteren Vernehmung abholte, wurde ihm die Information nicht weitergegeben. Auch als bei der Durchsuchung von Magnus G.s Wohnung ein Zettel mit Hinweisen auf einen Waldsee auftauchte, erfuhr Polizist M., der gleichzeitig G. vernahm, davon nichts. Es war der Waldsee, zu dem G. die Polizei viel später in der Nacht fehlleitete. „Ich hatte keine Ahnung, dass dieser Zettel existierte“, sagte M. im Prozess gegen Magnus G., „dann hätte ich andere Fragen gestellt“.

Bei der Vernehmung hielt Polizist M. es für möglich, dass Magnus G. nach der Lösegeldübergabe Kontakt zu Komplizen hatte und das Geld schon geteilt haben könnte. Das steht im Widerspruch zur offiziellen Version, G. sei seit der Geldübergabe dauernd unter Observation gehalten worden. Nur durch dauernde Observation hatte die Polizei sicher sein

können, dass Magnus G. keine Anstalten gemacht hatte, sich um das Opfer zu kümmern. Ob die Observation tatsächlich teils abgerissen ist oder es sich erneut um mangelhaften Informationsfluss handelt, ist wegen mangelnder Auskunftsbereitschaft der Polizei unklar²⁹.

„Wir waren auf dem besten Wege, eine Basis zu finden“ erinnerte sich Polizist M. vor Gericht. Tatsächlich gelang es ihm mindestens in einem Fall, durch psychologisch geschickte Vernehmungstaktik Auskunft von G. zu erhalten (die sich freilich später als falsch herausstellen sollte). Der 51 Jahre alte Polizist duzte den 27 Jahre alten Examenskandidaten der Jurisprudenz. Der Beschuldigte siezte den Beamten seinerseits. M. suchte körperliche Nähe, saß G. sehr nahe und fasste ihn gelegentlich auf den Oberschenkel und streichelte seine Hand. Der Stil der Befragung schwankte zwischen freundlich-nachsichtig und laut und streng. Polizist M. scheint versucht zu haben, ein väterliches Verhältnis aufzubauen. Das mag bei vielen jugendlichen Beschuldigten sinnvoll sein. Doch hier ging es um Vernehmung eines intelligenten erwachsenen Studenten im hohen Semester. Ihm musste insgeheim klar sein, dass kein Vater dieser Welt seine Tat verstehen kann³⁰.

Als Zeuge vor dem Schwurgericht erschien Vernehmungsbeamter M. in einfachster Freizeitkleidung. Angesichts der massiven Geld- und Sozialkomplexe, unter denen Magnus G. leidet, mag es einem Beamten mit solchem Auftreten schwer fallen, einem Beschuldigten, zu dem auch offensichtliches formales Bildungsgefälle besteht, wirklich nahezu kommen³¹. G.s Komplexe waren damals noch nicht dokumentiert. Bei Entführungen mit reichen Opfern und Erpressung scheint ein solcher Hintergrund aber generell nicht fern zu liegen und sollte stets ins Kalkül gezogen werden.

Dass es gelungen war, ein tragfähiges Verhältnis zwischen Beschuldigtem und Vernehmungsbeamten aufzubauen, was in schwieriger Situation wichtig gewesen wäre, ist zweifelhaft. Magnus G. schien zwar gewisses Zutrauen zum Vernehmungsbeamten gefasst zu haben. Für die Fahrt zur Leiche wünschte er ausdrücklich Begleitung durch Hauptkommissar M.. Plausibel ist, dass sich Magnus G. in bedrängter Situation lediglich an denjenigen halten wollte, der ihm einigermaßen bekannt und vertrauenswürdig erschien. M. war im Unterabschnitt „Allgemeine Ermittlungen“ der „BAO Louisa“ für Aktenführung zuständig. In der

Gesamtheit habe er das Verfahren nicht gekannt, „auch nicht im eigenen Ermittlungsabschnitt“. Hauptkommissar M. arbeitet seit fast zwanzig Jahren im Kommissariat 12 „Raub und Erpressung“. Zur Frage, welche Überlegungen der Entscheidung zugrunde lagen, ihn mit der Vernehmung zu betrauen, verwies M. vor Gericht nur auf seine Erfahrung. Zu Details der Entscheidung, zu Planung der Vernehmung und Kontrollen verweigert die Polizei Auskunft³².

Die Vernehmung am 30. September und 1. Oktober 2002 zwischen 18.15 Uhr und etwa 1 Uhr war informell. Weder wurde sie mit Tonband aufgezeichnet, noch gibt es ein Protokoll. Das ist ein schwerer Verstoß gegen die Regeln des Metiers³³. Wer war wann dabei und hat was konkret getan und gesagt? Unklar ist, ob Magnus G. eine entscheidende Alternativen überhaupt klargemacht worden ist: „Jetzt geht es noch um zeitlich befristete Strafe wegen Entführung. Wenn das Kind aber nicht freikommt, geht es um lebenslang wegen Mord. Und wenn das Kind schon tot ist, sowieso. Also: Machen Sie ein Ende und packen Sie aus“.

In der Hauptverhandlung gegen Magnus G. zog Zeuge Hauptkommissar M. ein Dokument aus der Tasche, auf dem G. in der Vernehmungsnacht Anmerkungen gemacht hatte. Die Existenz dieses Dokuments war bis dahin unbekannt. Das passt zum allgemeinen Stil der Aktenführung. Nachdem Jakob von Metzler tot gefunden worden war, gingen die Ermittlungen auf Kommissariat 11 über. An der Schnittstelle K 12 „Raub und Erpressung“ und K 11 „Tötungsdelikte“ scheiterte nach Aussage von M. ordentliche Aktenführung – obwohl beide der Inspektion 10 „Kapitalverbrechen“ angehören. Sie wird geleitet vom Chef der „BAO Louisa“, Budecker. Die Papiere wurden so übergeben, wie sie gerade waren. Nachbesserungen, Hinweise und Ergänzungen wurden nicht gegeben. Beteiligte bezeichnen die Dokumentation insgesamt als sehr lückenhaft. Diese Beurteilung wird durch Polizeipräsident Weiss-Bollandt selbst illustriert. Er erklärte Monate später, in der Nacht zum 1. Oktober sei Magnus G. mit der Schwester des Entführungsoffiziers konfrontiert worden³⁴. Tatsächlich war das zwar erwogen worden; es kam aber nicht dazu.

Unterstützung von außen

Zurück zum Argument, die Polizei in Frankfurt am Main habe vor der Gewalt-

drohung alles getan, was möglich gewesen sei. In Polizeikreisen wird auf Externe verwiesen, die beigezogen wurden, auf Magnus G. Einfluss zu nehmen: Ein Rechtsanwalt, die Mutter des Beschuldigten und ein Psychologe.

Erstens: Der Anwalt. Zu fortgeschrittener Stunde hatte G. in der Vernehmungsnacht nach einem Anwalt verlangt. Über den Notruf der Rechtsanwaltskammer wurde Rechtsanwalt Hans-Peter Z. gerufen. Er erschien unverzüglich und sprach eine halbe Stunde mit G. Danach gab G. den falschen Hinweis auf die Hütte am Waldsee. Z. beschreibt seine Kanzlei als „kleine Feld-, Wald- und Wiesenkanzlei“, die Miet-, Zivil- und auch Strafrecht betreibe. Die Strafverteidigung erledigte später ein anderer Anwalt.

Zweitens: Die Mutter. Am Morgen des 1. Oktober wurde die Mutter des mutmaßlichen Täters Magnus G. zu ihrem Sohn gebracht. Zweck sollte offenbar sein, Magnus zur Preisgabe des Verstecks zu bringen. Ob und wie sie durch wen instruiert wurde, ist unklar. Laut dem Verteidiger ihres Sohnes erklärt Frau G., mit ihr habe niemand etwas abgesprochen. Aus Polizeikreisen ist ebenfalls nichts über Instruktionen zu erfahren. Auch die Zeit des Treffs ist zweifelhaft. Die Polizeileitung nennt 7 Uhr am Morgen des 1. Oktober, Gerichtszeuge Hauptkommissar M. 8 Uhr und Frau G. laut Verteidiger 8.30 Uhr. Ob das Treffen überhaupt noch Einfluss auf die Entscheidung von Daschner hatte, die bis 8 Uhr gefallen war, ist damit zweifelhaft.

Schließlich der Einsatzpsychologe: Der 33 Jahre alte Chefpsychologe der hessischen Polizei Stefan S. hatte die gesamte Arbeit der „BAO Louisa“ als Berater unterstützt. An der nächtlichen Vernehmung des Verdächtigen Magnus G. nahm er zweimal je fünf bis zwanzig Minuten teil. Wie er mit welchem Kalkül auf Magnus G. einzuwirken versuchte, ob und welche Ratschläge er dem Vernehmungsbeamten M. gab, wusste Psychologe S. vor Gericht nicht mehr zu sagen. Aufzeichnungen hatte er nicht angefertigt. Klar ist lediglich, dass S. die Idee hatte, dem Beschuldigten Fotos von Jakob von Metzler vorlegen zu lassen³⁵. Wegen des schon Tage dauernden Einsatzes war Chefpsychologe S. nicht mehr auf der Höhe seiner geistigen Spannkraft. Nach der Vernehmung war er so erschöpft, dass er von Polizisten nach Hause gefahren werden musste.

Unklar bleibt, ob, durch wen und mit welchem Ziel S. instruiert worden war

³⁶. Kommunikation zwischen ihm und Vernehmungsbeamten M. scheint kaum stattgefunden zu haben. Der Chefpsychologe wurde an den Rand der Szene gesetzt, halb außerhalb des Raums in eine Durchgangstür. Auf die Frage nach der Funktion des Beraters sagte Vernehmer M. vor Gericht: „Die hat er mir nicht erklärt“.

Daschners Entscheidung

Die Situation der Polizei im „Fall Jakob von Metzler“ darf nicht mit der Weisheit späterer Erkenntnis beurteilt werden. Natürlich entwickelt sich das Geschehen in aktueller Lage unter Druck und Sorge, bei Schlafmangel und unregelmäßigem Essen, mit Qualifikations- und Personalproblemen, technischen und menschlichen Schwierigkeiten nicht wie in Lehrbuch und Dienstvorschrift. Über allfällige Probleme der Praxis muss üblicherweise nicht peinlich diskutiert werden. Doch handelt es sich beim „Fall Daschner“ um einen gänzlich unüblichen Vorgang: Um den Eingriff in die Grundrechte eines Festgenommenen. Wenn die Polizei so weit geht und Gewalt androht oder gar anwendet, muss die Vorarbeit genau betrachtet werden.

Die ethischen und rechtlichen Voraussetzungen für Gewalt gegen Beschuldigte sind oben theoretisch dargelegt worden. Es könnte angenommen werden, dass sie erfüllt waren. Allerdings ist angesichts der fehlenden Dokumentation der nächtlichen Vernehmung zweifelhaft, ob Magnus G. tatsächlich als strafrechtlich überführt hatte gelten dürfen.

Die praktische Voraussetzung für Gewaltanwendung gegen Magnus G. wäre gewesen, dass die Polizei zuvor wirklich alles getan hätte, was möglich war. Schon bei den Ermittlungen sind Möglichkeiten nicht wahrgenommen worden. Die Vernehmung lief unter unklaren Voraussetzungen, schlechter Planung und mangelhafter Begleitung. Hilfe und Rat von außen wurde teils nicht, teils unqualifiziert eingeholt.

Insgesamt scheinen die Abläufe der „BAO Louisa“ nicht gut genug gewesen zu sein. Das lässt sich kaum mit dem üblichen Sand im Getriebe erklären. Eine solche Vorarbeit bietet für Eingriffe in Grundrechte keine Basis. Die Polizei hätte erst versuchen müssen, die Situation mit normalen professionellen Mitteln zu lösen. Wenn ihr dabei aber Fehler unterlaufen, darf sie die hinterher nicht durch Eingriffe in Grundrechte heilen.

Wolfgang Daschner

Allseits ist anerkannt, dass Wolfgang Daschner ein mutiger Mann ist. Falsch ist die Typisierung, die die „Frankfurter Neuen Presse“ zitierte, Daschner „habe sogar in der Unterhose eine Bügelfalte, so korrekt trete er auf“³⁷. Denn Daschner zählt nicht zu jenen leitenden Polizisten, die ihren Aufstieg mit Manschettenknöpfen und teuren Anzügen demonstrieren. Zu Vizepräsident Daschner passt eher die Woll-, als die Seidenkrawatte. Seit mehr als vierzig Jahren Polizeibeamter, ist er einer jener Polizeichefs, die auch selbst schon richtige Verbrecher gefangen haben. Seit Jahrzehnten führt er ein umfangreiches Privatarchiv mit allen denkbaren Daten zu Kriminalistik und Kriminalgeschichte³⁸. Treffend sind Beschreibungen Daschners als Analytiker, glänzenden Kriminalisten und Beamten preußischen Zuschnitts. „Ein bisschen stur, mag sein“³⁹. Penibel und „nach Angaben von Kollegen ein ‚Ausbund von Korrektheit‘“⁴⁰, gar „bei Kollegen als überkorrekt bekannt“⁴¹ und mit besonderem Ordnungssinn ausgestattet. Der heute 59 Jahre alte Daschner ist nach diversen Landeinsätzen in wenigen Jahren vom Kripochef Frankfurts über die Position des Chefs aller operativen Einheiten (Leiter der Einsatzabteilung) zum Vizepräsident aufgestiegen. Er kennt die Frankfurter Polizei genau und kann einzelne Beamte fundiert beurteilen (– was er nach außen nie tun würde).

Eine bei manch Polizeipraktikern nicht unübliche Methode wäre gewesen, Magnus G. zu schlagen, damit er das Versteck des Kindes preisgäbe. Hinterher hätte es an Zeugen gemangelt, aber nicht an plausiblen Erklärungen für eventuelle Verletzungen. Polizeivizepräsident Daschner hätte solches Vorgehen niemals geduldet.

Er entschied nicht nur, dass Gewalt eingesetzt werde und ordnete sie an. Er verdunkelte hinterher nicht, was einfach gewesen wäre, sondern übernahm die Verantwortung. Noch am Mittag des 1. Oktober bezichtigte er sich gegenüber Oberstaatsanwalt Rainer Schilling. Anschließend schrieb er einen Vermerk⁴². Menschen, die Wolfgang Daschner kennen, sagen: Für den leitenden Beamten war es Ehrenpflicht, Verantwortung zu übernehmen und ordentlich zu dokumentieren. Hätte er anders gehandelt, so hätte er vor sich selbst Achtung verloren – und vor seinen Untergebenen Autorität. Er wäre korrumpiert gewesen.

Die Entscheidung, Gewalt anzuwenden, ist am Morgen des 1. Oktober nicht übers Knie gebrochen worden. Daschner hatte sich lange vor dem „Fall Jakob von Metzler“ mit der Frage befasst, was im Fall des Falles zu tun sei. Auch der Polizeiführer der „BAO Louisa“, Kriminalobererrat Budecker, dürfte sich längst überlegt haben: Was ist zu tun, wenn ein überführter Täter festgenommen ist und sein Opfer noch in Gefahr schwebt? ⁴³

Daschner brach am Morgen des 1. Oktober das Reglement, das eindeutig vorschreibt: „Der Polizeiführer trägt die Führungsverantwortung und trifft die grundsätzlichen Entscheidungen, die zur Befreiung der Entführten [...] erforderlich sind. Bei Weisungen an den Polizeiführer, die grundsätzlich nur Rahmenvorgaben enthalten sollen, ist daher Zurückhaltung geboten“ ⁴⁴. Weder war Daschner Polizeiführer der „BAO Louisa“, noch gab er nur den Rahmen vor oder übte Zurückhaltung.

Auffällig ist, dass der „Fall Daschner“ in jenen knappen Stunden begann, als Polizeiführer Budecker und Staatsanwalt Koch das Präsidium zum längst überfälligen Schlafen verlassen hatten. Auch Vernehmer Bernd M. war in den frühen Morgenstunden nach Hause gegangen. Es blieb nur kurze Zeit, bis Polizeipräsident Weiss-Bollandt aus dem Urlaub zurückkehrte, um die Behördenleitung zu übernehmen (und bei anstehender Pressekonferenz zu berichten). In dieser kurzen Zeitspanne war niemand da, der über den Gang der Dinge verantwortlich und qualifiziert Auskunft hätte geben können. Es war auch kein Kenner da, der Verantwortung hätte übernehmen können. In dieser kurzen Zeit fiel Daschner auf einem zweifelhaften Fakten-Hintergrund die Entscheidung, Gewalt anzuwenden.

Daschner muss die Ermittlungen in einem wesentlichen Punkt als gescheitert betrachtet haben. Angesichts des Umstandes, dass er schon vor sechs Uhr ins Präsidium gekommen war, ist anzunehmen, dass er ein Unglück hat kommen sehen. Daschner versuchte zu retten, was zu retten war. „Ich bin verpflichtet, das Leben des Jungen zu retten“ – so gibt einer, der dabei war, Daschners Haltung wieder. Für Daschner war völlig klar, dass das zu erzwingende Geständnis strafrechtlich nicht verwertet werden dürfte. „Die Befragung des G[...] dient nicht der Aufklärung der Straftat, sondern ausschließlich der Rettung des Lebens des entführten Kindes“ schrieb er im Vermerk.

Angesichts mangelhafter Dokumentation des „Falles Jakob von Metzler“ haben Kenner der Frankfurter Polizei den Verdacht, dass Beamte, die mit Daschners besonders korrekter Arbeit und seiner peniblen Dienstaufsicht Schwierigkeiten hatten, ihren Vizepräsidenten bewusst auf dünnes Eis laufen ließen.

Die weiteren Folgen

Der „Folter-Vorwurf“ führte dazu, dass die Aussage von Magnus G. bei der Polizei vom Gericht mit Verwertungsverbot belegt wurden. Das hatte Daschner einkalkuliert, als er Gewalt angeordnet hatte. Denn er war der Meinung, dass bereits das vorhandene Beweismaterial ausreichen würde. Misslich nur, dass die bisherige Vernehmung nicht protokolliert worden war.

Daschner steht wegen seiner Gewaltdrohung intern und öffentlich in der Kritik. Andere Beamte, deren Handeln ebenfalls große Bedeutung für den „Fall Jakob von Metzler“ hat, werden dagegen kaum beachtet. Daschner hat sein Handeln offensiv dokumentiert und vertreten. Die anderen Beamten sind dagegen im Schatten des „Falles Daschner“ geblieben. Während Daschner in einer aktuellen Notsituation eingegriffen hat, haben diese Beamte in ruhigen, abgekühlten Situationen eingegriffen – und der Verteidigung von Magnus G. neue Möglichkeiten geboten. Es handelt sich erstens um Staatsanwälte, zweitens um aktenführende Polizisten und drittens eine Untersuchungsrichterin.

Erstens. Die Staatsanwaltschaft befasste sich sehr zurückhaltend mit dem „Fall Daschner“ ⁴⁵. Zwar war Oberstaatsanwalt Schilling sofort informiert worden. Er gab die Nachricht auch unverzüglich an seinen Behördenleiter weiter. Am 9. Oktober 2002 dokumentierte Schilling das Gespräch mit Daschner: „Im Hause wissen von diesem Geschehen noch die Staatsanwälte Koch und M[...]. Beide haben sich zur absoluten Geheimhaltung verpflichtet“. Er habe verhindern wollen, dass über die Geschichte ungeprüft diskutiert werde, sagt Schilling. Danach dauerte alles sehr lange – laut Auskunft wegen Arbeitsüberlastung, Krankheiten und Urlauben.

Erst am 15. Januar kam es im Polizeipräsidium zu einer Besprechung, auf die der Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gedrungen habe. Am selben Tag erst wurde Magnus G. zu der Gewaltdrohung vernommen und gab eine detailreiche Darstellung ⁴⁶. Am 23. Janu-

ar – fast vier Monate nach der Tat – leitete die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen Daschner und einen Kriminalhauptkommissar wegen Verdachs der Aussageerpressung (§ 343 StGB) ein.

Zweitens: Die Polizei. Die Vorgänge auf Seiten der Staatsanwaltschaft harmonisieren mit denen im Frankfurter Polizeipräsidium. Daschner hatte seinen Vermerk zu den Akten gegeben – wie es sich gehört und wie es für ihn selbstverständlich war. Der Vermerk kam nicht an. Erst beim viel späteren Ermittlungsverfahren wegen Aussageerpressung, das Daschner letztlich selbst provoziert hatte, wurde intern deutlich: Der Polizeivizepräsident will den Fall ohne Rücksicht auf seine Person formal und formell geklärt haben. Jetzt war es unumgänglich – und Daschners Vermerk wurde plötzlich verbucht ⁴⁷. Der Polizeipräsident verweigert über den Weg von Daschners Vermerk Auskunft ⁴⁸.

Zwischenzeitlich hatte der Berliner „Tagesspiegel“ am Rande angedeutet, ein Vernehmungsbeamter habe Magnus G. mit Gewalt gedroht ⁴⁹. Vom Autor heißt es, er habe ein Vertrauensverhältnis zum Verteidiger von Magnus G. Das Thema war damit prozeßtaktisch aktuell geworden und hatte die Behörden unter Druck gesetzt. Nachdem dann das Ermittlungsverfahren gegen Daschner endlich eingeleitet war, wurde der „Folter-Vorwurf“ breit in der Öffentlichkeit lanciert.

Staatsanwaltschaft und aktenführende Polizeibeamte haben der Verteidigung von Magnus G. unversehends Trümpfe in die Hand gespielt. Durch die lange Zeit, die die Staatsanwaltschaft sich gelassen hatte, durch die Versuche, den Vorgang geheimzuhalten, durch die eigentümliche Aktenführung und durch den Verzicht auf eigene offensive Kommunikation bekam die Verteidigung die Möglichkeit, den weiteren Ablauf prozesstaktisch geschickt selbst zu bestimmen.

Zu alledem auch noch dies: Um endlich eine brauchbare Aussage zu erhalten, hatten die Behörden auf neue, richterliche Vernehmung gedrungen. Doch bei dieser Vernehmung war Magnus G. von der Untersuchungsrichterin nicht richtig belehrt worden. Das Gericht stufte diese Vernehmung von G. als nicht verwertbar ein.

Verteidiger Ulrich Endres wurde nicht müde öffentlich zu erklären, dass aus Rücksicht auf das Opfer und seine Familie eine Konfliktverteidigung nicht in Frage gekommen wäre. Ein Geständnis sei für alle das Beste. Diese „neue

Ethik“ entspricht keineswegs den Usancen von Verteidigung und passt so absolut nicht zur Rolle des Strafverteidigers. Sie entwirft aber ein günstiges Bild und lässt die sehr heize Kritik des Verteidigers an den Polizeiverhören umso plausibler erscheinen.

Vor der Entscheidung, die bisherigen belastenden Aussagen nicht zu verwerfen, war dem Schwurgericht ein neues Geständnis des Angeklagten angekündigt worden. Das dürfte den Entscheid erleichtert haben. Verteidiger Endres hatte sogar öffentlich gedroht, wenn Magnus G. nicht gestehe, werde er das Mandat niederlegen. Das mindert den Eindruck, das Geständnis käme von Herzen⁵⁰. Jedenfalls kam es in öffentlicher Verhandlung – mit Tränen.

Der erfahrene Strafverteidiger Endres verfolgte das Ziel, seinem Mandanten die haftverlängernde „besondere Schwere der Schuld“ im Urteil zu ersparen. Ein einfaches „Lebenslänglich“ mit der Chance, nach fünfzehn Jahren freizukommen, wäre für Magnus G. ein Erfolg gewesen. Der mittlerweile 28 Jahre alte Mann hat im Gefängnis sein erstes Staatsexamen für Jura abgelegt und sich zum Referendariat gemeldet. Doch Ende Juli wurde Magnus G. von einer standhaften Strafkammer in Frankfurt am Main zu lebenslang mit besonderer Schwere der Schuld verurteilt. Das Ermittlungsverfahren gegen Daschner und den Hauptkommissar will die Staatsanwaltschaft in einigen Wochen abschließen – wegen umfangreicher Vernehmungen und angeblich komplizierter Rechtsfragen dauert es.

Anmerkungen

1 Das war eine Neuerung gegenüber dem vergleichbaren Artikels 114 der Weimarer Reichsverfassung. Diese Ergänzung war durch den Missbrauch der Polizei durch den Nazi-Staat und den Rechtsmissbrauch durch die Polizei selbst begründet. Sie war unter den Schöpfern des Grundgesetzes von ganz rechts bis ganz links völlig unumstritten. Vergl. Hildebrandt, Horst (Hrsg.): Die deutschen Verfassungen des 19. und 20. Jahrhunderts, Paderborn (14) 1992 ; Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folgen Band 1, Tübingen 1951, S. 745 ff.

2 Wenn es allgemeine Regeln des Völkerrechts sind, sind sie nach Artikel 25 GG auch innerhalb Deutschlands vorrangig geltendes Recht. Wenn es internationale Verträge sind, erhalten sie nach Art. 59,2

GG Gesetzeskraft, aber keinen Vorrang.

3 Vergl. Schönke, Adolf/ Schröder, Horst: Strafgesetzbuch Kommentar, München (26) 2001, S. 620, § 32, RANDNUMMER 42 c

4 Typoskript im Eigentum des Verfassers.

5 Der emeritierte Mainzer Politikwissenschaftler Professor Hans Buchheim, vor vierzig Jahren Gutachter im Frankfurter Auschwitz-Prozess, hat in Gesprächen dem Verfasser freundlicherweise zur Systematisierung der folgenden Argumentation verholfen und ihm Literaturhinweise und Übersetzungshinweise aus dem Altgriechischen gegeben.

6 Daher darf der Staat keine Ausnahme vom Verbot der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) zulassen, ganz gleich, wie sehr der Mensch mit Todeswunsch im Einzelfall auch an einer unheilbaren Krankheit leiden mag. Vergl.: Jähnike, Burghard/ Laufhütte, Heinrich Wilhelm/ Odersky, Walter (Hrsg.): Leipziger Kommentar, Berlin 2002, § 216, Randnummer 1 und passim

7 Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, 1137 b 20

8 Maunz, Theodor/ Düring, Günter: Grundgesetz Kommentar, Loseblattsammlung Band V, München 2002, Artikel 104, RANDNUMMER 20

9 Zum Grundrechtscharakter des Art. 104 GG: Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg (20) 1999, S. 125, § 9, RANDNUMMER 277

10 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 39, S. 1 ff, hier S. 42 – „Abtreibung“ (BVerfGE 39, 1, 42)

11 Brugger, Winfried: Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, in: Juristen Zeitung, Nr. 4/ 2000, Seite 165 bis 173, hier S. 169

12 BVerfGE 46, 160, 164

13 Vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, Band 38, S. 388, hier S. 389 f. (BGHSt 38, 388, 389f.)

14 Die Zweifel gewinnt der Verfasser einerseits aus Beobachtung partieller, aber doch auch alltäglicher Praxis. Andererseits sei auf Polizei- Beziehung zu Polizeien in unfreien Staaten verwiesen, die sich nach außen weitgehend kritiklos gestaltet. In der International Police Association (IPA) arbeiten auch hohe und höchste deutsche Beamte kollegial und freundschaftlich mit den Bütteln übler Unterdrückerstaaten zusammen. Zahlreiche Beamte aus den verschiedenen Repressionsbehörden des Nazi-Staates und der DDR sind in Polizeien der Bundesrepublik integriert worden. Tiefgreifende Auseinandersetzung mit der Arbeit der Polizeien in den deutschen Unrechtsstaaten findet

kaum statt. Am Rande: Die offizielle „Ahnengalerie“ in der Chefetage des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main zeigt nicht nur demokratische Staatsdiener, preußische Beamte und Herrenreiter, sondern auch Präsidenten, die diese Berufsbezeichnung nicht verdienen. dass jener Büttel geehrt wird, der dem „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei“ Heinrich Himmler diente, ist geschmacklos. Es handelt sich bei der „Ahnengalerie“ nicht um einen achtlos übernommenen Traditionsbestand. Vielmehr sind die Portraits anlässlich des Umzugs in ein neues Gebäude erst vor wenigen Monaten frisch gerahmt aufgehängt worden.

15 Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg (20) 1999, S. 28, Randnummer 72 – Hervorhebung im Original

16 Hesse, a.a.O., S. 142, Randnummer 318 – Hervorhebung im Original

17 „Unmittelbarer Zwang“ in Form der „körperlichen Gewalt“, wie Gesetz und Polizeijargon falsch formulieren. Falsch, weil es sich um Gewalt gegen Körper handelt, die dadurch nicht körperlich wird. – Der Chef einer guten Polizei ist auch noch lange kein guter Polizeichef.

18 Starck, Christian in Mangoldt, Hermann von/ Klein, Friedrich: Das Bonner Grundgesetz, Band 1, München (4) 1999, S. 69 f., RANDNUMMER 71, argumentiert in der Folge von Brugger (siehe Fußnote 11) neuerdings ähnlich. Da er aber von Folter schreibt und in diesem Zusammenhang das Notwehr- Recht für Polizisten möglich hält, geht er viel zu weit.

Treffend dagegen der Leserbrief des früheren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, Professor Otto Rudolf Kissel: „Die Würde des Menschen – auch des Opfers“, in: F.A.Z., 5.3.2003

19 Folter wird freilich nicht nur in unzivilisierten Ländern von Staats wegen eingesetzt. Staaten, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg, Kolonialkrieg oder Terror (Frankreich in Algerien, Großbritannien in Nordirland, Israel gegen Palästinenser, Spanien gegen ETA- Basken) bedroht sehen, lassen mitunter foltern. Mit dem Terror kommt die Folter-Frage auch in bisher friedliche Länder. Während der deutschen RAF-Zeiten in den siebziger Jahren waren es nur wenige rechte Politiker (Ernst Albrecht, Franz-Josef Strauss), die das Thema anklingen ließen. Später dachte der Rechts- und Sozialwissenschaftler Professor Niklas Luhmann nach: Was ist zu tun, wenn die Bombe an unbekanntem Ort tickt und der Bombenleger in Polizeigewahrsam den Ort nicht verraten will? (Luhmann, Niklas: Gibt es in unserer Ge-

sellschaft noch unverzichtbare Normen? Heidelberg 1993). Von Luhmann beeinflusst, kam der Heidelberger Rechtsprofessor Brugger dazu, dass der Staat ausnahmsweise foltern könne (Brugger, Winfried: Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, in: Der Staat 1996, S. 67 bis 97, derselbe: Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter, in: Juristen Zeitung, Nr. 4/ 2000, S. 165 bis 172, zum Fall Daschner: derselbe: Das andere Auge, in: F.A.Z., 10.3.2003. Ebenfalls mit Bezug auf Luhmann, aber vorsichtiger: Der Marburger Rechtsprofessor Walter Grasnick: „Würden Sie es tun?, in: F.A.Z., 26.4.2003). Aus Amerika dringen neuerdings wieder Forderungen nach Folter bei „tickenden Bomben“ (Vergl. Dershowitz, Alan M.: Why Terrorism Works – Understanding the Threat, Responding to the Challenge, New Haven/ London 2002, S. 131 ff.). Während in Amerika die Globalisierung des Terrors als direkte Bedrohung wahrgenommen wird, ist das in Deutschland nicht der Fall. Sei es, dass jahrzehntelanges Leben in unmittelbarer Nähe zu sowjetischen Massenvernichtungswaffen zu Phlegma geführt hat, sei es, dass Entspannungspolitik und das massenhafte Wirken von Sozialpädagogen Konflikte unbeliebt gemacht haben – Deutschland scheint nicht Willens, sich mit Bedrohung durch Terror und mögliche Antworten ernsthaft zu befassen. Das geht soweit, dass die deutschen Opfer der Anschläge des 11. September weitgehend vergessen wurden und auch monatelange Massenentführung deutscher Touristen durch algerische Terroristen kein besonderes Interesse findet.

20 Es war ein Beamter ausgewählt worden, von dem es heißt, er sei lizenzierte Übungsleiter des Deutschen Sportbundes (Frankfurter Rundschau, 22.2.2003: „Innerhalb sehr kurzer Zeit hätte er nicht mehr geschwiegen“). Ob das für gewaltsame Vernehmungen qualifiziert, ist zweifelhaft. Es deutet aber auf einen Beamten hin, der fernöstliche Kampftechniken beherrscht (Vergl. Sonntags- F.A.Z., 6.4.2003: „Kann G[...] verurteilt werden?“). Es ging offenkundig um die „geheimen Techniken“ („Tuite“). Sie ermöglichen, Schmerzen genau zu dosieren und müssen keine bleibenden Körperschäden hinterlassen. Der Beamte wurde aus dem Urlaub eingeflogen. Die Gewalt sollte vom Chef der Frankfurter Polizeiärzte kontrolliert und mit Video aufgezeichnet werden. Dieses Arrangement sollte auch der Absicherung der Polizei dienen. Es wäre allerdings genau zu prüfen, ob gerade durch dieses fein austarierte Arrangement eine

für das Opfer als ausweglos und menschenverachtend empfundene Situation geschaffen worden wäre. Ein solcher Angriff auf die Menschenwürde wäre nicht hinnehmbar, vergl. BVerfGE 30, 1, 25f.

21 Magnus G. gab die Situation drei Monate später so zu Protokoll: „[...] der eine Beamte [bat] den anderen, den Raum zu verlassen und sagte, er wolle mit mir alleine sprechen. [...] Er rückte mit seinem Stuhl direkt frontal an meinen Stuhl heran, so dass wir uns direkt in einem Abstand von ca. 10 cm Gesicht zu Gesicht gegenüber saßen. Er fasste mich an den Schultern. Er sagte, dass das Ganze kein Spiel und kein Spaß sei. Ein Spezialist wäre mit einem Hubschrauber unterwegs, welcher ein Fachmann wäre und mir große Schmerzen zufügen könnte. Er könnte mir Schmerzen zufügen, die ich noch nie zuvor gespürt hätte. Die Behandlung würde keine Spuren hinterlassen. Dieser Fachmann sähe aus wie ein Familienvater, man würde es ihm nicht ansehen. Der Beamte verdeutlichte die Situation, indem er beispielsweise die Rotorgeräusche des Hubschraubers nachahmte. [...] Der Beamte kam weiter näher, machte das Rotorgeräusch weiter nach und drohte, dass ich mit zwei großen Negern in eine Zelle gesperrt würde, welche sich an mir sexuell vergehen könnten. Der Wortlaut des Beamten war weiter, dass mich die Neger in den Arsch ficken und verprügeln würden, mich am Schwanz lutschen würden ect.. Er führte weiter aus, ich würde mir wünschen, nie geboren worden zu sein“. Aus Polizeikreisen wird das bestritten.

22 Vergl. Hamm, Rainer: „Schluß der Debatte über Ausnahmen vom Folterverbot!“, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 13/ 2003, S. 946 f.

23 Frankfurter Neue Presse, 22.2.2003: „Das habe ich noch nie erlebt“, Frankfurter Rundschau, 22.2.2003: „Innerhalb sehr kurzer Zeit hätte er nicht mehr geschwiegen“, F.A.Z., 22.2.2003: „Ich hatte in dieser Situation keine andere Möglichkeit“, Focus, 24.2.2003: „Ich würde es wieder so machen“, Spiegel, 24.2.2003: „Es gibt Dinge, die sehr wehtun“

24 Wegen einiger Detailfragen und der Chronologie hat sich der Verfasser an die Hessische Polizeischule gewandt, wo der Einsatzpsychologe tätig ist (Telebrief vom 18.5.2003), und an das Frankfurter Polizeipräsidium. (Telebriefe 13. und 21.5.2003). Der Direktor der Hessischen Polizeischule verweigerte wesentliche Auskünfte unter Verweis auf Dienstgeheimnis und Beamtenrecht (DirHPS Kayer an den Verfasser, 20.5.2003). Der Frankfurter Polizeipräsident verweigerte gene-

rell Auskünfte, teilweise unter allgemeiner Berufung auf laufende Verfahren gegen Daschner, jedenfalls ohne Angabe von Rechtsgründen (PP Weiss- Bolland an den Verfasser, 19.5.2003, Eingang 22.5.2003). Die Behauptung, sämtliche Fragen zur Chronologie des Falls G. berührten geheimzuhaltende Polizeitaktik, ist unbegründet. Auffallend ist die mangelhafte rechtliche Grundierung, insbesondere des Bescheids des PP Frankfurt. Das könnte den Schluss nahelegen, Behörden versuchten sich gegen kritische Betrachtung von außen abzuschotten – zumal es sich teils um Fragen handelt, die auf Polizei-Pressekonferenzen üblicherweise beantwortet werden. Eine solche Abschottung der Behörde gegen kritische Betrachtung wäre rechtswidrig. Vergl. Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse, § 3 „Auskunftspflicht der Behörden“, Löffler, Martin/ Ricker, Reinhard: Handbuch des Presserechts, München (4) 2000, S. 151 ff., Wente, Jürgen K.: Das Recht der journalistischen Recherche, Baden- Baden 1987, S. 147 ff., Branahl, Udo: Polizei und Presse – rechtliche Regelungen, in: Vom richtigen Umgang miteinander, Reader, hrsg. von Journalistenschule Ruhr und Innenministerium NRW, Essen/ Düsseldorf 2003, S. 38 bis 50

25 Vergl. Daschner in Interviews mit: Frankfurter Neue Presse, 22.2.2003: „Das habe ich noch nie erlebt“, Frankfurter Rundschau, 22.2.2003: „Innerhalb sehr kurzer Zeit hätte er nicht mehr geschwiegen“, F.A.Z., 22.2.2003: „Ich hatte in dieser Situation keine andere Möglichkeit“, Focus, 24.2.2003: „Ich würde es wieder so machen“.

26 Vergl. das im entscheidenden Punkt vorsichtiger formulierte „Statement des Polizeipräsidenten Harald Weiss-Bolland zu den Vorwürfen gegenüber Polizeivizepräsident Daschner“, Pressemitteilung des PP Frankfurt am Main 198, 18.2.2003

27 Siehe Fußnote 24

28 Polizeidienstvorschrift (PDV) 131 „Einsatz bei Entführungen“ – VS- NfD, Punkt 3.16, 6.1.1. ff. und 6.1.7

29 Siehe Fußnote 24

30 Vergl. zusammenfassend: Stüllenberg, Heinz: Die Vernehmung, in: Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik Nr. 4., Hilden (3) 1992, S. 49 f.

31 Klassisch: Geerds, Friedrich: Kriminalistik, Lübeck 1980, S. 209 f.

Zudem: Nach der Festnahme hatte Magnus G. seine Kleider zur kriminaltechnischen Untersuchung abgeben müssen. Er erhielt einen weißen Overall, wie ihn Polizisten bei der Tatortarbeit tragen. Dieser Raub seiner Individualität mag ihn, der be-

sonderen Wert auf materiellen Schein legte, nochmal beeinträchtigt und sein Aus-sageverhalten erschwert haben.

32 Siehe Fußnote 24

33 Zusammenfassend: Stüllenberg, a.a.O., S. 32 ff.

34 „Statement des Polizeipräsidenten Harald Weiss-Bollandt zu den Vorwürfen gegenüber Polizeivizepräsident Daschner“, Pressemitteilung des PP Frankfurt am Main 198, 18.2.2003

35 Geboten wären jedenfalls Überlegungen gewesen, die nächtliche Männergemeinschaft im Präsidium aufzubrechen, um neue Ansätze zu ermöglichen. Vergl. Theweleit, Klaus: Männerphantasien, Band 2, Reinbek 1980, S. 291 ff. und pas-sim

36 Siehe Fußnote 24

37 Frankfurter Neue Presse, 22.2.2003: „Das habe ich noch nie erlebt“

38 Vergl. Daschner, Wolfgang: Die Geschichte des Verbrechens, 5 Teile, in: Kriminalistik Nr. 2 bis 6/ 1996

39 Frankfurter Rundschau, 22.2.2003:

„Ein extremer Fall von Nothilfe“

40 Spiegel, 24.2.2003: „Held oder Verbrecher?“

41 FAZ, 25.2.2003: „Folter?“

42 Der Verfasser bekam von dritter Seite bestätigt, dass der Vermerk tatsächlich am 1. Oktober 2002 und nicht etwa später geschrieben worden ist.

43 Fünf Jahre zuvor war in Brandenburg Matthias Hintze entführt worden. Erst lange nach der Festnahme der Täter kam es zum freiwilligen Geständnis. Das Opfer war mittlerweile erstickt – was die Täter nicht sicher wissen konnten. Der Tod war freilich vor der Festnahme eingetreten. Sowohl Daschner als auch Budecker hatten den Fall, der zum Teil wie eine Blaupause des „Falls Jakob von Metzler“ wirkte, genau betrachtet.

44 Polizeidienstvorschrift (PDV) 131 „Einsatz bei Entführungen“ – VS- NfD, Punkt 1.5., vergl. auch Punkt 12.1

45 Bemerkenswert ist, dass die StA Frankfurt am Main ein Verfahren in Zusammenhang mit Vorgängen führt, in de-

nen sie selbst hohe Kompetenz hatte. Denn nach den „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiSVBV), Punkt 3, fanden wesentliche Teile der diskutierten Maßnahmen im „Fall Jakob von Metzler“ unter Führung und Verantwortung der Staatsanwaltschaft statt.

46 Siehe Fußnote 21

47 Er ist in Band 3 der Ermittlungsakten gegen Magnus G. als Blatt 228/ 229 eingeleitet. Dokument 227 ist auf den 22. Januar datiert, es folgt als Blatt 230 der Vermerk des Oberstaatsanwalts und Blatt 231 dokumentiert unter dem 28. Januar die Einleitung der Ermittlungen gegen die Polizisten.

48 Siehe Fußnote 24

49 Tagesspiegel, 7.12.2002: „Die Bekenntnisse des Hochstaplers Magnus G.“

50 Vergl. Hamm, Rainer: „Schluß der Debatte über Ausnahmen vom Folterverbot!“, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 13/ 2003, S. 946 f.

Wir wollen die Diskussion um die bundesdeutschen Geheimdienste weiter pflegen. Gerade die Selbstverständlichkeit, mit der inzwischen in den Polizeien geheimdienstliche Methoden angewendet werden und die unwirklich anmutenden geheimdienstlichen Aktivitäten in vorderster und aktiver Linie von verschiedenen verfassungsfeindlichen Organisationen (z.B. NPd-Verbotsverfahren) machen dies notwendiger denn je – und alles unter einer Rot-Grünen Bundesregierung!

Dieser Beitrag wurde bereits auf einer Tagung der JungdemokratInnen/Junge Linke Rheinland-Pfalz und Hessen, Bündnis linker und radikaldemokratischer Hochschulgruppen (LiRa), Humanistische Union Mainz/Wiesbaden gehalten. Der Autor, Herr Dr. Weichert, ist bei internen grünen Abstimmungen knapp daran gescheitert, zum Bundesdatenschutzbeauftragten vorgeschlagen zu werden.

Die Redaktion.

„Freiheit stirbt mit Sicherheit – Der permanente Ausnahmezustand seit dem 11. September“

Von der Notwendigkeit der Reform der deutschen Geheimdienste nach dem 11. September

VON DR. THILO WEICHERT

VORSITZENDER DER DEUTSCHEN VEREINIGUNG FÜR DATENSCHUTZ E. V. (DVD)

So katastrophal der 11. September 2001 und dessen innen- und rechtspolitische Folgen für die Bürgerrechte waren, so hatten die dadurch ausgelösten Ereignisse auch ihr Gutes: Der v.a. symbolisch intendierte und zugleich tatsächlich grundrechtszerstörende Aktionismus der Politik sowie einiger Sicherheitsbehörden

nach dem 11. September belebte die Bürgerrechtsbewegung in Deutschland – oder präziser gesagt: das bürgerrechtliche gesellschaftliche Gewissen – als eine richtige Bewegung können die Widerstände gegen die Demontage der bürgerlichen Freiheitsrechte ja wohl noch nicht bezeichnet werden. Dieses in den 70ern

und 80ern äußerst aktive Gewissen war in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts träge geworden, was auch darauf zurückzuführen war, dass die Law-and-Order-Politik in dieser Zeit ihre wirksamen Feindbilder und damit ihre Bedeutung verloren hatte. Mit dem 11. September wurden „Law-and-Order“ wie auch

die Bürgerrechte wieder zu politisch wichtigen Themen. Und damit bekam auch die Diskussion um die Reform der Politik der sog. „Inneren Sicherheit“ wieder neue Nahrung.

Öffentliche Kritik ist das schärfste Schwert eines Bürgerrechtlers. Doch will ich mich hierauf nicht beschränken. Ich will konstruktive Vorschläge für die Reformdebatte formulieren. Diese Reformdebatte wurde noch vor der Bundestagswahl 2002 von Teilen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen initiiert und inzwischen auch von Vertretern der Sicherheitsbehörden und von konservativen Parteivertretern weitergeführt. In der rot-grünen Koalitionsvereinbarung 2002 heißt es: „Die Bundesregierung wird Aufgaben, Struktur, Effektivität, Befugnisse und Kontrolle der Geheimdienste evaluieren und daraus die notwendigen Reformkonsequenzen ziehen“.

Dass ein Beitrag zu dieser Diskussion gerade von mir kommt, mag erstaunen. In einer Broschüre, die ich 1987 für die damalige grüne Landtagsfraktion in Baden-Württemberg verfasste, kam ich zu dem banalen Ergebnis, und mit mir die grüne Fraktion, der behördliche „Verfassungsschutz“ müsse abgeschafft werden. Diese Forderung basierte nicht nur auf einer sorgfältigen politischen Analyse, sondern auch auf Betroffenheit: Zuvor hatte der behördliche Verfassungsschutz der CDU ein Papier zugespielt, in dem viele wichtige politische Akteure der Grünen – die heute teilweise Minister sind – als linksextremistische Kader und Staatsfeinde diffamiert wurden. Auch mein friedenspolitisches Engagement fand dort eine wenig zutreffende Würdigung.

Damit nicht genug: Im Jahr 1992 schaffte es der Chef des Bundesamtes für Verfassungsschutz höchstpersönlich, mit einer gezielten, höchststrichterlich als illegal bestätigten Diffamierungskampagne meine Wahl zum brandenburgischen Datenschutzbeauftragten zu hintertreiben. Und wenig später sorgten sich gar gewerkschaftlich organisierte behördliche Verfassungsschützer, ich könnte meine Tätigkeit als Datenschützer in Niedersachsen zum Schaden des vom Verfassungsschutz repräsentierten Gemeinwohls nutzen. Inzwischen hoffe ich, dass die Behörden der „Inneren Sicherheit“ zur Kenntnis genommen haben, dass ich ein engagierter Freund von Recht und Ordnung bin. Dies entbindet mich nicht, ja es verpflichtet mich geradezu, dort aktiv zu werden, wo deutsche Geheimdienste für Unrecht und Unordnung sorgen.



Ich möchte nicht die Verfassungswerte gefährdenden und zerstörerischen Skandale der deutschen Geheimdienste, namentlich der Ämter für Verfassungsschutz aufzählen. Die Liste dieser Skandale ist lang. Stichworte auf dieser Liste sind etwa „Celler Loch“, als der beamtete Verfassungsschutz einen Bombenanschlag auf die Justizvollzugsanstalt in Celle inszenierte, um eigene Leute in das RAF-Umfeld einzuschleusen, oder „Schmücker“, die Vertuschung der Hintergründe der Ermordung eines jungen Mannes durch den Berliner Verfassungsschutz. Über Jahre hinweg lieferten die Ämter für Verfassungsschutz die Erkenntnisse, mit denen seit Anfang der 70er Jahre unter dem Begriff „Berufsverbote“ systematisch Oppositionelle vom öffentlichen Dienst fern gehalten wurden. Seit Jahren werden rechtsradikale Gruppierungen mit Hilfe von V-Leuten deutscher Verfassungsschutzämter gepöppelt. Brandaktuell ist der V-Mann-Skandal, der vor wenigen Wochen das NPD-Verbotsverfahren beim Bundesverfassungsgericht zum Platzen brachte. Nicht minder aktuell ist die Instrumentalisierung des beamteten Verfassungsschutzes v.a. in den östlichen Bundesländern gegen die PDS. Besonders perfide ist es, dass die Kritik an den Geheimdiensten selbst von diesen Diensten zum Anlass für Beobachtung und Diskreditierung genommen wird. Eine solche Auflistung von Skandalen und Rechtsbrüchen ist – trotz aller Realitätstreue – vielleicht unfair. Denn schwarze Schafe gibt es in jeder Familie, in jeder Partei und je-

der Behörde, auch bei den Geheimdiensten.

Viel wichtiger ist es für mich, die Strukturen von Geheimdiensten und deren Wirkungen auf unsere freiheitliche Gesellschaft zu analysieren. Dabei sind Rechtsverstöße und Skandale Indizien für Konstruktionsmängel und rechtliche oder organisatorische Defizite. Bei dieser Analyse kann ich auch auf die nach der Wende in der DDR gemachten Erfahrungen zurückgreifen, wo ich als Rechtsberater der Bürgerkomitees zur Auflösung der Staatssicherheit, der Stasi, einmalige Einblicke in die Strukturen eines hoch effizienten Geheimdienstes nehmen durfte, aber auch die Strategien erleben konnte, mit denen diese Strukturen in einem vereinigten Deutschland weiter wirkten. Bei aller Unterschiedlichkeit der Stasi und der westdeutschen Geheimdienste konnte und musste ich eine Vielzahl von Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten feststellen. Weltweit zeichnen sich Geheimdienste durch Merkmale aus, die ich in Thesenform präsentieren möchte:

- Geheimdienste richten sich als Instrumente eines Teils des herrschenden Regierungs- und Verwaltungsapparates durchgängig nicht nur gegen reale Sicherheitsgefahren, sondern auch gegen historisch überfällig gewordene politische Reformen und gegen eine mit legalen Mitteln agierende politische Opposition.

- Geheimdienste stehen mit ihrer Tendenz zur Geheimhaltung strukturell

im Widerspruch zum Transparenzgebot einer offenen demokratischen Gesellschaft.

- Da Dienste wegen ihres klandestinen Charakters keiner Erfolgskontrolle unterworfen sind, in vieler Hinsicht Kontrolle auch nicht möglich ist, macht sich dort leicht bürokratischer Extremismus breit. Ich habe selten so realitätsferne und bornierte Beamte erlebt wie bei den Kollegen von den Diensten. Dienste stehen in einem diametralen Gegensatz zu einer sich mit Checks und Balances dauernd korrigierenden und auf Effektivität und Leistung ausgerichteten Organisationsstruktur.

- Daraus ergibt sich zwangsläufig folgende These: Geheimdienste sind kaum in der Lage, gesellschaftliche Wandlungen nachzuvollziehen geschweige denn innovativ auf eine Gesellschaft zu wirken. Vielmehr zeichnen sich Dienste dadurch aus, an überkommenen politischen Machtstrukturen festzuhalten. Dies gilt selbst für die HVA (Hauptverwaltung Aufklärung) der DDR-Stasi unter Markus Wolf, die bei aller Einsicht in den Reformbedarf in der DDR nicht in der Lage war, der bewahrenden Systemlogik zu entfliehen.

- In Geheimdiensten sind sämtliche Verfahren und Instrumente systemfremd, mit denen demokratische Freiheiten und Rechte geschützt werden sollen. Insofern ist der Begriff „Verfassungsschutz“ ein Euphemismus, dem man orwellische Qualität des „Gutdenk“ bescheinigen kann. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Grundsubstanz der deutschen Verfassung in den ersten zwanzig Artikeln zu finden ist, wo die Grundrechte und die Grundlagen einer gewaltenteiligen, demokratischen Gesellschaftsordnung fixiert sind - wohlweislich in Abkehr von dem vorangegangenen nationalsozialistischen Regime. Angesichts der Entstehungsgeschichte der im Grundgesetz zu findenden Begriffs „Verfassungsschutz“-Normen muss ich aber zugeben, dass dieser Euphemismus von Anfang an von einigen Grundgesetzvätern angelegt war. Wie dem auch sei: Grundrechtsschutz taugt nicht als Leitmotiv eines geheim operierenden Apparates.

Diese allgemeinen Befunde gelten für die frühesten geheimen Dienste im Altertum ebenso wie für die Dienste eines Joseph Fouché, der für die Monarchie, die Revolution und einen bürgerlichen Staat

tätig war, für die kommunistischen Staatssicherheitsdienste – vom Sowjet-KGB bis zur DDR-Stasi – und für die Geheimdienste zivilisierter und demokratischer Staaten. Besser noch als die deutschen Dienste sind als Beleg hierfür die Geheimdienste der USA geeignet, die allein schon wegen der schieren Größe und der US-amerikanischen globalen Vormachtstellung ihr Potenzial weiter ausschöpfen als etwa die bundesdeutschen Dienste, die immer unter ideologischen, rechtlichen, finanziellen und politischen Restriktionen litten und leiden.

Niemand sollte behaupten, Geheimdienste hätten keine gesellschaftliche Funktion. Es ist unbestreitbar, dass den Diensten eine Vielzahl wichtiger Aufgaben auch in einer demokratischen Gesellschaft zukommen. So zeigte sich nach der Auflösung der DDR-Stasi, dass deren Angriffe auf die westdeutsche politische Ordnung äußerst raffiniert waren und einer Abwehr bedurften, die sich nicht ausschließlich im öffentlichen Raum abspielen konnte. Es zeigte sich aber auch, dass die westdeutschen Geheimdienste diese Abwehraufgaben teilweise gar nicht, zumindest äußerst mangelhaft ausführten. Es ist tröstlich, dass dieser Umstand weder das demokratische System der Bundesrepublik wesentlich erschütterte noch das autoritäre DDR-System vor dem Zerfall bewahren konnte. Der Zusammenbruch der DDR ist, mehr als der Zusammenbruch sonstiger realsozialistischer Staaten, der Beleg dafür, dass in einer lebendigen Demokratie der Einfluss von Geheimdiensten schwindet. Daraus ergibt sich die Feststellung: Je lebensfähiger eine Demokratie ist, desto überflüssiger sind Geheimdienste.

Nun mag es mit den ideologischen, sozialen, ökonomischen Fundamenten unserer bisherigen Demokratien in der Vergangenheit nicht immer zum Besten gestanden haben, so dass Geheimdienste notwendig erschienen. Zweifellos war während des Kalten Krieges ein Bedrohungsgefühl und anfänglich sicher auch eine reale Bedrohung vorhanden, die nach einer Abwehr verlangte. Diese Bedrohung gehört inzwischen der Vergangenheit an. Daher ist es nötig, heutige Sicherheitsdefizite auszumachen, die Geheimdienste rechtfertigen können.

Die zentrale Veränderung bzgl. der Bedrohungslage besteht darin, dass in den industrialisierten Staaten nicht mehr die Gefahr eines gewaltsamen gesellschaftlichen Umbruchs besteht. Geheimdienste dienen zu keiner Epoche vorrangig dem Schutz der Bürgerinnen und

Bürger, sondern dem Schutz des Staates. Die Gefahr einer Revolution ist in der demokratischen westlichen Welt derzeit nicht real. Das Ende des Ost-West-Gegensatzes und die globale Zusammenarbeit der mächtigsten Staaten führte dazu, dass Dienste auch zur Abwehr von militärischen Angriffen nicht mehr benötigt werden. Wohl werden sie eingesetzt bei der Informationsbeschaffung über die anderen „Global Players“, wobei es keine klaren Freund-Feind-Fronten mehr gibt, wie der jüngste Geheimdienstangriff – wohl der USA – auf die Zentrale der Europäischen Union zeigt.

Doch auch für die Informationsbeschaffung im globalen Kräftespiel haben die Dienste ihre Funktionen weitgehend verloren. Dienste leben davon, dass die Ressource „politisch relevante Information“ knapp ist. Von einer Knappheit dieses Rohstoffes kann heute keine Rede mehr sein. Die politischen Handelnden haben weitgehend ein eigenes Interesse, die von ihnen vertretenen Positionen und Interessen öffentlich darzulegen und stellen diese jedermann zur Verfügung. Dort wo Informationen gezielt geheim gehalten werden, haben freie nicht-staatliche investigative Methoden bessere Chancen zur Dekonspiration als von der Ferne gesteuerte Geheimdienstermittlungen. Die Globalisierung der Informationstechnik mit Internet, weltweitem Telefonnetz und Satellitenübertragung führt dazu, dass Informationen jederzeit weltweit umfassend verfügbar und auswertbar gemacht werden. Selbst die brutalsten Gewaltregime mussten sich inzwischen zumindest teilweise für den Journalismus und den Informationsaustausch z.B. über Internet öffnen. Die offene Beschaffung von Informationen und deren öffentliche Präsentation z.B. durch die Wissenschaft, durch Nicht-Regierungsorganisationen und durch den Journalismus macht Geheimdienstarbeit weitgehend überflüssig. Selbst aufgeblähte Dienstapparate sind nicht ansatzweise zu der Informationsbeschaffung in der Lage, die naturwüchsig und zwanglos ein demokratischer offener Informationsmarkt bewirkt.

Das Problem von modernem Informationsmanagement ist es nicht mehr, geheim gehaltene Informationen aufzudecken, sondern relevante von nicht relevanten, glaubwürdige von nicht glaubwürdigen Informationen zu unterscheiden und richtig zu gewichten. Für diese Tätigkeit sind die geheimdienstlichen Auswerter wenig geeignet. Nicht das Wissen über Konspiration und Dekonspiration ist entscheidend, sondern

Hintergrund- und Kontextwissen, das angesichts der Komplexität der Lebenssachverhalte nicht mehr zentralisiert verfügbar gehalten werden kann und auch nicht muss. Die notwendige Expertise sowie die Fähigkeit der technischen Informationsauswertung ist auf dem freien Markt verfügbar.

Angesichts dieser technischen und politischen Veränderungen haben die Dienste ihre Schwerpunktarbeit verlagert: Weg von der staatlichen hin zur privaten Spionage, weg von der militärischen und hin zur terroristischen Bedrohung. Es pfeifen die Spatzen von den Dächern, dass z.B. das US-dominierte weltweite Echelon-Abhörsystem vorrangig der Wirtschaftsspionage zur Förderung der einheimischen Industrie dient und nicht der Erstellung politischer Lagebilder. Und die Aktivitäten aller Geheimdienste haben sich verlagert von der Beobachtung fremder (feindlicher) Regierungen auf die Beobachtung nationaler wie internationaler Einzelbestrebungen. Auch bzgl. dieser Einzelbestrebungen ist ein Wandel feststellbar: Weg vom Politischen und hin zum Kriminellen. Der Terrorismus eignete sich schon immer als ein Legitimationsmuster und Scharnier zwischen Politischem und Kriminellem. Als dann in Deutschland in den 90er Jahren gar der Terrorismus vorläufig fast völlig verschwand, suchten sich die Geheimdienste ihre Daseinsberechtigung in der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und von religiösen Sekten. Seit dem 11. September 2001 besteht für die Dienste diese „Krisensituation“ nicht mehr: Die Bekämpfung des globalen Terrorismus wurde zum geheimdienstlichen Leitmotiv des 21. Jahrhunderts ausgerufen.

Doch sollte man hier keinen Popanz aufbauen. Zweifellos finden Terroristen in „Schurkenstaaten“ Unterschlupf. Zweifellos verbrämen Terroristen ihre Ziele politisch und ideologisch. Und zweifellos findet unter diesen eine internationale Kooperation statt. Dies ändert aber nichts an dem Umstand, dass Terrorismus vorrangig privat, kriminell und national ist. Selbst das El-Qaida-Netzwerk erfüllt diese Kriterien, wobei an die Stelle des Nationalen das Religiöse getreten ist. Als probatestes Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus hat sich in den USA wie in Europa die klassische kriminalistische Arbeit erwiesen. Geheimdienste waren hierbei selten förderlich, oft genug wirkten sie kontraproduktiv.

Eine Analyse der Geheimdienste

wäre unvollständig ohne eine Betrachtung des Umfeldes der Dienste. In diesem Umfeld tummeln sich Privatdetektive und Milizen. Die stärkste Konkurrenz für die Dienste sind aber die Polizeien. Und diese haben, auch in Deutschland, in den letzten dreißig Jahren gewaltige Umbrüche erlebt. Relevant für unsere Fragestellung ist vor allem, dass die Polizei sich zwei Betätigungsfelder erobert hat, auf denen sich klassisch die Dienste tummeln: Die Vorfeldermittlung und der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel.

Zwar war der polizeiliche Staatsschutz schon immer im Bereich der Beobachtung des nichtkriminellen Vorfelds politischer Opposition aktiv, doch hat sich die Polizei von der Beschränkung auf das Politische befreit und zugleich ein umfangreiches technisches und rechtliches Maßnahmenarsenal angeschafft, von dem Geheimdienste nur träumen können: Umfassende Datenabgleiche, Rasterfahndung, Schleierfahndung, Vorratsdatenspeicherungen, Massenscreenings und Massentests u.Ä. zielen nicht mehr auf den einer Straftat Verdächtigen oder den polizeilichen Störer, sondern auf ein sicherheitsgefährdendes Potenzial von Normalbürgerinnen und Normalbürgern.

Hand in Hand mit der Ausweitung des Beobachtungsraumes kam der zunehmende Einsatz verdeckter Mittel: Der Polizei steht heute das gesamte Ermittlungsinstrumentarium zur Verfügung, das bisher typisch den Geheimdiensten zugewiesen war: Nicht nur Verdeckte Ermittler, nicht-öffentlich ermittelnde Beamten und V-Personen, sondern der Einsatz von Lausch- und Spähmitteln inner- und außerhalb von Wohnungen, das Abhören von Telefonen, Handys und elektronischer Post, die Ortung von elektronischen Sendern, der Einsatz von Videouberwachung bis hin zur Inanspruchnahme von Luft- oder gar Satellitenüberwachung in Amtshilfe.

Dabei wurden der Polizei redundante Rechtsgrundlagen geschaffen, selbst dort, wo dies aus praktischer Sicht absolut unsinnig erscheint. Neben den strafprozessualen Kompetenzen, die noch justiziell durch Staatsanwaltschaften gefiltert werden, erhielt bzw. erhält die Polizei jetzt auch originäre polizeirechtliche Kompetenzen, nach dem 11. September z.B. zur Rasterfahndung, derzeit z.B. zur Telefonüberwachung und zur Durchführung von Lauschangriffen.

Die Konsequenz dieser Entwicklung ist, dass sich auf den gleichen Feldern der „Inneren Sicherheit“ Angehörige der

unterschiedlichsten Behörden tummeln: zivile wie militärische Verfassungsschützer, Auslandsgeheimdienstler und Polizisten. Die Situation wird dadurch noch unübersichtlicher, dass durch die föderale Trennung von Polizei wie von beamtetem Verfassungsschutz Bundes- und Landeskollegen durch das gleiche Revier streifen und hierbei auch gelegentlich wildern. Die durch diesen Kompetenzwirrwarr entstandenen Sicherheitsrisiken sind inzwischen offensichtlich: V-Leute verschiedener Dienste bzw. Polizeien stiften sich gegenseitig zu Straftaten an. Erkenntnisse werden voneinander geheim gehalten, so dass nötige Interventionen unterbleiben.

Zum hochbrisanten Treppenwitz wurden die Kompetenzüberschneidungen durch die Einstellung des von Anfang an unsinnigen NPD-Verbotsverfahrens durch das Bundesverfassungsgericht, wobei sich diese rechtsradikale Partei weitgehend als ein Produkt von Geheimdiensten erwies. Interessant wäre zu erkunden, welche polizeilichen Spitzel im Umfeld der NPD ihr Unwesen trieben und weiterhin treiben, die nur deshalb bisher nicht aufgefliegen sind, weil vorrangig die Verfassungsschutzämter und nicht die Polizeien ihre Erkenntnisse und damit auch ihre Quellen in das Verbotverfahren eingebracht haben.

Hier muss ich einen historisch-dogmatischen Exkurs einschieben: Nach dem zweiten Weltkrieg prägten zwei Prinzipien die deutsche Sicherheitslandschaft, die uns von den westlichen Alliierten im sog. Polizeibrief von 1949 ins Stammbuch geschrieben wurden: der Föderalismus und das Trennungsprinzip. Der Föderalismus wird zwar immer mehr durch die Schaffung gewaltiger Bundespolizei- und Dienstbehörden ausgehebelt, doch hat sich dieser zumindest im Polizeibereich weitestgehend nicht nur bewährt, sondern auch bewahrt.

Anderes gilt für das Prinzip der Trennung zwischen Geheimdiensten und Polizei. Damit sollte das Wiedererstarken einer Geheimen Staatspolizei – einer GeStaPo – verhindert werden. Der Grundgedanke hört sich bestechend an: Wer im Vorfeld und im Geheimen ermittelt, der soll diese Informationen nicht für staatliche Interventionen nutzen dürfen. Wer dagegen gegenüber dem Bürger polizeilich eingreifen will, der muss sich auf Informationen beschränken, die nicht geheimdienstlich zustande gekommen sind: „Derjenige, der (fast) alles weiß, soll nicht alles dürfen; wer (fast) alles darf, soll nicht alles wissen“. Dieser



AUSHÖHLUNG ...

Grundsatz, den man moderner als eine besondere Form „informationeller Gewaltenteilung“ kennzeichnen kann, wird von uns Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtlern seit über 50 Jahren wie eine heilige Kuh verteidigt. Dies mag taktisch im Einzelfall wohl begründet sein. Strategisch müssen wir dieses Trennungsgebot spätestens seit Anfang der 90er Jahre verloren geben, weil der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln durch die Polizei zum Standardwerkzeug wurde und zugleich die rechtlichen Kommunikationsschranken zwischen Polizei und Diensten eingerissen worden sind. Wir sollten realistisch genug sein, dies festzustellen. Wir müssen die Konsequenzen dieser Verwischung von Zuständigkeiten und Befugnissen kritisieren. Wir sollten aber nicht diese verlorene Schlacht immer wieder neu führen, sondern versuchen an Stelle dessen neue, adäquatere Formen der informationellen Gewaltenteilung zu etablieren.

Eine Analyse der Geheimdienste wäre unvollständig, wenn nicht zwei weitere Aspekte angesprochen würden: Die aus rechtsstaatlicher Sicht zweifellos grundsätzlich zu begrüßende Legalisierung durch die sog. Sicherheitsgesetze im Jahr 1990 hat den deutschen Geheimdiensten die formalrechtliche Legitimation zu einer sehr engen Zusammenarbeit gegeben. Aus Grundrechtssicht bedeutete dies nicht nur die Zulassung der geheimen Ermittlungsmethoden, sondern auch, dass die bisherige informationelle Gewaltenteilung zwischen den Diensten und der Polizei juristisch aufgehoben wurde und nur noch lebendig bleibt wegen der Eifersüchteleien und Konkurrenzen zwischen diesen Einheiten.

Wesentlicher ist, dass trotz all der

strukturellen Veränderungen der Sicherheitslage und der Strukturen der Dienste deren Kontrolle im Wesentlichen gleich geblieben ist. Die justizielle Kontrolle beschränkt sich auf Fälle, die ohnehin schon bekannt geworden sind. Die aufsichtliche ministerielle Kontrolle beschränkt sich darauf, politischen Schaden von den zuständigen Ministern abzuwenden – und dies oft ohne Erfolg. Und die parlamentarische Kontrolle beschränkt sich darauf, Berichte entgegen zu nehmen und abzunicken und in – wenigen – Einzelfällen kritisch zu hinterfragen. Was eine moderne Verwaltung ausmacht, ist bei den Geheimdiensten nicht einmal ansatzweise eingeführt: eine dauernde begleitende Rechnungs-, Effektivitäts- und Rechtmäßigkeitsprüfung.

Angesichts der vielen ‘zig Millionen Euro, die hier verspielt werden, ist dies nicht nur aus bürgerrechtlicher Sicht eine absolute Verschwendung. Aus verfassungsrechtlicher Sicht muss darauf hingewiesen werden, dass in unserem deutschen Grundgesetz nichts von einem Geheimdienst steht, sondern vom Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder (Verfassungsschutz). Diese Aufgaben müssen nicht zwangsläufig mit den Methoden eines Geheimdienstes erledigt werden.

Aus dem Gesagten ergeben sich für unsere aktuelle deutsche Geheimdienstpolitik folgende Konsequenzen:

- Das Bestehen von 16 mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz konkurrierenden Landesämtern für Verfassungsschutz ist angesichts von Sicherheitslagen, die sich nicht an regionalen,

sondern an nationalen oder gar internationalen Zusammenhängen orientieren, anachronistisch. Die Zuständigkeit der Länder für einen nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz kann und sollte ersatzlos gestrichen werden.

- Die organisatorische Trennung zwischen beamtetem Verfassungsschutz und Militärischem Abschirmdienst ist angesichts der inzwischen fast vollständigen Aufgabenkongruenz ebenso anachronistisch und nicht mehr sachlich zu begründen.

- Wirtschaftsspionage gehört in einem weltweiten freien Markt völkerrechtlich geächtet. Das Durchführen und die Abwehr von Wirtschaftsspionage ist spätestens seit dem Zusammenbruch des Warschauer Paktes und des sowjetischen Wirtschaftsraumes nicht mehr Aufgabe staatlicher Geheimdienste, sondern Gegenstand privatwirtschaftlichen Handelns. Privatwirtschaftlicher Selbstschutz kann technisch und organisatorisch staatlich unterstützt werden, bedarf aber keiner Flankierung durch geheimdienstliche Aufklärung.

- Die Extremismusbeobachtung durch deutsche Geheimdienste trug schon immer zu einer Verzerrung politischer Auseinandersetzungen bei. Sie schadet dem demokratischen offenen Diskurs und damit dem Gemeinwohl. Dies gilt selbst für die Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus, gegen den mit sozialpädagogischen Mitteln einerseits und strafrechtlichen Instrumenten mit weit vorgelagerten politischen Tatbeständen andererseits ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

- Terrorismusbekämpfung ist eine originäre und ausschließlich polizeiliche bzw. strafverfolgende Aufgabe. Eine Begründung von geheimdienstlichen Zuständigkeiten hat zwangsläufig Reibungs- und Kommunikationsverluste zur Folge.

- Die klassische Auslandsaufklärung hat angesichts der gesellschaftlichen Öffnung praktisch aller Staaten in der Welt seine Daseinsberechtigung verloren. Sinnvoll und notwendig erscheint eher die Möglichkeit der staatlichen Informationsbeschaffung über nicht-staatliche Organisationen im Ausland außerhalb der internationalen Strafverfolgung. Eine solche Aufgabe muss nicht auf nationaler Ebene, sondern könnte durch eine euro-

päische Einrichtung wahrgenommen werden.

Aus den obigen Thesen ergibt sich, dass die aktuell bestehende deutsche Geheimdienststruktur aufgelöst werden kann und sollte. Der einzige verbleibende Aufgabenbereich einer modern verstandenen Auslandsaufklärung bedürfte sowohl rechtlich wie auch organisatorisch einer umfassenden Neustrukturierung.

Entgegen den obigen Erkenntnissen haben sich selbst die bisher einzige geheimdienstkritische Partei Bündnis 90/Die Grünen sowie deren Parlamentsfraktionen inzwischen mit dem bestehenden Geheimdienstsystem weitgehend arrangiert. Dies fand und findet z.B. darin Ausdruck, dass die Ämter für Verfassungsschutz zu Ermittlungen „gegen Rechts“ ermuntert werden. Markant ist das völlig unbegründete Bekenntnis der innenpolitischen Sprecherin der Bundestagsfraktion: „Wir haben auch Fehler gemacht“ in ihrem Diskussionspapier zu einer „Strukturreform der deutschen Geheimdienste als Aufgabe grüner Innenpolitik“. In diesem Papier wird eine Ausrichtung der deutschen Geheimdienste auf das „Ausspionieren von Betriebsgeheimnissen“ nahe gelegt. Außerdem werden „qualifiziert und effizient arbeitende Geheimdienste“ zur internationalen Bekämpfung des Terrorismus gefordert. Richtig ist, dass der diskursive Stillstand beendet werden muss, dass eine öffentliche Debatte zur Reform der Geheimdienste nötig ist. Dabei sollte neben der oben dargestellten Infragestellung von Aufgaben und Befugnissen kurzfristig eine völlig Überarbeitung des Kontrollregimes im Vordergrund stehen.

Hinsichtlich der Geheimdienstkontrolle sollte endlich eingestanden werden, dass sich sämtliche bisher genutzten Instrumentarien als weitgehend ungeeignet erwiesen. Die Erweiterung oder Verschärfung der gerichtlichen oder parlamentarischen Kontrolle ist nicht in der Lage, die strukturellen Mängel zu beseitigen, die dadurch entstehen, dass diese Kontrollen zwangsläufig von Geheimdienst-Laien ohne wirkliche Nachschau- und Durchsetzungskompetenzen und -ressourcen durchgeführt werden müssen. Diese Kritik gilt eingeschränkt auch für die Datenschutzbeauftragten, denen angesichts ihrer sonstigen Aufgaben im Bereich der Geheimdienste nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, um deren Kontrolle nachhaltig werden zu lassen. Ein richtiger Ansatz wurde im sog. Terrorismusbekämpfungsgesetz ge-

wählt, als bzgl. der neuen Dienstbefugnisse eine jährliche Evaluierungspflicht vorgesehen wurde. Leider sind die bisherigen Erfahrungen noch nicht geeignet, die Wirksamkeit der Evaluierung zu evaluieren. In jedem Fall unterwirft aber diese Pflicht die Dienste zu einer Aufgaben- und Maßnahmenkritik. Diese bisher auf einzelne Maßnahmen beschränkte Pflicht zur Selbst- und Fremdevaluation sollte auf die gesamte Tätigkeit der Dienste ausgeweitet werden.

An die Seite einer auf statistischen Angaben basierenden Evaluation muss eine wirksame Kontrolle des laufenden Geheimdienstbetriebes treten. Diese Kontrolle muss – anders als die und damit ergänzend zu den bisherigen Mechanismen – folgende Eigenschaften erfüllen:

- gesetzlich gesicherte Unabhängigkeit, ausschließliche Bindung an die Gesetze,
- ausreichende Ausstattung mit personellen und technischen Mitteln,
- umfassende Kontrollrechte,
- Anrufungsrecht gegenüber dem Parlament und Informationsrecht gegenüber der Öffentlichkeit bei festgestellten Verstößen, Pflicht zur Verschwiegenheit bei legalen Geheimoperationen.

Von der Konzeption könnte die neu zu schaffende Behörde dem erfolgreichen Modell der Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich nachempfunden werden. Eine Initiative in diese richtige Richtung startete die damalige Vorsitzende des Bundestags-Innenausschusses Ute Vogt, als sie nach der Ausweitung der Geheimdienstkompetenzen im Terrorismusbekämpfungsgesetz als Ausgleich die Schaffung eines „Geheimdienstbeauftragten“ mit eigenem Mitarbeiterstab forderte, der „jederzeit und unangemeldet alle Dienststellen des BND, des BfV und des MAD besuchen und Akteineinsicht verlangen“ kann. Nach Vogts Vorstellung soll der Geheimdienstbeauftragte von sich aus wie ein Ombudsmann für die Bürger tätig werden können. Eine entsprechende Initiative könnte heute relativ gute Realisierungschancen haben, zumal Vogt inzwischen im Bundesinnenministerium als Staatssekretärin tätig ist.

Eine Diskussion über die Reform der deutschen Geheimdienste darf in keinem Fall die Polizei ausblenden. Ganz zwangsläufig würde eine Reduzierung oder die völlige Abschaffung der Ge-

heimdienstbehörden nicht nur zu einem Wegfall, sondern auch zu einer Verlagerung von Aufgaben zur Polizei führen. Eine solche Aufgabenkonzentration wäre bzgl. der Terrorismusbekämpfung zwangsläufig mit Synergieeffekten verbunden.

Soweit Geheimdienste bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität u.Ä. schon heute eingesetzt werden, würden die der Polizei ohnehin zustehenden Aufgaben wieder ausschließlich der Polizei zufallen. Entsprechendes gilt für den Bereich des Rechtsextremismus, wobei eine Beschränkung auf die Bekämpfung von Straftaten erfolgen müsste. Die Verlagerung von Aufgaben hätte den äußerst erfreulichen Effekt, dass bisher zentral vom Bund wahrgenommene Aufgaben wieder an die Länder zurück fielen.

Die Auswirkungen einer derartigen Reform auf die Polizei dürfen nicht nur personeller Art sein. Einher gehen müsste diese mit einer Neubewertung der polizeilichen Aufgaben und Befugnisse. Die bisherige Ausweitung der Vorfeldbefugnisse durch die polizeirechtlichen Begriffe der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, der Vorbereitung zur Strafverfolgung und der Gefahrenvorsorge müsste differenziert und eingegrenzt werden. So dürften aus Sicht des Verhältnismäßigkeitsprinzips keine Einwände bestehen, im Terrorismusbereich oder in bestimmten Bereichen der sog. Organisierten Kriminalität und der schweren Wirtschaftskriminalität die Verdachtschwelle in Richtung Vorfeldaktivitäten abzusenken, wenn die insofern erfolgreichen Ermittlungen in spezialisierten und abgeschotteten Einheiten erfolgen, die unter der Verfahrenslenkung durch die Staatsanwaltschaft stehen. Weiter wünschenswert wäre eine Generalrevision sämtlicher Polizeibefugnisse zur verdeckten Informationsbeschaffung mit dem Ziel einer Eingrenzung, einer Systematisierung und einer Vereinfachung dieser Befugnisse. Eine solche Revision im Bereich des Strafprozessrechtes könnte u.U. heilsame Wirkung auf die derzeit fast völlig aus dem Ruder laufende landespolizeiliche Gesetzgebung haben.

Eine teilweise Integration von geheimdienstlichen Tätigkeiten in den Polizeibereich legt nahe, ein bisher heftig verteidigtes Prinzip der deutschen Strafverfolgung in Frage zu stellen und mit der Realität zu konfrontieren: Das Legalitätsprinzip ist heute nur noch ein hehrer Grundsatz, dem die Polizei schon allein

auf Grund ihrer begrenzten Ressourcen nicht entsprechen kann. Dieser Grundsatz ist im Interesse einer Entkriminalisierung des Sanktionensystems auch nicht aufrecht zu halten. Anstelle nun aber das Legalitätsprinzip völlig über Bord zu werfen, sollten bei dessen Beibehaltung im Bagatellbereich wie aber auch in bestimmten sensiblen Kriminalitätsbereichen (Wirtschaftskriminalität, Terrorismus) Lockerungen vorgesehen werden. Dies kann aber nur zugelassen werden, wenn der Verzicht auf eine sofortige und umfassende Strafverfolgung durch verfahrenssichernde Kontrollen begleitet wird.

Die hier unterbreiteten Reformvorschläge weisen eine Richtung, bei der Sicherheitsinteressen und Bürgerrechte zu einem Ausgleich gebracht werden. Dass selbst in Staaten mit einer freiheitlichen Verfassung dies heute nicht selbstverständlich ist, zeigten nach dem 11. September angelsächsische Staaten, in denen teilweise ungehindert Einbrüche in den Grundrechtsbestand erfolgten, ohne dass bis heute kompensierende rechtsstaatliche Korrekturen erkennbar wären. Angesichts der weltpolitischen Dominanz der USA droht dessen Konzept einer Vergeheimlichung der Sicherheitspolitik auf andere Länder übertragen zu werden. Insbesondere das kontinentale Europa hat insofern eine andere Tradition. Viele europäische Staaten haben entsprechende Zumutungen durch gesellschaftlichen Widerstand zurückgewiesen. Insofern hat Deutschland und haben die europäischen Staaten die einzigartige Chance, weltweit eine bürgerrechtliche Alternative zum US-amerikanischen „Kampf gegen das Böse“ zu leben. Nicht zuletzt die Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtler in den USA würden uns dies danken.

Nicht nur New Yorks Skyline hat sich verändert

ROLF GÖSSNER ZU DEN BÜRGERRECHTLICHEN FOLGEN DES 11.9.2001

Die Terroranschläge vom 11.9.2001 haben weit mehr zerstört als die Skyline von New York, weit mehr getroffen als das Selbstwertgefühl der Amerikaner. Sie haben national wie international eine Entwicklung beschleunigt, die zivilisatorische Grundwerte, das Selbstverständnis der Vereinten Nationen und demokratischer Länder in Frage stellt, beschädigt, ja zerstören könnte: Wir haben es zu tun mit einem aggressiven „Anti-Terror“-Krieg, der gegen das Völkerrecht geführt wird und im Namen der Sicherheit globale Unsicherheit produziert. Und wir erleben teils aberwitzige „Anti-Terror“-Reaktionen, die die Menschen- und Bürgerrechte vieler demokratischer Staaten erodieren lassen, zu einem dramatischen Verlust an Freiheit und Privatheit führen – und damit zu einem Verlust an Sicherheit.

Selbstverständlich sind Regierung und Sicherheitsbehörden verpflichtet, die Mittäter und Hintermänner der Terroranschläge zu ermitteln und mit geeigneten und angemessenen Maßnahmen für die Sicherheit der Bürger zu sorgen. Doch die Bundesregierung hat überreagiert und dabei ohne Not verfassungsrechtlich verbrieft Grundrechte unterhöhlt. Ausgerechnet eine rot-grüne Bundesregierung hat die umfangreichsten „Sicherheitsgesetze“ zu verantworten, die in der bundesdeutschen Rechtsgeschichte jemals auf einen Streich verabschiedet wurden – ohne auch nur die

Frage zu stellen, ob nicht die bereits geltenden Gesetze zur Bewältigung der Gefahren ausgereicht hätten. Schließlich gibt es längst ein ausdifferenziertes System von Anti-Terror-Regelungen, gibt es Raster- und Schleppnetzfahndung, verdachtsunabhängige Schleierfahndungen und Videoüberwachungen, geheime Ermittlungsmethoden, eine Fülle von Abhör- und Kontrollmöglichkeiten bis hin zum Großen Lauschangriff in und aus Wohnungen. Wir haben bereits eine hohe Kontrolldichte und eine Fülle hochproblematischer Regelungen für den ganz normalen Ausnahmezustand.

Zwei Jahre nach den Anschlägen in den USA ist es höchste Zeit, Bilanz darüber zu ziehen, was im Namen der Sicherheit mit den neuen „Anti-Terror“-Gesetzen angerichtet worden ist. Nur vier Beispiele aus der Fülle prekärer Regelungen:

- Schon bislang gehörten Migranten zu der am intensivsten überwachten Bevölkerungsgruppe. Nun werden sie per Gesetz unter Generalverdacht gestellt und einem noch rigideren Überwachungssystem unterworfen. So werden Fremde zu gläsernen Menschen gemacht, als erhöhte Sicherheitsrisiken stigmatisiert – und damit fremdenfeindliche Ressentiments geschürt.

- Ausgerechnet die Geheimdienste, deren Versagen im Zusammenhang mit dem 11.9. offenkundig geworden ist, erleben nach den Anschlägen einen regelrechten Boom. Sie werden aufgerüstet, bekommen neue Aufgaben und quasi polizeiliche Kontrollbefugnisse, obwohl sie kaum demokratisch kontrollierbar sind.

- Tausende von Beschäftigten in „lebens- oder verteidigungswichtigen“ Betrieben (Energie-Unternehmen, Krankenhäuser, pharmazeutische Firmen, Bahn, Post, Telekommunikations- und Verkehrsbetriebe) werden geheimdienstlichen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen und ausgeforscht – und womöglich nicht nur sie, sondern auch ihre Lebenspartner und ihr soziales Umfeld.

- Die beschlossene biometrische Erfassung der gesamten Bevölkerung in Ausweispapieren und Dateien ist nicht nur ein unverhältnismäßiger Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht,



sondern auch eine grandiose Misstrauenserklärung an die Bevölkerung. Sie degradiert den Menschen letztlich zum bloßen Objekt staatlicher Sicherheitspolitik.

Terror stärkt den Staat und entwertet Freiheitsrechte – das hat sich seit dem 11.9. wieder deutlich gezeigt. Es scheint, als befänden wir uns in einem nicht erklärten Ausnahmezustand, in dem die Kompetenzen und Befugnisse aller Sicherheitsorgane erweitert, die machtbegrenzenden Trennungslinien zwischen Polizei und Geheimdiensten aufgelöst, ganze Lebensbereiche problematischen Rasterfahndungen unterzogen werden

und Unverdächtige zu Sicherheitsrisiken mutieren – und ganz nebenbei wird eine der ältesten rechtsstaatlichen Errungenschaften, die Unschuldsvermutung, aufgegeben und die Beweislast umgekehrt. Das sind Merkmale eines autoritären Präventions- und Sicherheitsstaates, in dem Rechtssicherheit und Vertrauen verloren gehen.

Es grenzt an Volksverdummung, wenn die herrschende Sicherheitspolitik so tut, als könnten die Bürger mit der drastischen Einschränkung von Bürgerrechten vor Terror geschützt werden. Weder in einer hochtechnisierten Risikoge-

sellschaft noch in einer liberalen und offenen Demokratie kann es einen absoluten Schutz vor Gefahren und Gewalt geben. Das Streben nach totaler Sicherheit birgt vielmehr totalitäre Züge. Es kann zerstören, was es zu schützen vorgibt: die Freiheit. Könnte es also nicht sein, dass die sicherheitspolitischen Reaktionen auf die Terroranschläge weit größeren, nachhaltigeren Schaden an Demokratie und Freiheit anrichten, als es die Anschläge selbst vermochten?

Diese Kolumne erschien in „NEUES DEUTSCHLAND“ vom 11.9.2003

Matthias Butz ist eines der wenigen Mobbing-Opfer, die reintegriert ihren Dienst wieder verrichten. Er ist keiner der regelmäßig anzutreffenden Fälle, die danach nichts mehr davon hören und sehen wollen, sondern er hat die Kraft, über die öffentliche Darstellung seines Beispiels einen Beitrag zu leisten, dass sich vielleicht etwas zum Besseren ändert. Dafür sind nicht nur wir Kritische ihm dankbar! Denn auch Matthias Butz ist Opfer einer Psycho-Folter gewesen, bei der seine Seele aufgeschlitzt worden ist.

Seinen Bericht haben bereits andere gelesen. Und waren erschüttert.

Tatsächlich würden wir seinen Fall in Relation zu anderen von uns betreuten gemobbten BerufskollegInnen auf einer Skala von 1 (leichter) bis 10 (schwer) bei einem Schwere- und Belastungsgrad von ungefähr 4,5, höchstens 5 einordnen. Er hat

noch ein intaktes soziales Umfeld, seine Ehefrau, seine Familie und Freunde und anderes mehr.

Matthias Butz ist wie unser früheres Vorstandsmitglied, Wolfgang Jandke, in seiner beruflichen Biografie ausgewiesener Leistungsträger gewesen. Beide waren für den höheren Dienst qualifiziert und vorgesehen. Bei beiden sind es Neid, Intrigen, schlechteste Vorbilder von Vorgesetzten, Mobbing schlechthin, die es möglich machten, sie beruflich, gesundheitlich und existentiell phasenweise zum Straucheln zu bringen. Bei beiden bleiben die TäterInnen unbehelligt und werden nicht angetastet. Wir wünschen unseren LeserInnen spannende Lektüre dieser realen Grusel-Geschichte.

Und vielleicht lässt dieser Bericht ja doch die eine oder andere PolitikerIn wach und aktiv werden? Was die Mobbing-Geschädigten durchmachen, ist unmenschlich.

Bitterer Nachgeschmack

Geschichte eines reintegrierten aber nicht rehabilitierten Mobbingopfers

VON MATTHIAS BUTZ

Vorwort:

Hintergrund dieser Veröffentlichung meiner Erlebnisse in der niedersächsischen Polizei sind kein krankhaftes Sendungsbewusstsein oder Mitteilungsbedürfnis. Vielmehr ist es die Bitte meines kompetentesten Beraters bei meinen polizeiinternen Konfliktsituationen, Thomas Wüppesahl, mich auf dieser Plattform zu artikulieren.

Immerhin bedurfte es eines knappen Jahres der Überzeugungsarbeit, bis ich endlich soweit war und mental eingestimmt darauf, meine Leidensgeschichte nochmals (beim Niederschreiben) zu durchleben. Wenn auch „nur“ gedanklich.

Prolog

Anno 1979, im zarten Alter von 21 Jah-

ren, nach bestandener Reifeprüfung, erfolgte meine Aufnahme in den Kreis erwählter Staatsdiener in Uniform. Als erster Jahrgang der sogenannten Seiteneinsteiger absolvierte ich ein Fachhochschulstudium und war 1982 einer der jüngsten Polizeikommissare in der Funktion eines Dienstabteilungsführers.

Es folgten Jahre der Karrierevorbereitung in vielen Verwendungen (Kommissar vom Lagedienst, Halbzug- und Zugführer einer Einzeldiensthundertschaft p.p.) mit guten Beurteilungen und regelmäßigen Beförderungen. 1991 erfolgte ein Wechsel zur Landespolizeischule Niedersachsen, um dort als Fachlehrer zu fungieren. Dies war eine Voraussetzung, um in den höheren Dienst aufsteigen zu können.

Dort verlief meine Karriere weiter steil. 1993, also im Alter von 34 Jahren, erfolgte meine Beförderung zum Polizeihauptkommissar. Das war für den Bereich der Schutzpolizei außergewöhnlich. Meine weitere Verwendung war die eines Fachlehrers, Lehrsaalleiters und letztlich Leiter der Polizeischulaußenstelle Braunschweig mit 33 Beamten Stammpersonal und 170 Auszubildenden. Die Bewältigung dieser Aufgabe wurde von meinen Vorgesetzten mit einer Beurteilung von damals 14 Punkten, also einem „Sehr gut“ bewertet.

Zu meiner Bewerbung zur Aufstiegsausbildung höherer Dienst erstellte man eine Eignungsbeurteilung mit ebenfalls 14 Punkten/sehr gut. Den Eignungstest zum höheren Dienst bestand ich eben-

falls und somit stand dem zweijährigen F III-Lehrgang nichts mehr im Weg. Ich war auserkoren in die Kaste der Entscheidungsträger aufzusteigen und zu den 3,8 Prozent der Goldlamettaträgern zu gehören.

„Nebenbei“ war eine Familie gegründet worden und beamtentypisch drei Stammhalter gezeugt.

1. Akt – Die große Intrige

Im Februar 1996 (vier Monate vor Antritt des F III-Lehrganges) begann der große Showdown in drei Akten.

In den Jahren 1995/96 fand in Niedersachsen die ca. 84igste Polizeireform statt., was zur Folge hatte, dass kein mittlerer Dienst mehr eingestellt wurde und somit die Landespolizeischule überflüssig wurde. Folge war die „Freisetzung“ von ca. 600 Mitarbeiter der Landespolizeischulen. Ich hatte bereits frühzeitig vorgesorgt und mir einen Dienstposten bei der Landesbereitschaftspolizei besorgt und ja außerdem die Aufstiegsausbildung zum höheren Dienst vor mir.

Dies sorgte bei einigen Mitarbeitern der Landespolizeischule, die noch ohne Zukunftsperspektive waren, für Unmut. Drei dieser Verzagten, mir nicht Wohlgesonnenen, nahmen eine Lehrsaalfeier zum Anlass, um mich in Misskredit zu bringen. Es wurde eine schriftliche Meldung verfasst und weitergeleitet, die zum Inhalt hatte, dass ich mich unter Alkoholeinwirkung eines Hauptkommissars unwürdig verhalten hätte (stark gekürzt).

Wie üblich bei der Polizei, im Vergleich zum allgemein gültigen Strafverfahren umgekehrt, erfolgte ohne mir konkret mitzuteilen, wessen ich mich schuldig gemacht hatte, geschweige denn zu prüfen, ob überhaupt schuldhaftes Fehlverhalten vorliegt, zunächst erst einmal die Bestrafung:

Drei Monate Suspendierung, anschließende Strafversetzung zu einem 75 Kilometer entlegenen Dienstort, nunmehr als Streifenbeamter. Das Ganze für die Dauer eines Jahres. Parallel dazu Vorermittlungen, die zunächst ruhten, da die Staatsanwaltschaft ermittelte (Beleidigung, Bedrohung, Missbrauch von Schutzbefehlen).

Dieser Aktivismus zog sich über einen Zeitraum von drei bereits nervenzermürbenden Jahren hin und wurde gegen Entrichtung einer Geldstrafe eingestellt. Aus heutiger Sicht hätte ich diese Sanktion auf keinen Fall akzeptieren dürfen, sie war auch nicht notwendig, aber damals wollte ich die Sache vom Tisch und

meine Ruhe haben. Zwischenzeitlich war die Strafversetzung aufgehoben worden und ich hatte den zu Dienstposten eines Sachbearbeiters im Kriminal- und Ermittlungsdienst in Wohnortnähe übertragen bekommen. Dort bearbeitete ich dann die brisanten Eigentumsdelikte aus dem Genre Keller-, Laubeneinbrüche und Fahrraddiebstähle.

Die Karriere war an dieser Stelle beendet und das Kainsmal war unübersehbar angebracht: „Das ist doch der von der Schule ... der hat doch“

2. Akt – Hochwasser im sechsten Stockwerk

Die Ermittlungen des ersten Aktes waren noch nicht abgeschlossen, als im Jahre 1999 sich der zweite schwerwiegende Vorfall ereignete.

In meinem damaligen Dienstbereich wurde ein neues Polizeidienstgebäude erstellt. Der zuständige Leiter der Polizeiinspektion hatte Kraft seines Amtes, entgegen der Stimmen des Personalrates und des Innenministerium beschlossen, dass die Bewachung nicht von einem Privatunternehmen übernommen wird, sondern durch eigene Kräfte geleistet wird.

Die hier „eingesparten“ Gelder (ca. 150.000 EURO) sollten zur Beschaffung höherwertigen Inventars verwendet werden. Dafür wackelten dann relativ gut bezahlte Hauptkommissare zur Objektstreife nachts durch und um ein Baugelände anstatt... – Bereits das war natürlich faktisch weit teurer als ein privates Bewachungsunternehmen, aber es sollte noch schlimmer kommen.

In der Bauabschlussphase hatte ich dann mit einem zweiten Kollegen das Vergnügen im Rahmen eines 12-stündigen Nachtdienstes diesen Neubau zu bewachen. Dies taten wir selbstverständlich mit voller Hingabe, so wie es das Beamtengesetz von uns verlangt. So stellten wir während dieses Dienstes seinerzeit eine Person auf dem Gelände fest, die von uns wegen Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung festgenommen wurde.

Wie sich später herausstellte, war in dieser Nacht im sechsten Stock des Neubaus das Ventil eines Wassersteigrohres für die Feuerwehr geöffnet worden und der Neubau unter Wasser gesetzt worden. Zunächst geschätzter Schaden ca. 1 Million DM.

Der schlaue Leiter der Polizeiinspektion, der die Entscheidung getroffen hatte, die Bewachung durch eigene Kräfte vornehmen zu lassen, war gleich mit

„unter Wasser gesetzt“ und konnte die Wasseroberfläche über sich nur noch von unten sehen. Er musste sich nun gegenüber Innenministerium, Staatsanwaltschaft und Regionalpresse rechtfertigen. Hätte wie geplant ein Privatunternehmen die Bewachung durchgeführt, wäre der Schaden durch eine Versicherung abgesichert gewesen. So blieb der Schaden am Land Niedersachsen bzw. am Steuerzahler hängen. Dieser Fall wurde landesweit publik und war sogar Inhalt einer Schriftlichen Kleinen Anfrage der CDU im niedersächsischen Landtag.

Um sich selbst aus der Schusslinie zu bringen, hielt dieser kluge Polizei-Führer uns, also den engagiert Objektschutz verrichtenden Polizeibeamten aus der Tatnacht, vor, wir wären unserem Auftrag nicht sachgerecht nachgekommen und leitete Vorermittlungen gegen uns ein.

Diese wurden nach einem Jahr mit der Feststellung, uns wäre lediglich eine „Schlechtleistung“ nachzuweisen, eingestellt. Ich erspare mir die Darstellung meiner Sichtweise zu dieser Bewertung.

Der von uns Festgenommene, dem der Wasserschaden „angehängt“ werden sollte, wurde aufgrund der Aussagen von mir und dem zweiten Kollegen freigesprochen. Die tatsächlichen Kosten des Wasserschadens von DM 300.000,00 blieben am Land Niedersachsen hängen. Aus der Einsparungsidee von DM 150.000,00 wurde eine Kostenvergrößerung von DM 150.000,00.

Von nun an waren dieser Kollege und ich der besonderen Aufmerksamkeit dieses schlauren Polizei-Führers sicher.

3. Akt – Plötzlich einsetzende Verblödung und festgestellte Dummheit

Im Jahre 2000 wechselte die Dienststellenleitung meines Polizeikommissariates. Der neue Leiter war ein alter Bekannter aus Zeiten der Polizeischule und an den Vorgängen des ersten Aktes, der großen Intrige, nicht unwesentlich beteiligt.

Es verging ca. ein halbes Jahr, als der neue Leiter meines Polizeikommissariates beschloss an meiner Person ein Exempel zu statuieren, um sich und anderen Mitarbeitern zu zeigen, wer Inhaber der „Macht“ war. Unterstützung fand er hierbei in dem o.a. Wasserschaden-Leiter, der immer noch recht traurig über den Ausgang der Vorfälle in Akt zwei war.

Vordergründig hielt man mir vor, ich hätte eine negative Arbeitseinstellung,

was bei meiner Vorgangsbearbeitung deutlich erkennbar sei. Das war zwar völlig neu. Vorher wurde meine Arbeit anstandslos abgenommen. Ich war also urplötzlich, wie so viele andere Gemobbte auch, zu doof, auch nur mittelmäßig schwierige Arbeiten zu verrichten. Aber zum Halali war geblasen.

Direkte Mitarbeiter meiner Person wurden zu Aussagen genötigt, wie z.B. dass ich dabei beobachtet wurde, wie ich während meiner Arbeitszeit in meinem Büro Darts spiele, um nur den besonders herausragenden schwergewichtigsten Vorhalt zu nennen. Und so weiter und so fort...

Wieder erfolgte zunächst die Bestrafung vor der Gerichtsverhandlung. Ich wurde zu einer anderen Dienststelle umgesetzt und sollte dort als Streifenhörnchen, also auf dem Streifenwagen, Dienst versehen. Und zwar zusammen mit jungen Kollegen, die ich einige Jahre zuvor noch an der Landespolizeischule ausgebildet hatte.

Es gab auch über diese ganzen Jahre seit Startschuss des 1. Aktes, der großen Intrige, nicht einen Vorgesetzten, der einmal in einem Gespräch zu klären versuchte, was vorliegt und wie ich damit zurecht komme. Aber dies sei nur als ein Datum von vielen eingeschoben.

Im November des Jahres 2000 spitze sich die Lage dergestalt zu, dass ich mich aufgrund der psychischen Belastungen, außerstande sah weiter Dienst zu verrichten.

Es erfolgte durch meinen Hausarzt die erste Krankschreibung für die Dauer von vier Wochen. In diesem Zeitraum erfolgte dann ein Gespräch mit dem Leiter der Polizeiinspektion, der mir kund gab, dass ich umgesetzt würde, Vorermittlungen gegen mich eingeleitet würden und ich eventuell mit strafrechtlichen Ermittlungen zu rechnen habe.

In dieser Situation fiel zum ersten Mal in meiner damals schon knapp fünf Jahre andauernden Sonderstellung das Wort Mobbing. Meine Ehefrau, beruflich als Sozialarbeiterin tätig, war zu dem Schluss gekommen, dass hier zielgerichtet gegen mich vorgegangen würde. Ich brauchte noch ca. zwei Monate, um mich mit diesem unfassbar scheinenden Gedanken – Kollegen, also Polizeibeamte, wollen mich zielgerichtet fertigmachen – anzu„freunden“.

Ich beschloss nun, mich aus meiner Gelähmtheit zu befreien, nicht mehr abzuwarten, was passiert, um dann zu reagieren, sondern wollte selbst aktiv werden. Über viele Umwege gelangte ich zu

den Kritischen Polizisten. Thomas Wüppesahl nahm sich meines Falles an.

Ich fand Aufnahme in einer Mobbing-Selbsthilfegruppe unter Leitung von Herrn Dr. Fleissner, die einmal pro Monat in Hamburg zusammenkam. Teilnehmer waren überwiegend Hamburger Polizeibeamte, aber auch Zöllner, BGS-Beamte und PolizistInnen anderer Bundesländer.

In meiner Sache tat sich zunächst nichts. Monate des Wartens vergingen. Gesundheitlich ging es bergab. Da ich unter massiven Schlafstörungen litt, morgens um vier Uhr erwachte, mich erbrechen musste, zum Teil selbst dann noch Erbrechensreize (kaltes Erbrechen) hatte, als es nichts mehr zu Erbrechen gab, war ich von meinem Hausarzt mit Psychopharmaka sediert und weiterhin arbeitsunfähig geschrieben. Alles Dinge, die ich noch Jahre zuvor für undenkbar gehalten hätte.

Im März 2001 schrieb ich meinen Innenminister an, um diesen darum zu bitten, in meiner Sache gegebenenfalls lenkend einzugreifen. Herr Dr. Fleissner und Thomas Wüppesahl führten ein Gespräch im Innenministerium - unter anderem zu meiner Fall-Konstellation.

Nach ca. drei Monaten hatte sich der mit meinem Fall betraute Sachbearbeiter des Personalreferates im Innenministerium über meinen Fall informiert, sich Rechenschaft ablegen lassen von der für mich zuständigen Bezirksregierung und welch' Wunder, die Bezirksregierung, explizit den Direktor der Polizei beauftragt, mit mir ein klärendes Gespräch zu führen.

Dieser weigerte sich jedoch bis zu seiner Pensionierung im September 2001, solch einen Termin mit mir zu vereinbaren. Das Innenministerium forderte ihn mehrfach auf. Er blieb dabei und wurde – sicherlich auch für diese Großtat im Rahmen der Mitarbeiterführung – in Ehren entlassen. Zum besseren Hintergrund: Der Wasserschaden-Polizei-Führer (2. Akt) und der sich weigernde Direktor der Polizei aus Braunschweig sind ein Jahrgang, wurden gemeinsam ausgebildet und sind im selben Jahr pensioniert worden. Dies zeigt nicht bloß, wie bedeutsam die informellen Kanäle sein können, sondern auch, wie viel glückliche Umstände – bei aller kompetenten und engagierten Beratung, die ich genieße – mitwirken.

Der Nachfolger dieses Direktors der Polizei schließlich bat mich sechs Wochen nach seiner Amtseinführung zum Gespräch.

In Begleitung von Herrn Dr. Fleissner fand dieses Gespräch im Oktober 2001 statt. Essenz des Gespräches war, dass in meiner Sache Vieles falsch und schief gelaufen sei. Er, als neuer Direktor der Polizei habe keine Lust die Altlasten seiner Vorgänger aufzuarbeiten und bot mir einen Neuanfang an. Die alten Akten würden für immer geschlossen.

Die Frage hinsichtlich einer Mediation durch externe Mediatoren unter Beteiligung aller in meinem Fall Betroffenen, Täter wie Opfer, lehnte er mit dem Hinweis ab, sich dazu Außerstande zu sehen. Mit seinem Angebot könne ich doch sehr zufrieden sein.

Nun war mir durch die vielen Gespräche in der Hamburger Gruppe und Eigenstudium klar, dass ich ohne eine Mediation nie eine (Teil)aufarbeitung erhalten würde und – egal wo ich dienstlich verwendet würde – immer die Arschkarte trüge, mich erklären müsse, dass ich kein Kollegenschwein etc. bin.

Darüber hinaus wußte ich noch von mindestens zwei – ebenfalls Hauptkommissare – weiteren Mobbing-Opfern durch die gleichen Täter (!) und weiß natürlich nicht, wie viele es noch gibt. Aber eines weiß ich auch: Wenn solch asoziales Verhalten wie bei mir (und anderen) von Vorgesetzten angewendet und ausgelebt, ohne Sanktionen bleibt, dann machen sie so weiter.

Entgegen der Meinung meiner Berater, ließ ich mich auf diesen Deal ein. Es folgte nun ein sogenanntes Jahr der „Wiedereingliederung in das Berufsleben“. Ich durchlief dabei vier unterschiedliche Dienststellen meiner Wahl für die Dauer von jeweils drei Monaten. Nach Ablauf diesen Jahres sollte mit mir neu verhandelt werden, wo ich letztendlich meine weitere Verwendung fände.

Man muss sich das einmal klarmachen: Solch ein Hospitationscharakter, der sonst bei Berufsanfängern und dort natürlich kürzer stattfindet, über ein volles Kalenderjahr für einen Hauptkommissar, was alleine das kostet. Letztlich war dieses Jahr nichts anderes als eine verkappte Bewährungszeit für/gegen mich.

Dieses Wiedereingliederungsjahr war nicht einfach, denn überall wo ich hinkam war ich derjenige, der sich mit allen angelegt haben sollte, also ein Querulant, der Problemfall. Und überall musste ich mich erneut unter Beweis stellen und bekam immer wieder die Resonanz: Der ist ja gar nicht so, wie er uns beschrieben wurde. Ich erhielt vier erstklassige Beurteilungen, wurde wie ein „rohes Ei“ be-

handelt, weil offensichtlich meine Wiedereingliederung aus dem Innenministerium in Hannover die Hierarchie hinunter geprügelt worden war. Es fanden sich Formulierungen in den Beurteilungen, wie: „mehr als überqualifiziert“ und anderes.

Nach Ablauf des Wiedereingliederungsjahres wurde ich dann gefragt, wo ich denn weiter Dienst versehen möchte. Ich durfte mir eine Dienststelle aussuchen.

Meine Wahl fiel auf ein dörfliches Landrevier, fernab von Stabs- und anderen Führungsdienststellen, also jeglicher dienstlicher Zivilisation. Hier arbeite ich nun im Schichtdienst als Sachbearbeiter im Einzeldienst und erhole mich von den letzten acht Jahren.

Epilog:

Resümierend und inzwischen aus einigem Abstand betrachtend bleibt, wie in der Artikelüberschrift erwähnt, ein bitterer Nachgeschmack. Die eigentlichen Täter wurden nicht, jedenfalls nicht wahrnehmbar, zur Rechenschaft gezogen und treiben ihr Unwesen weiter.

Ich kämpfe mit den Spätfolgen des sechs Jahre andauernden Mobbing und war inzwischen – nach meiner Reintegration (!) – zweimal wegen eines Herzsturzes und einmal wegen Verdacht auf Herzinfarkt u.a. auf Intensivstationen.

Die Karriere ist beendet und ich werde vermutlich in 15 Jahren mit A 11 pensioniert. Eine verantwortungsvolle Aufgabe mit der Führung von Personal wird mir nie wieder übertragen werden.

Und das Alles nur, weil einige Vorgesetzte mit Profilneurose ihre Kräfte mit mir messen wollten. Ich habe einmal ausgerechnet, was dem Land Niedersachsen für ein finanzieller Schaden durch das Verhalten dieser inkompetenten Polizeiführer entstanden ist und kam auf eine geschätzte Summe von rund 200.000,00 EURO.

Das sind lediglich meine Gehaltszahlungen, die Kosten meiner medizinischen Behandlungen und die übrigen Verwaltungskosten, weil sich ja so viele hingebungsvoll mit mir beschäftigten. Nicht darin enthalten sind die Kosten der übrigen Mobbingfälle durch dieselben Täter, die inneren Kündigungen, weil der Umgang mit mir (und anderen) natürlich ausstrahlt, Effizienzverluste auslöst u.a.m.

Dafür habe ich während meiner Mobbing-Karriere viele andere Betroffene kennengelernt und durfte an deren Schicksalen teilhaben und lernen. Auch

Rolf Gössner, Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates, ca. 320 Seiten, 12,90; sFr. 22,60. Knauer-Taschenbuch-Originalausgabe, München, Oktober 2003. ISBN 3-426-77684-7. Ab 20. September 2003 im Buchhandel

Ermittlungen

in Sachen Verfassungsschutz:

ein brisantes Buch, das die skandalöse Verstrickung von V-Männern in kriminelle und verfassungswidrige Organisationen, in Neonazi-Szenen und -Aktivitäten aufdeckt.



Verfassungsfeinde als Verfassungsschützer?

Brandstiftung, Totschlag, Mordaufrufe, Waffenhandel, Gründung einer terroristischen Vereinigung – das sind nur einige der Straftaten, die »Vertrauensmänner« des Verfassungsschutzes im Schutz ihrer Tarnung begehen. Gut getarnt waren die geheimen Informanten des Staates auch in der NPD: Etwa 30 der 200 NPD-Vorstandsmitglieder standen seit Jahren als V-Leute im Sold des Geheimdienstes. Erst im Verbotverfahren gegen die rechtsextreme Partei flog ihre Deckung auf – und der Prozess platzte wegen dieser bislang größten V-Mann-Affäre in der Bundesrepublik.

Der Geheimdienstexperte Rolf Gössner deckt die kriminellen Karrieren zahlreicher V-Männer auf. Anhand von bislang nicht ausgewerteten oder zugänglichen Quellen schildert er die unheimliche Symbiose von Verfassungsfeinden und Verfassungsschützern.

Sein Fazit: Über seine bezahlten Geheimagenten ist der Verfassungsschutz Teil des Neonazi-Problems geworden, nicht ansatzweise dessen Lösung.

Der Autor:

Dr. Rolf Gössner ist Rechtsanwalt und Publizist; er arbeitet seit Jahren als parlamentarischer Berater und Sachverständiger auf Bundes- und Länderebene. 2003 wurde er zum Präsidenten der „Internationalen Liga für Menschenrechte“ (Berlin) gewählt. Mitherausgeber der Zweiwochenschrift „Ossietzky“.

bei einem Vergleich mit diesen „Fällen“ meine ich feststellen zu können, daß ich recht glimpflich davongekommen bin und im Grunde genommen als wieder integrierter Mobbingfall betrachtet werden kann, wenn auch nicht rehabilitiert.

Dass ich als eine der Ausnahmen von gemobbten, ausgegrenzten Menschen, wieder meinen Dienst als Polizeibeamter, zwar nicht adäquat für meine Berufserfahrung, aber immerhin als Streifenhörchen, ausüben kann, habe ich zuvörderst meiner Ehefrau zu verdanken. Und einen Hausarzt zu finden, der jemanden über ein Kalenderjahr arbeitsunfähig

schreibt, ohne dass abzusehen wäre, dass die Ursachen meiner Ausgrenzung je abgestellt werden können, ist sicherlich auch kein Standard.

Im November 2003 verjährt die disziplinarische Relevanz der Handlungen meiner Mobbing-Täter. Es geht dabei nicht einfach um Ungerechtigkeiten, sondern Nötigung, Ehrverletzungen, Körperverletzungen in verschiedenen Varianten, Verletzung der Fürsorgepflichten oder Missachten von innerdienstlichen Regelungen. Vielleicht geschehen ja doch noch Zeichen und Wunder.

Herr Dr. Fleissner hat bereits mehrfach in der UNBEQUEM zur Mobbing-Problematik geschrieben. Er geriet durch seine Beratungstätigkeit selbst auf die Anklagebank. Herr Dr. Struck verteidigte Herrn Dr. Fleissner in beiden Instanzen als Strafverteidiger. Er ist Rechtsanwalt für Strafrecht und Arbeitsrecht. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit prädestiniert ihn also, Strafverfahren, die in ihrer Substanz einen Mobbing-Zusammenhang haben, transparent zu machen

*P.S.:
Wir bitten um besondere Beachtung des Berichts der ersten deutschen „Zeugen-Wärterin“, Judith Leonhard, „Vor der Gerichtstür“, zu diesem Artikel, weil man selten in flagranti den Corpsgeist so unverschämt „auf frischer Tat“ erwischt.
Nur was folgt daraus?*

Die Redaktion.

Zur versuchten Kriminalisierung eines unbequemen Vermittlers

(Fortsetzung des Artikels von Dr. Alfred Fleissner in der 50. Ausgabe von „UNBEQUEM“)

VON DR. DIETER STRUCK, RECHTSANWALT

Am 1.7.2003 berichtete die Presse über einen Freispruch des Vorstandsmitglieds der Konflikt-Lösungs-Initiative Mobbing-Anlaufstelle KLIMA e.V., Herrn Dr. Alfred Fleissner, vom Vorwurf der Beleidigung. In einem Artikel der Hamburger Morgenpost hieß es u.a. wie folgt: „Überraschende Wende im Beleidigungsprozess gegen den Mobbing-Experten Dr. Alfred Fleissner: Nach erneuter Zeugenvernehmung zog die Staatsanwaltschaft gestern vor dem Landgericht ihre Berufung zurück. Damit wird der Freispruch vom Amtsgericht rechtskräftig.“

Diese kurze Zusammenfassung der Ereignisse soll im Folgenden näher beleuchtet werden, um verständlich zu machen, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft ihre Berufung gegen das Herrn Dr. Fleissner freisprechende erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Hamburg zurückgenommen hat. Der Autor berichtet aus eigener Kenntnis, da er das gesamte Verfahren durch zwei Instanzen als Verteidiger des Herrn Dr. Fleissner miterleben und mitgestalten durfte.

Herr Dr. Fleissner war von der Staatsanwaltschaft aufgrund einer Strafanzeige des Oberfinanzpräsidenten Kallenbach bes chuldigt worden, am 10.9.2001 den Straftatbestand einer Beleidigung begangen zu haben, indem er im Rahmen eines Telefongesprächs, das er in seiner Funktion als Vorstandsmitglied des Vereins KLIMA e.V. mit dem Zollamtmann S. der Oberfinanzdirektion über eine Personalangelegenheit bezüglich einer von ihm betreuten Beamtin geführt hatte, über den damaligen Finanzpräsidenten

Dr. Schikora geäußert haben soll, dieser agiere „als oberster Psychoterrorist“.

Hinsichtlich des zugrunde liegenden Sachverhalts und des Verlaufs des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens vor dem Amtsgericht Hamburg verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf den ausführlichen Beitrag des Herrn Dr. Fleissner in der 50. Ausgabe von „UNBEQUEM“, S. 23 ff. Dieser Artikel erschien auch als Sonderdruck und wurde vor der Oberfinanzdirektion Hamburg (OFD) sowie anderen polizeilichen Dienststellen verteilt. Er spiegelte in aller Krassheit die bereits damals von Herrn Dr. Fleissner vertretene Auffassung wieder, dass Zeugenabsprachen stattfanden, Corpsgeist in seiner negativsten Form bis in die höchsten Ebenen der OFD praktiziert wurde und es im Kern vermutlich darum gehen sollte, ihn als Helfer einer gemobbten Zöllnerin mittels des Strafrechts auszuschalten, weil er in diesem und in anderen Fällen den ansonsten offensichtlich funktionierenden Methoden beim Umgang mit unliebsamen MitarbeiterInnen im Wege stand.

Obwohl im Laufe des Ermittlungsverfahrens insgesamt vier Mitarbeiter der Oberfinanzdirektion die Beleidigungsvorwürfe gegen Herrn Dr. Fleissner bestätigt hatten (Zollamtmann S., der das betreffende Telefonat mit Herrn Dr. Fleissner geführt hatte, dessen Vorgesetzte Frau B., die das Telefonat in Kenntnis und mit Einverständnis des Herrn Dr. Fleissner über den eingeschalteten Lautsprecher mitgehört hatte, sowie die Herren K. und H., die das Telefonat angeblich auch zum größten Teil mitgehört hatten, allerdings ohne dass Herr

Dr. Fleissner auf das Mithören durch diese beiden Personen hingewiesen worden war), hat das Amtsgericht Herrn Dr. Fleissner vom Vorwurf der Beleidigung freigesprochen.

Freispruch ohne volle Beweisaufnahme

Der Freispruch erfolgte bereits nach Vernehmung von zwei der ursprünglich vorgesehenen fünf Zeugen, der Einlassung des Herrn Dr. Fleissner selbst sowie der Verlesung einiger Urkunden. Nach Auffassung des Gerichts hatte nämlich die Beweisaufnahme bereits zu diesem Zeitpunkt ergeben, dass es dahingestellt bleiben könne, ob Herr Dr. Fleissner die ihm unterstellte Behauptung tatsächlich aufgestellt habe. Selbst wenn er sich nämlich dahingehend geäußert haben sollte, der Finanzpräsident Dr. Schikora agiere als „oberster Psychoterrorist“, sei diese Behauptung voll umfänglich durch das im § 193 StGB statuierte Recht auf Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt und unterliege damit nicht der Strafbarkeit. Damit hatte das Amtsgericht einer Anregung der Verteidigung entsprochen, da die Gleichsetzung der Begriffe Mobbing und Psychoterror zwischenzeitlich sowohl in der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. Urteil des LAG Hamm vom 25.06.2002, AZ. 18 (11) Sa 1295/01, NZA-RR 2003 Seite 8, 9 „Mobbing – auch Psychoterror am Arbeitsplatz genannt – hat viele Varianten“) als auch in der Literatur anerkannt wird (vgl. Hänsch in Berscheid/Kunz/Brandt, Praxis des Arbeitsrechts, 2. Auflage, Rand-Nr. 910 m. w. N. „je nach Dauer

und Intensität der Angriffshandlungen kann Mobbing durchaus in Psychoterror übergehen“; Heinz Leymann, Mobbing - Psychoterror am Arbeitsplatz und wie man sich dagegen wehren kann, Rowohlt 1993; sowie Arentewicz/Fleissner, Arbeitsplatzkonflikte, Mobbing als Psychoterror am Arbeitsplatz- Ursachen, Folgen und Formen der Hilfe, Lang 2003).

Wie bereits zuvor das Amtsgericht München in einem Urteil vom 24.8.2000 betreffend das Verfahren gegen einen Rechtsanwalt, der bei der Vertretung von Mobbing-Opfern in einer Dienstaufsichtsbeschwerde geschrieben hatte „leiten Sie bitte dienstliche Ermittlungsverfahren gegen die mutmaßlichen Psychoterroristen ein“ sprach auch das Amtsgericht Hamburg Herrn Dr. Fleissner mit Urteil vom 3.9.2002 mit der Begründung frei, er hätte, wenn er tatsächlich den Finanzpräsidenten Dr. Schikora als „obersten Psychoterroristen“ bezeichnet hätte, im guten Glauben und in Überzeugung über von ihm angeprangerte Missstände zum Zwecke der sachdienlichen Interessenvertretung der von ihm betreuten Beamtin gehandelt und sich daher nicht strafbar gemacht.

Die Staatsanwaltschaft als sog. „objektive Behörde“

Der Staatsanwaltschaft, sonst wegen Überlastung klagend, reichte diese Begründung des Amtsgerichts nicht aus und sie legte gegen das freisprechende Urteil Berufung beim Landgericht Hamburg ein. Sie rügte insbesondere, dass das Amtsgericht seine Aufklärungspflicht gemäß § 244 StPO verletzt habe und trotz des Verzichts der Prozessbeteiligten auf eine weitere Beweisaufnahme im Rahmen der Aufklärungspflicht auch die Vernehmung der Zeugen B., H. und K. hätte durchführen und sich des Wahrheitsgehalts der Angaben des Zeugen Zollamtmann S. vergewissern müssen, zumal bereits in erster Instanz Wider-

sprüche zu den Angaben der Zeugin W. (Arzthelferin des behandelnden Arztes der gemobbten Beamtin) aufgetreten seien. Der „verletzte“ Dr. Schikora habe immerhin seinen Leumund als Leiter einer Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung zu verlieren, so dass eine weitere Beweisaufnahme durchzuführen sei.

Herr Dr. Fleissner, der von Anfang an vehement bestritten hatte, den Finanzpräsidenten in der ihm vorgeworfenen

schaft, offenbar im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion, von der Durchführung des Berufungsverfahrens nicht abbringen.

Die sog. „Prozessökonomie“ zulasten des Angeklagten

Das Berufungsverfahren selbst begann dann überraschenderweise mit einer Nachfrage des vorsitzenden Richters der zuständigen Berufungskammer des Landgerichts Hamburg bei den Verfahrensbeteiligten, ob man das Verfahren nicht einvernehmlich durch Zahlung einer Geldbuße des Herrn Dr. Fleissner in Höhe von € 1.200,00 gemäß § 153 a StPO einstellen könne, da für den Fall, dass sich die Herr Dr. Fleissner unterstellte Äußerung in der Berufungsinstanz beweisen lassen sollte, seiner Auffassung nach entgegen der Ansicht des Amtsgerichts wohl doch der Tatbestand einer strafbaren Beleidigung mittels leichtfertiger Schmähkritik vorliege. Wenn die Staatsanwaltschaft oder Herr Dr. Fleissner mit einer derartigen Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße nicht einverstanden seien, müssten in der Berufungs-Hauptverhandlung sämtliche Zeugen, deren Aussagen man ja aus dem Ermittlungsverfahren kenne, zu dem Sachverhalt gehört werden.

Da die Verteidigung die vom Landgericht geäußerte Rechtsauffassung im Hinblick auf die Vorschrift des § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen) in rechtlicher Hinsicht nicht teilte und auch Herr Dr. Fleissner wie bereits in erster Instanz nicht bereit war, eine Geldbuße für etwas zu zahlen, was er nicht getan hatte, lehnte dieser das Einstellungsangebot des Landgerichts ab, so dass nunmehr zur Hauptverhandlung am 30.06.2003 insgesamt fünf Zeugen geladen wurden.

Die jetzt zuständige Vorsitzende der kleinen Strafkammer 11 des Landgerichts Hamburg versuchte nach kurzer Einführung in das Verfahren und dem Hinweis auf ihre beruflichen Erfahrungen mit Mobbingfällen nochmals, eine Verständigung herbeizuführen und damit einen weiteren ggf. unnötigen und kostenträchtigen Prozessaufwand zu vermei-



Art und Weise beleidigt zu haben, und stets beteuert hatte, er habe lediglich Strafanzeige wegen Körperverletzung durch Psychoterror für den Fall in Erwägung gezogen, dass sich für ihn der Verdacht bestätige, dass Drohungen ausgesprochen worden seien, sah der Berufungsverhandlung „äußerst neugierig, aber dennoch gelassen entgegen“ und wies bereits in seinem oben zitierten Beitrag in „UNBEQUEM“ auf Seite 11 darauf hin, dass der Folgeprozess, wenn er denn tatsächlich zustande komme, weiteren Zündstoff biete. Er schloss nämlich nicht aus, dass möglicherweise vor Gericht einiges strafrechtlich Relevante ans Tageslicht gebracht worden wäre, wenn der Richter in der ersten Instanz rechtlich einwandfrei durchverhandelt hätte. Trotz dieser warnenden Hinweise des Herrn Dr. Fleissner, der im Unterschied zur Staatsanwaltschaft ja als direkt Beteiligter wusste, was sich hier tatsächlich abgespielt hatte, ließ sich die Staatsanwalt-

den. Herr Dr. Fleissner erklärte sich trotz des erstinstanzlichen Freispruchs im Rahmen seiner Konfliktlösungs-Kompetenz und unter Zurückstellung eigener Interessen bereit, eine Einstellung des Verfahrens ohne Zahlung einer Geldbuße, aber bei Übernahme der Verteidigerkosten, zu akzeptieren. Er erneuerte darüber hinaus sein Angebot, gern auch schriftlich sein Bedauern darüber zu äußern, dass in dem betreffenden Telefonat der Eindruck entstanden sei, er habe den Finanzpräsidenten beleidigt, was von ihm nicht beabsichtigt gewesen sei. Sodann versuchte die Vorsitzende der kleinen Strafkammer 11, telefonisch eine Zustimmung der Oberfinanzdirektion zu einer derartigen, sicherlich im Interesse aller Beteiligten und auch des Steuerzahlers liegenden Verfahrensbeendigung zu erreichen, zu der die Staatsanwaltschaft nach eigenem Bekunden bei einer entsprechenden Zustimmung der OFD bereit gewesen wäre. Die Reaktion der Oberfinanzdirektion war jedoch wie bereits in der ersten Instanz geprägt von einer weiterhin starren und unnachgiebigen Haltung dahingehend, dass man eine ausdrückliche Entschuldigung des Herrn Dr. Fleissner für die vermeintlich ausgesprochene Beleidigung verlangte.

Damit waren die Verständigungsbemühungen des Gerichts gescheitert, und das Verfahren musste entsprechend den prozessualen Regeln durchgeführt werden.

Erste Widersprüche und der Verdacht von Zeugenbeeinflussung durch Vorgesetzte

Bereits die erste Zeugenvernehmung des Zollbeamten K. hatte es in sich. Zollamtmann S., der mit Herrn Dr. Fleissner das fragliche Telefonat geführt hatte, hatte im Laufe des Ermittlungsverfahrens und auch als Zeuge in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg eindeutig bekundet, dass die Zeugen K. und H. unmittelbar, nachdem er das Gespräch auf laut gestellt hatte, in das Zimmer gekommen seien und es praktisch über die gesamte Dauer (zwischen 45 und 60 min.) mit angehört hätten. Aus diesem Grunde waren die beiden Zollbeamten K. und H. von der Staatsanwaltschaft auch als Zeugen für den Inhalt des Telefonats benannt und vom Gericht geladen worden.

Demgegenüber berichtete der Zeuge K. im Rahmen seiner Beweisaufnahme, dass, als er seinerzeit das betreffende Dienstzimmer betreten habe, der Zeuge S. bereits am Telefonieren gewesen sei.

Das Gespräch sei auf laut gestellt gewesen. Er habe das Zimmer betreten und in diesem Moment gehört, wie der andere Gesprächsteilnehmer folgendes gesagt habe: „Weniger Herr Kallenbach als Herr Schikora ist der oberste Psychoterrorist in dieser Angelegenheit“. Bei dem Gesprächsteilnehmer habe es sich, wie er im Nachhinein erfahren habe, um Herrn Dr. Fleissner gehandelt. Unmittelbar danach habe er, der Zeuge K., den Raum wieder verlassen, weil der betreffende Sachbearbeiter, den er habe sprechen wollen, nicht anwesend gewesen sei, was er festgestellt habe, als er seinen Blick habe herumschweifen lassen.

Auf die Frage des Gerichts und der Verteidigung, ob er im Besitz eines von dem Zeugen S. angefertigten schriftlichen Vermerks über den Inhalt des Telefonats sei, bekundete der Zeuge K., dass ihm dieser Vermerk unmittelbar nach dem Telefonat zwar nicht ausgehändigt worden sei. Er habe jedoch Monate später, als er als Zeuge zur Hauptverhandlung beim Amtsgericht Hamburg geladen worden sei, den damaligen Finanzpräsidenten Dr. Schikora auf dem Flur des Gebäudes der Oberfinanzdirektion getroffen. Dieser habe ihn angesprochen und ihn gefragt, ob er bereits eine Ladung als Zeuge für die Hauptverhandlung erhalten habe. Ferner habe Herr Dr. Schikora wissen wollen, ob er, der Zeuge K., denn Unterlagen über diesen Vorfall habe. Als er dies verneint habe, habe Herr Dr. Schikora geäußert: „Dann müssen sie sich welche besorgen. Da gibt es doch einen Vermerk.“ Daraufhin habe er, der Zeuge K., sich zu dem Zeugen S. begeben, der ihm dann wunschgemäß den Vermerk ausgehändigt habe, und zwar mit den Worten: „Das ist der Fahrplan, wie das Telefonat gelaufen ist. Ich habe dich da eingetragen, weil du in dem Raum warst“.

Angesprochen auf den Inhalt des Vermerks sowie die Aussage des Zeugen S. vor dem Amtsgericht, er, der Zeuge K., habe das 45 - 60-minütige Telefonat praktisch über die gesamte Dauer mit angehört, teilte der Zeuge K. mit, dass diese Aussage eindeutig falsch sei und er dabei bleibe, maximal eine Minute (!) während des Telefonats in dem Raum gewesen zu sein. Während dieser Zeit sei dann der hier einschlägige, vermeintlich beleidigende Satz des Herrn Dr. Fleissner gefallen.

Auf weiteres Befragen durch das Gericht und die Verteidigung musste der Zeuge K. sodann einräumen, dass alle vier Zeugen der Oberfinanzdirektion sich

zur Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung am Donnerstag zuvor, d. h. am 26.6.2003, im Referenten-Zimmer seiner Vorgesetzten, der Zeugin B., getroffen haben. Die „Besprechung“ habe ca. 30 Minuten gedauert. Die hier verfahrensgegenständliche angebliche Beleidigungsäußerung des Herrn Dr. Fleissner sei in diesem Gespräch jedoch in keiner Weise erörtert worden. Frau B. habe lediglich den „Fahrplan“ durchgesprochen, d. h. sie habe wissen wollen, wann wer eine Aussage machen müsse. Ferner sei es um ein Urteil des Arbeitsgerichts Potsdam zum Thema Mobbing gegangen. Das gesamte Gespräch sei an ihm, dem Zeugen K., praktisch vorbeigelaufen. Die Aussagen der einzelnen Zeugen seien nicht angesprochen worden. Auf die Frage, was denn der Zeuge H. in diesem Gespräch geäußert habe, teilte der Zeuge K. mit, dass der Zeuge H. die gesamte Zeit über still gewesen sei. Allerdings habe er, K., das gemeinsame Gespräch vorzeitig verlassen, während die anderen Zeugen noch geblieben seien, so dass er nicht sagen könne, was danach besprochen worden sei.

Sog. „Prozessbeobachter“ in dienstlichem Auftrag

Insgesamt hatte nicht nur die Verteidigung bereits am Ende dieser ersten Zeugenvernehmung das klare Gefühl, dass hier seitens der Oberfinanzdirektion unter Ausnutzung der hierarchischen Strukturen massiv in die Wahrheitsfindung des Gerichts eingegriffen werden sollte und der ohnehin bereits bestehende Verdacht einer manipulativen Beeinflussung von Zeugenaussagen immer stärker wurde. Dieser Verdacht wurde noch dadurch erhärtet, dass sich zwei Zuhörer in der Berufungshauptverhandlung als Prozessbeobachter der Oberfinanzdirektion zu erkennen geben mussten, von denen der eine während der Hauptverhandlung bzw. der Pausen stets sehr auffällig mit seinem Handy telefonierte. Als sich dann auch noch herausstellte, dass es sich um einen Untergebenen der noch zu vernehmenden Zeugin B. handelte, sah sich die Verteidigung veranlasst, diesen Zuhörer eindringlich zu ermahnen und ihn aufzufordern, dass Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zuvor telefonisch bereits der Zeugin B. mitzuteilen, die ja noch zu einem späteren Zeitpunkt vernommen werden sollte. Die Verteidigung behielt sich vor, diesen Prozessbeobachter später selbst als Zeugen über den Inhalt seiner Telefonate mit der Zeugin B. während

der Hauptverhandlung zu befragen. Die Dreistigkeiten der Zeugen der Anklage – alle nach Bekunden der Staatsanwaltschaft in der ersten Instanz per se glaubwürdig, weil sie ja Beamte sind – werden unerträglich.

Sodann wurde der Zeuge H. vernommen, der bekundete, das betreffende Telefonat ab dem Zeitpunkt, als es auf laut gestellt wurde, bis zum Ende mitgehört zu haben. Beim Lautstellen habe der Zeuge S. Herrn Dr. Fleissner gefragt, ob er etwas dagegen habe, wenn er das Telefon auf laut stelle und die Zeugin B. mithöre. Von seiner, des Zeugen H., Anwesenheit habe der Zeuge S. Herrn Dr. Fleissner nichts berichtet. Hier ergab sich bereits der erste Widerspruch zur vorangegangenen Aussage des Zeugen S., der zur Erläuterung und Rechtfertigung seines Verhaltens, lediglich auf das Mithören der Zeugin B. hingewiesen zu haben, bekundet hatte, zu diesem Zeitpunkt seien die Zeugen H. und K. noch gar nicht im Raum gewesen und er habe es später, als diese beiden Zeugen den Raum betreten hätten, nicht für notwendig erachtet, Herrn Dr. Fleissner darauf hinzuweisen, dass nunmehr zwei weitere Personen das Telefonat mithörten. Demgegenüber bekundete der Zeuge H., von Anfang an, d. h. ab Lautstellen des Telefonats, dieses mitgehört zu haben. Hier wurde bereits ein bemerkenswertes Rechtsverständnis der betreffenden Mitarbeiter über den Umgang mit Telefonaten und der Vorschrift des § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) deutlich.

Überraschenderweise bekundete der Zeuge H. sodann, dass der zuvor vernommene Zeuge K. den betreffenden Raum ca. eine viertel Stunde nach Beginn des Telefonats betreten und ab diesem Zeitpunkt das Telefonat mitbekommen habe. Bei einer von ihm geschätzten Dauer des Telefonats von insgesamt ca. 1 1/2 Stunden sei der Zeuge K. nach seiner Kenntnis ca. 45 Minuten (!) anwesend gewesen und habe dabei ebenso wie die Zeugin B. während dieser Zeit im Raum gestanden. Er schließe es eindeutig aus, dass der Zeuge K. nur eine Minute anwesend gewesen sei, wie dieser selbst bekundet hatte.

Abprache von Beamten „auf frischer Tat“

Der Zeuge H. bemühte sich dann, den Zeugen S. von dem Vorwurf freizusprechen, dieser habe in einem vorangegangenen Telefonat die Arzthelferin des die

betreffende Beamtin behandelnden Arztes bedroht und ihr mitgeteilt, dass die Wohnung der Beamtin aufgebrochen werden müsse, wenn sie, die Arzthelferin, ihm nicht sage, ob die Beamtin weiter krankgeschrieben sei. Diese Bedrohung, die die Arzthelferin in der ersten Instanz vor dem Amtsgericht längst bestätigt hatte, versuchte der Zeuge H. offenbar in Unkenntnis der erstinstanzlichen Zeugenvernehmung zum Schutze des Zeugen S. in Abrede zu stellen. Im Übrigen habe der Zeuge S. eigentlich den behandelnden Arzt und nicht die Arzthelferin sprechen wollen, die aber mitgeteilt habe, dass der behandelnde Arzt nicht anwesend sei – auch dies stellte einen eklatanten Widerspruch zur Aussage der Arzthelferin dar, die nämlich bekundet hatte, dass der Zeuge S. nur sie und keinesfalls den behandelnden Arzt habe sprechen wollen.

Auf die Frage des Gerichts, woher er, der Zeuge H., denn all dies wisse, zeigte er plötzlich erhebliche Unsicherheiten und musste einräumen, dass dieses Telefonat nicht auf laut gestellt gewesen sei. Er habe lediglich das mithören können, was der Zeuge S. gesagt habe, und den übrigen Inhalt des Telefonats habe ihm der Zeuge S. wohl so mitgeteilt.

Im Hinblick auf das spätere Telefonat zwischen dem Zeugen S. und Dr. Fleissner könne er sich an den genauen Wortlaut des vermeintlich beleidigenden Satzes des Herrn Dr. Fleissner nicht mehr erinnern, meine jedoch, dass Herr Dr. Fleissner sinngemäß gesagt habe: „Nicht Herr Kallenbach, sondern Herr Dr. Schikora agiert als oberster Psychoterrorist“.

Auf Befragen, ob er weitere konkrete Sätze aus dem Gespräch in Erinnerung habe, teilte der Zeuge mit, dass dies der einzige Satz sei, den er noch konkret in Erinnerung habe.

Sodann räumte der Zeuge H. ein, dass man sich in der Tat im Dienstzimmer der Zeugin B., seiner Vorgesetzten, zur Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung am Freitag davor, d. h. am 27.6.2003, getroffen habe (hier differiert seine Aussage von derjenigen des Zeugen K. bereits um einen Tag, obwohl die Berufungshauptverhandlung bereits zu Beginn der nächsten Woche, d. h. am Montag, den 30.6.2003, statt fand).

Wiederum eklatant abweichend von der vorangegangenen Aussage des Zeugen K. teilte der Zeuge H. dann mit, dass der Inhalt des hier verfahrensgegenständlichen Telefonats zwischen dem Zeugen S. und Herrn Dr. Fleissner sehr wohl Gesprächsthema der Besprechung bei der

Zeugin B. kurz vor der Berufungshauptverhandlung gewesen sei. Jeder der anwesenden vier Zeugen habe aus seiner Erinnerung wiedergegeben, was damals in dem Telefonat gesagt worden sei, wobei der Zeuge S. mit seiner Version begonnen habe. Dabei sei es hauptsächlich um den im Strafverfahren entscheidenden Satz gegangen. Die Vorgesetzte Frau B. habe die „Moderation“ des Gesprächs übernommen und auch selbst versucht, wiederzugeben, was damals in dem Telefonat genau gesagt worden sei. Der Zeuge K. habe das Gespräch nicht, wie dieser selbst aber zuvor bekundet hatte, vor Beendigung verlassen, sondern sei die gesamte Zeit im Dienstzimmer der Zeugin B. gewesen. Man habe sich ferner noch über das Telefonat zwischen dem Zeugen S. und der Arzthelferin unterhalten und sich gegenseitig darin bestätigt, dass der Zeuge S. damals keine Drohungen ausgesprochen habe.

Der Staatsanwalt zieht die Reißleine – Ein Freispruch der besonderen Art

Bereits jetzt war allen Prozessbeteiligten klar, dass es offenbar eine massive Einflussnahme der Vorgesetztenebene innerhalb der Oberfinanzdirektion auf die einzelnen Zeugenaussagen gegeben hatte und damit der Corpsgeist in seiner negativsten Form praktisch in Flagranti erwischte worden war. Weil darüber hinaus bereits jetzt feststand, dass es nicht nur ganz erhebliche Widersprüche im Aussageverhalten der Zeugen der Oberfinanzdirektion gab, sondern auch der Verdacht von strafrechtlich relevanten Falschaussagen bestand, wollte der Vertreter der Staatsanwaltschaft hier offenbar Schlimmeres verhüten, denn es standen ja zwei weitere Peinlichkeiten bei den noch zu erwartenden Vernehmungen bevor. Der Staatsanwalt nahm daher nach kurzer Sitzungsunterbrechung die gegen das freisprechende Urteil des Herrn Dr. Fleissner eingelegte Berufung zurück, so dass der Freispruch damit, und zwar auf Kosten der Staatskasse, rechtskräftig wurde.

Ermittlungsverfahren gegen Zeugen wegen Verdachts der falschen uneidlichen Aussage in Aussicht gestellt

Die Staatsanwaltschaft deutete an, dass das Aussageverhalten der Zeugen der Oberfinanzdirektion Konsequenzen haben würde und stellte in Aussicht, ein

Verfahren wegen falscher uneidlicher Aussage einzuleiten.

Viele der anwesenden Besucher zeigten sich nach dem Verfahren fassungslos über die zutage getretenen Methoden einer Behörde, mit denen ein offensichtlich unbequemer Vermittler, der sich sehr engagiert für Mobbingopfer einsetzt, kriminalisiert werden sollte. Ausgangspunkt des Telefonats, um das es in diesem äußerst aufwendig geführten Strafverfahren ging, war bekanntlich der Verdacht, der Zollamtmann S. habe versucht, die Arzthelferin in der die gemobbte Beamtin betreuenden Arztpraxis dazu zu verleiten, ihm entgegen der Strafvorschrift des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) Auskünfte über die Dauer der Krankschreibung der Beamtin zu entlocken (womit sich die Arzthelferin strafbar gemacht hätte!) sowie die sodann telefonisch gegenüber der Arzthelferin ausgesprochene Drohung, die Wohnungstür der Beamtin aufbrechen zu lassen, wenn keine Krankschreibung vorläge.

Nachdem Herr Dr. Fleissner über diese Vorgänge informiert worden war, rief er beim Zeugen S. an und brachte die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Körperverletzung durch Psychoterror ins Spiel, wenn sich für ihn der Verdacht bestätigen sollte, dass Drohungen ausgesprochen worden seien. Herr Dr. Fleissner erklärte dem Zeugen S. nach eigenem Bekunden darüber hinaus, dass er es ebenso für möglich halte, dass er selbst, der Zeuge S., es gar nicht böse meine, sondern dass er auf Weisung durch den Finanzpräsidenten Dr. Schikora handle.

Diese von Herrn Dr. Fleissner in Aussicht genommene Strafanzeige wegen Körperverletzung durch Psychoterror hat dann zu der Behauptung geführt, Herr Dr. Fleissner habe den Finanzpräsidenten Dr. Schikora beleidigend als obersten Psychoterroristen bezeichnet. Mit der Beweiskraft der Aussage von zwei weiteren Beamten der Oberfinanzdirektion (neben der Vorgesetzten Zeugin B. und dem Zeugen S.) wurde sodann eine strafrechtliche Verfolgung für angebracht gehalten, und zwar nicht etwa des Zeugen S. – was immerhin nahe gelegen hätte –, sondern des Herrn Dr. Fleissner als demjenigen, der sich engagiert für die betreffende Beamtin und allein zu deren Schutz eingesetzt hatte.

Der Zollamtmann S. hat in seiner erstinstanzlichen Zeugenaussage vehement bestritten, telefonisch gegenüber der Arzthelferin gedroht zu haben, die Wohnungstür der Beamtin aufbrechen zu lassen, wenn keine Krankschreibung

vorläge. Mit einer dem eklatant widersprechenden Zeugenaussage der insgesamt glaubwürdigen Arzthelferin konfrontiert räumte der Zeuge S. dann bereits im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ein, sich vielleicht missverständlich ausgedrückt zu haben.

Aus der unauflösbaren Widersprüchlichkeit der Zeugenaussagen der Untergebenen der Referentin Frau B. droht ihnen jetzt ein Strafverfahren wegen Falschaussage. Der deutliche Versuch, die fragwürdigen Zeugenaussagen des Herrn S. zu stützen, war deshalb zum Scheitern verurteilt, weil die Zeugen K. und H. offenbar trotz vorheriger Absprache nicht genau darüber im Bilde waren, was dieser bei seiner Vernehmung in der ersten Instanz alles zum Besten gegeben hatte. Selbstverständlich müssen diese „Zeugen der Staatsanwaltschaft“ für etwaige Falschaussagen zur Rechenschaft gezogen werden. Es darf aber nicht unberücksichtigt bleiben und muss zum Nachdenken anregen, dass offenbar ihre Loyalität zu den Vorgesetzten sie dazu verleitet hat. Wenn es stimmen sollte, dass der damalige Finanzpräsident, der nach Informationen des Herrn Dr. Fleissner in einer Rede als berüchtigter „Kopfab-Schiko“ bezeichnet worden ist, für die eskalierende Fehlentwicklung als eigentlich verantwortlich anzusehen ist, sind möglicherweise auch Frau B. und Herrn S. zu Opfern ihrer - dann sicherlich falschen - Loyalität geworden.

Die Erfahrung, dass man nicht allen Beamten bei Polizei und Zoll bedingungslos vertrauen darf, will erst einmal gedanklich verarbeitet sein, bevor man wieder zur Tagesordnung übergehen kann. Auch wenn man sich damit tröstet, dass es überall sog. schwarze Schafe gibt, muss und kann man Derartiges selbstverständlich nicht akzeptieren. Zumindest ist nicht einzusehen, warum Verfehlungen ungeahndet bleiben, wenn die Möglichkeit besteht, solche zum Anlass für Besserungsversuche zu nehmen. Man kann sich fragen, ob der scheinbare Dilettantismus, mit dem gelogen wird, auf fehlende Übung oder eher darauf zurückzuführen ist, dass gegen Behauptungen von gestandenen Beamten der Hamburger Oberfinanzdirektion gewöhnlich nicht angegangen wird.

Da es hier bereits vor wenigen Jahren eidesstattliche Falschaussagen eines ehemaligen Finanzpräsidenten und seiner Angeboteten gegeben hat, die mit Geldstrafen im Strafbefehlsverfahren allerdings relativ milde geahndet wurden, könnte Letzteres durchaus zutreffen.

Auch die damals zugrundeliegende Mobbing-Affäre innerhalb der OFD, die mit falschen eidesstattlichen Versicherungen endete, haben Herr Dr. Fleissner und der Verein KLIMA e.V. aufgedeckt.

Weitere Missstände im Umgang mit Mitarbeitern aufgedeckt

Neben diesen offensichtlichen Missständen, denen es abzuhelfen gilt, ist in dem Strafverfahren gegen Herrn Dr. Fleissner ein weiterer Missstand zutage getreten, den der Zeuge S. in aller Offenheit auch eingeräumt hat: Er habe nämlich, wie er im Rahmen der Zeugenvernehmung mitteilte, bereits des Öfteren bei den behandelnden Ärzten von Mitarbeitern angerufen und angeblich auch tatsächlich Auskünfte erhalten, wie er dies auch im Falle der hier als Zeugin vernommenen Arzthelferin versucht hatte.

Dass es sich in der Tat offensichtlich um keine Einzelfälle handelt, in denen seitens der Oberfinanzdirektion in bedenklicher Nähe zum Straftatbestand des § 203 StGB agiert wird, zeigt nicht nur die Zeugenaussage des Herrn S.. Vielmehr hat sich zwischenzeitlich die Prognose des Herrn Dr. Fleissner in seinem Beitrag in der 50. Ausgabe von UNBEQUEM bewahrheitet, wonach er bereits damals davon ausging, nach diesem Prozess ggf. von einigen weiteren Mobbingopfern der OFD kontaktiert zu werden und auch zukünftig mithelfen zu können, hier wie anderswo dem Psychoterror am Arbeitsplatz Einhalt zu gebieten.

Bei dieser Gelegenheit erfuhr Herr Dr. Fleissner, dass im Oktober 2002 zwei Zollbeamte der OFD nach eigenen Angaben in einer Hamburger Klinik anriefen und sich danach erkundigten, ob ein erkrankter Kollege von ihnen bereits entlassen worden sei. Nachdem man ihnen dies angeblich seitens der Klinik bestätigt hatte, machten die beiden Beamten bei ihrem Kollegen, bei dem ebenfalls eine schwere mobbing-bedingte Erkrankung nicht auszuschließen ist, einen sog. „Krankenbesuch“ zu Hause. Wie Herrn Dr. Fleissner berichtet wurde, haben die beiden Beamten dann, nachdem man den Kollegen nicht angetroffen hatte, einen Nachbarn (!) angesprochen und diesen gefragt, wann er den betreffenden Kollegen zum letzten Mal gesehen habe. Sie hätten dem Nachbarn mitgeteilt, dass sie sich Sorgen machten, weil der Kollege sich angeblich nicht bei seiner Dienststelle melde und eine Krankmeldung auch nicht vorliege. Durch dieses Vorgehen der uniformierten Zollbeamten und die Art

ihrer Befragung sei bei dem Nachbarn der Eindruck entstanden, der betreffende Zollbeamte – sein Nachbar – habe sich etwas zuschulden kommen lassen.

Die von dem Beamten wegen dieses Vorfalls angeschriebene Klinik bestätigte diesem sodann, dass sich die ärztliche Schweigepflicht sowohl auf die Identität der bei ihr behandelten Patienten als auch auf die Tatsache erstreckt, dass überhaupt eine Behandlung stattfindet. Insoweit sei es ein Verstoß gegen diese

Schweigepflicht und daher unzulässig, wenn eine Auskunft über Behandlung, Entlassung oder Ähnliches erteilt worden wäre. Das Klinikum schließe daher die von der Oberfinanzdirektion behaupteten telefonischen Auskünfte über ihren Patienten aus. Auch dieser Vorgang, der durch den Autor anwaltlich mit Unterstützung des Vereins KLIMA e.V. weiter aufgeklärt werden wird, zeigt, dass die Oberfinanzdirektion möglicherweise im Umgang mit der Rechtsordnung und ih-

ren Mitarbeitern einiges aufzuarbeiten hat. Dabei bleibt zu hoffen, dass die Aufarbeitung künftig intern geschieht und nicht dadurch, dass man Dritte, die bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben derartige Missstände aufdecken, zu kriminalisieren versucht. Derartige Versuche hat nämlich im Ergebnis wie im Falle des Freispruchs des Herrn Dr. Fleissner allein der Steuerzahler zu tragen, der die nicht unerheblichen Gerichts- und Verteidigerkosten zu übernehmen hat.

Vor der Gerichtstür

Aus dem Tagebuch der ersten deutschen Zeugenwärterin

30. Juni 2003 gegen 15.00 Uhr. Hamburg. Es ist heiß draußen. Ich sitze in einem Hochhaus der City Nord vor dem Gerichtssaal 1001 des Landgerichts. Drinnen läuft der Strafgerichts-Prozess gegen den obersten Mobbing-Wächter Hamburgs, Dr. Alfred Fleissner. Er soll den Finanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion, Dr. Schikora, als „obersten Psycho-Terroristen“ beleidigt haben. Wie gesagt, ich sitze vor und nicht im Gerichtssaal, wo ich den spannenden Prozess gerne weiter verfolgt hätte. Weil ich aber unvermittelt von „höherer Stelle“ – Genaueres unterliegt strengster Geheimhaltung – die wichtige spontan neu kreierte Aufgabe einer Zeugenwärterin übertragen bekam, übernahm ich pflichtbewusst nach der Vernehmung des Zeugen K. diesen vermeintlich todlangweiligen Job vor der Gerichtstür. Dienstauftrag war also: Aufpassen, dass die Zeugin B. und der Zeuge S. nicht vom gerade vernommenen Zeugen K. Informationen erhalten. Amüsant kann so was ja nun wirklich nicht werden. Doch ich sollte mich irren.

In der Wartezone neben der Saaltür sitzen mir gegenüber die Zeugen der Oberfinanzdirektion: Links der Zeuge K., frisch vernommen, sehr zurückhaltend, in der Mitte die Zeugin B., wortgewandt und freundlich, ganz rechts der Zeuge S., kooperativ und loyal. Doch ehe diese Idylle zustande kam, verschwand der Zeuge K. nach seiner Vernehmung erst mal und blieb mindestens 20 Minuten fort. Der Himmel weiß wo. (Vielleicht auf dem Klo?) Ganz erschöpft und irgendwie verunsichert wirkte er auf mich, als er den beiden Anderen sichtlich geschwächt zuraunte: „Ich komm’ wieder.“ Und er kam tatsächlich zurück. Während er noch weg war, wurde ich von

der Zeugin B. gefragt, wie es dazu gekommen sei, dass jetzt der Zeuge H. entgegen der ursprünglichen Reihenfolge vernommen würde. Selbst wenn ich die Antwort gewusst hätte... das wäre gegen jeden Ehrenkodex einer Zeugenwärterin gewesen ...

Und so sitzen die Beobachtungsobjekte nun vor mir, vor der ersten deutschen Zeugenwärterin. Plötzlich greift der Zeuge S. nach seinem Handy und steht auf. Er geht den Gang entlang und versucht zu telefonieren. Und siehe da, beim Zeugen K. klingelt es. Welch Zufall. Den Zeugen S. hatte ich schon aus dem Blickfeld verloren, denn er hatte das Ende des Ganges schon fast erreicht. Geistesgegenwärtig, sozusagen aus meiner Lethargie erwacht, suche ich die Flurwand auf, von der ich den gesamten Korridor mit Wartezone überblicken kann. Ganz ruhig und cool, wie John Wayne vor dem Show-down, lehne ich an der Wand. Alle Zeugen, B., S. und K., sind wieder unter Kontrolle. In diesem Moment funktioniert das Handy von Zeuge S. irgendwie nicht und auch Zeuge K. bekommt keinen Gesprächskontakt zu dem Anrufenden. Zeuge S. tippt noch ein bisschen auf der Tastatur seines Handys, als ob er es wiederbeleben könnte. Oder ist es eine SMS, die da mittels geschickter Bedienung auf den Weg geschickt wird?

Und tatsächlich klingelt es noch ein zweites Mal auf dem Handy von Zeuge K., doch diesmal kann es Zeuge S. bestimmt nicht gewesen sein, denn der hat sein Handy fest verstaubt. Ist es vielleicht jemand aus dem Gerichtssaal, der da die Kommunikation sucht?

Die Zeugin B. schnappt plötzlich ihre Handtasche, verlässt die Wartezone sowie den Flur und ist fort. So schnell hätte

selbst John Wayne nicht ziehen können, um ihre kurzzeitige Flucht zu verhindern. War es die Damen- oder Herrentoilette oder doch eher der Treppenhausbereich, den die Zeugin B. womöglich zum ungestörten Telefonieren nutzte? Aber mit wem? Jedenfalls kann sie nicht mit den Zeugen K. und S. gesprochen oder gesimst haben. Deren Handys steckten in den Taschen. Nach einer guten Weile kommt sie zurück.

Und nun geht einer zweifelsfrei aufs Klo. Es ist der Zeuge S.. Er will einen Schluck Wasser trinken, sagt er zumindest. Versteckt sich dahinter ein Code? Wilde Assoziationen schießen durch meinen erhitzten Kopf: Hat Zeuge K. vielleicht dort etwas hinterlegt? Oder tat dies am Ende die Zeugin B.? Ach was, die Hitze macht mir zu schaffen. Ich muss das unbedingt bei einer Zeugenwärter-Supervision ansprechen...

Letzte Beobachtung: Walking auf dem Gang. Die Zeugin B. und der Zeuge S. bewegen sich an das Ende des Ganges und gehen dort konzentriert und miteinander halblaut sprechend auf und ab. Nur der Zeuge K. lässt sich voll bewachen. Eine ganze Weile fließt die Kommunikation zwischen den am Ende des Ganges wandelnden Walkenden. Ich stehe in weiter Ferne und fühle mich als Zeugenwärterin reichlich nutzlos, denn ich verstehe nichts wörtlich. Aber wenigstens kann ich das Nonverbale erfassen: Wenn die mal nichts miteinander haben...

Zeugenwärterin ist schon ein anstrengender Job. Aber eins muss ich nun doch sagen: Man erlebt auch vor dem Gerichtssaal so einiges...

P.S.: Man kann mich mieten.

JUDITH LEONHARD

Anmerkung der Redaktion: Wir Kritische PolizeibeamtInnen haben immer wieder fragwürdige Todesschüsse durch Kollegen hinterfragt. Ob in Bad Kleinen durch die GSG 9 mit Rücktritt des damaligen Bundesinnenministers und anderswo. Das Auffälligste daran bleibt, dass es praktisch nie zu Sanktionen gegen die Schützen kommt. – In dieser Kontinuität steht auch der nachfolgende Artikel.

Dr. Rolf Gössner ist Rechtsanwalt und Publizist, seit kurzem Präsident der „Internationalen Liga für Menschenrechte“ (Berlin). Mitherausgeber der Zweiwochenschrift „Ossietzky“. Im Herbst erschien im Münchner Knaur-Taschenbuchverlag sein neues Buch: „Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes – Kriminelle im Dienst des Staates“. Internet: www.rolf-goessner.de Die Redaktion

Fürsorgepflicht oder Organisierte Verantwortunglosigkeit?

Strukturelle Probleme bei der justiziellen Aufarbeitung von polizeilichen Todesschüssen und Prügelszenen am Beispiel Thüringens

VON DR. ROLF GÖSSNER

Die Thüringer Staatsgewalt kommt nicht aus den Schlagzeilen. Zum einen hat sich der thüringische Verfassungsschutz mit seinen diversen V-Mann-Affären mehrfach als skandalträchtig erwiesen. Zum anderen gibt es Sorgen um den Zustand der Thüringer Polizei: erst wegen zweier bislang ungeklärter polizeilicher Schüsse, die am 27. Juni 1999 den Wanderer Friedhelm Beate töteten und am 28. Juli 2002 den Zimmermann René Bastubbe. Und dann wegen einer brisanten Prügel-szene im November 2002, die auch die Justiz erschütterte. Selbst die Staatsanwaltschaft spricht in diesem Zusammenhang von einem „handfesten Polizeiskandal“. Rolf Gössner hat zusammen mit dem Kritischen Polizisten Thomas Wüppesahl und dem PDS-Abgeordneten Stefan Dittes während einer Veranstaltung des Thüringer Forums für Bildung und Wissenschaft e.V. am 28. Juli 2003 im Rathaus von Erfurt diesen Themenkomplex behandelt. An diesem Tag jährte sich der Tod von René Bastubbe zum ersten Mal. Gössners Vortrag ist auszugsweise in der „Frankfurter Rundschau“ vom 12.8.2003 (S. 7) erschienen. Wir dokumentieren den Text.

Thüringer Polizeibeamte machen einen harten und weithin anerkannten Job, wie Polizisten anderer Bundesländer auch – das dürfte unbestritten sein. Die Polizei ist bundesweit ausgestattet mit einer Fülle von exekutiven Vollmachten und Befugnissen, mit denen sie „im Namen der Sicherheit“ tief in die Grundrechte, tief in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger einzugreifen vermag. Nicht zuletzt aus diesem Grund muss sich die Vollzugspolizei in einem Rechtsstaat der

öffentlichen Kontrolle stellen, soll sie nicht zum Staat im Staate werden. Doch mitunter hat man den Eindruck, als mangele es gerade im Polizeibereich an einer unvoreingenommenen Kontrolle.

„In welchem Zustand ist eigentlich die Thüringer Polizei, wenn sie Straftäter in ihren eigenen Reihen deckt?“ hat erst kürzlich ein Hamburger Staatsanwalt gefragt und hinzugefügt, Thüringen habe einen „handfesten Polizeiskandal“.

„Friendly fire“: Kollegen-Prügel erschüttern Justiz

Die Prügel-szene spielte sich in der Freien und Hansestadt Hamburg ab, während eines überaus harten Polizeieinsatzes. Anlass war eine Demonstration gegen die Räumung des Bambule-Wohnwagenplatzes im November 2002. Beamte aus Schleswig-Holstein und Thüringen unterstützten die Hamburger Polizei. Drei Angehörige der Thüringer Bereitschaftseinheit „Bison“, eines besonders draufgängerischen Spezialkommandos, verprügelten am Rande der Demonstration zwei Teilnehmer mit erschreckender Brutalität. Die beiden hatten nichts verbrochen, sie wehrten sich nicht einmal. Das Ungewöhnliche dieser Szene: Die Polizeiopfer waren gar keine Demonstranten, sondern Demonstranten-Darsteller - Polizisten in Zivil. (...)

Von dem Vorfall wäre wahrscheinlich nicht viel Aufhebens gemacht worden, wären die Opfer ganz normale Demonstranten gewesen. Doch in diesem Fall war alles anders. (...) Die Schleswig-Holsteiner Prügelopfer stellten Strafanzeige gegen ihre Thüringer Kollegen und die Hamburger Staatsanwaltschaft ermittelte

ernsthaft gegen die 23, 29 und 30 Jahre alten Bereitschaftspolizisten wegen Körperverletzung im Amt. Schließlich wurden sie sogar angeklagt. (...) Im Juli 2003 kam es gegen die mutmaßlichen Täter zu einer Hauptverhandlung vor dem Hamburger Amtsgericht. (...) Die Erfurter Polizeiführung versuchte mit erstaunlicher Dreistigkeit, die Ermittlungen zu behindern, Einfluss auf das Strafverfahren zu nehmen und so die Aufklärung der Ereignisse zu torpedieren – aus reiner „Fürsorgepflicht“ für ihre delinquenten Untergebenen, wie es hieß. (...)

So erschienen die Angeklagten zunächst nicht zur Gerichtsverhandlung in Hamburg, sondern auf Drängen ihrer Polizeiführung erst beim Gesundheitsamt in Erfurt, und entschuldigten sich dann bei Gericht mit gleichlautenden amtsärztlichen Attesten: Wegen synchroner „psychologischer Beeinträchtigung“ waren alle drei angeblich nicht verhandlungsfähig.

Der Richter zeigte sich ob dieser „Gefälligkeitsgutachten“ fassungslos, so etwas hatte er noch nicht erlebt. Seine Antwort: Haftbefehle gegen die Polizisten. Diese wurden später gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt, weil sich der Thüringer Innenminister Andreas Trautvetter (CDU) persönlich für das Erscheinen der Angeklagten vor Gericht verbürgte und die Aussetzung der Haftbefehle anmahnte. (...)

Die Angeklagten hatten vor Gericht bis zuletzt ihre Schuld bestritten – obwohl zumindest zwei, so einer ihrer Verteidiger, angesichts der erdrückenden Beweislage zum Geständnis bereit gewesen seien. Doch von der Erfurter Polizeiführung seien sie mit der Drohung

„Wenn Sie gestehen, fliegen Sie raus“ daran gehindert worden. Alle drei Angeklagten wurden am 14. Juli 2003 wegen Körperverletzung im Amt zu je einem Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Damit verhängte der Amtsrichter eine Strafe, die, sofern sie rechtskräftig wird, ihrer polizeilichen Beamtenlaufbahn ein Ende setzen müsste. Wegen Missbrauchs des Gewaltmonopols sollten die Prügelpolizisten nicht länger im Staatsdienst verbleiben. Diese Strafe sei schon deshalb nötig, so der Richter, weil die Angeklagten aufgrund des offenkundigen Korpsgeistes in der Thüringer Polizei von der dortigen Führung „keine einschneidenden disziplinarrechtlichen Folgen zu erwarten“ hätten. Thüringens

schüsse, die bis heute nicht aufgeklärt sind.

Todesfall René Bastubbe: Polizeilicher Warnschuss in den Rücken?

Am 28. Juli 2003 jährte sich der Todestag von René Bastubbe. Der 30jährige Zimmermann wurde im vorigen Jahr in der thüringischen Stadt Nordhausen erschossen. Getroffen in den Rücken. Von einem Projektil aus der Dienstwaffe eines ebenfalls 30jährigen Polizisten. Angeblich aus Notwehr.

Es geschah am frühen Morgen, mitten im Stadtzentrum. Die Polizei war alarmiert worden, weil sich zwei angetrun-

Zeugen hörten den Ruf „Stehen bleiben!“ – habe sich der Flüchtende erneut nach einem Stein gebückt – eine andere Interpretation besagt, das Pfefferspray habe sehr wohl gewirkt: Bastubbe habe sich aus diesem Grunde vor Schmerzen gekrümmt und gebückt. Unstreitig hat der Polizeiobermeister mit seiner Dienstpistole dann einen Schuss abgefeuert – aber keinen Warnschuss in die Luft, wie es die Dienstanweisung vorschreibt, sondern einen Schuss, der den vermeintlichen Zigarettenliebhaber in den Rücken trifft. René Bastubbe bleibt auf dem Pflaster liegen und verblutet innerhalb weniger Minuten. (...)

Die beiden beteiligten Polizeibeamten wurden nach diesem Vorfall unverzüglich vom Dienst freigestellt und polizeipsychologisch betreut. Andere Todesschützen wären sofort verhört worden, ohne Möglichkeit, sich untereinander abzusprechen. Die Polizisten stünden unter Schock und seien vernehmungsunfähig, so hieß es offiziell. Den Angehörigen des Toten wurde indessen keine psychologische Betreuung zuteil. Die Staatsanwaltschaft ging sogleich zugunsten des Polizisten von einer Notwehrsituation aus – nach einer „vorläufigen juristischen Bewertung“, wie es hieß, aber ohne Kenntnis der näheren Umstände, ohne Befragung der beteiligten Polizisten und noch vor der Vernehmung von Zeugen. (...)

Warum, so ist zu fragen, waren zwei Beamte nicht in der Lage, einen mutmaßlichen Steinewerfer, der ansonsten nicht bewaffnet war, zu bändigen? (...) War das nur mit Waffengewalt möglich, oder hätte es mildere Mittel gegeben? Ist der Einsatz einer Schusswaffe gegen einen Steinewerfer nicht unprofessionell und unverhältnismäßig, wie die Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten meint? Warum haben sich die Polizisten nicht einfach vorläufig zurückgezogen, etwa um Verstärkung abzuwarten?

Fragen über Fragen, die nach über einem Jahr noch immer nicht geklärt sind. Warum hat der erfahrene, umfassend ausgebildete Polizist zuvor keinen Warnschuss abgegeben? Warum wurde Bastubbe in den Rücken getroffen? (...) Liegen die Gründe und Ursachen für den tragischen Ausgang in mangelhafter Ausbildung oder am Schießtraining? Im Zuge der Aufarbeitung müsste gerade



Innenminister Trautvetter bezeichnete das Hamburger Urteil postwendend als zu hart, das Berufsverbot sei unverhältnismäßig. Und er kündigte an, dass Thüringer Polizisten in anderen Bundesländern künftig nur noch dann bei Demonstrationen mit Schlagstockeinsatz Amtshilfe leisten würden, wenn gesichert sei, dass keine Zivilpolizisten anderer Bundesländer eingesetzt sind. Dann ließe sich, so muss der CDU-Minister verstanden werden, künftig wieder ungestört auf echte Demonstranten einprügeln, denen im Fall der rechtlichen Gegenwehr ohnehin niemand glaubt.

(...) Die Frage des Hamburger Anklägers, in welchem Zustand sich Thüringens Polizei befinde, stellt sich um so dringlicher, als Bedienstete dieser Polizei in den vergangenen Jahren zwei Todeschüsse zu verantworten haben – Todes-

kene Männer auf dem Heimweg von einer Feier im Jugendclubhaus an einem Zigarettenautomaten zu schaffen machten. (...) Die alarmierte Polizei sei nach ihrem Eintreffen am Tatort mit Steinen beworfen worden. So behaupten die beiden Streifenpolizisten, ein Polizeiobermeister und eine Polizeimeisterin, so will es auch ein Zeuge wahrgenommen haben. Zwei Brocken seien knapp am Kopf des Obermeisters vorbeigeflogen. Nachdem einer der beiden Verdächtigen, ein 23 Jahre alter Mann von der Beamtin widerstandslos überwältigt worden war, habe der andere Verdächtige, das spätere Todesopfer, versucht, sich durch Flucht und Steinewerfen der Festnahme zu entziehen. Der Beamte versuchte, sich zunächst mit Pfefferspray zu wehren, allerdings ohne die erhoffte Wirkung, so seine Wahrnehmung. Trotz einer Warnung -

das Schießtraining besonders analysiert und kritisch hinterfragt werden. (...)

Geklärt werden muss aber auch die Frage, ob Bastubbe heute noch leben könnte, wenn eine andere Munition verwendet worden wäre? Weil sich das neuartige Deformationsgeschoss, das nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz seit 2001 von der Polizei eingesetzt wird, beim Auftreffen auf „Weichziele“ – das ist die dezente Umschreibung des menschlichen Körpers – aufpilzend verformt, reißt es große Wunden, bevor es im Gewebe stecken bleibt. Weil damit absichtlich starke Leiden und schwere innere Verletzungen verursacht werden, hält etwa die Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten diese Munition für „unmenschlich, grausam und unverhältnismäßig“. (...) Bei René Bastubbe schlägt das Projektil neben der Wirbelsäule im Rücken ein und zerreißt eine Hauptschlagader. Er stirbt an den inneren Blutungen.

Bislang gibt es keine verlässliche Untersuchungen zur Wirkung der Deformationsgeschosse im Polizeialltag. (...)

Die Staatsanwaltschaft, die im Todesfall Bastubbe zunächst ohne nähere Kenntnis der Umstände von Notwehr ausging, versprach, den Vorfall restlos aufzuklären. Angesichts dieser Beteuerung mutet es allerdings verwunderlich an, dass ausgerechnet die Polizeidirektion Nordhausen beauftragt wurde, federführend gegen ihren beschuldigten Kollegen zu ermitteln – und nicht etwa das Landeskriminalamt oder die Abteilung „Innere Ermittlungen“, wie es ein Erlass des Innenministeriums bei Beschuldigungen gegen Polizeibeamte vorschreibt.

(...) Kritikern der anfangs zögerlichen Ermittlungen begegnete die Polizeiführung zunächst mit massiven Einschüchterungsversuchen, die für erheblichen Wirbel sorgten. Trotz des öffentlichen Drucks dauerte es über neun Monate, bis die Staatsanwaltschaft endlich Anklage gegen den beschuldigten Polizeibeamten erhob. „Fahrlässige Tötung“ aufgrund eines „intensiven Notwehrexzesses“ lautet nun der Vorwurf. Der Ankläger geht also weiterhin von einer Notwehrsituation aus. Dem Beschuldigten wird nur angelastet, das „Maß der erforderlichen Abwehr“ fahrlässig, also unter Missachtung seiner Sorgfaltspflichten, überschritten zu haben: Als ausgebildeter Polizist hätte er erkennen können und müssen, „dass andere, weniger einschneidende Maßnahmen ausreichend gewesen wären“,

um den Angriff abzuwehren. Insbesondere hätte er weitere Verstärkung herbeirufen und kurzzeitig zurückweichen können, um sich vor dem Angreifer zu schützen. Noch ist die Anklage vom Landgericht Mühlhausen nicht zugelassen.

Todesfall Friedhelm Beate

Der Wanderer Friedhelm Beate [wurde] 1999 von zwei Thüringer Zivilpolizisten an der Tür seines[/*EMPTYTAG*] Hotelzimmers erschossen. Es waren Beamte der gleichen Polizeidirektion in Nordhausen. Zur Erinnerung: Die beiden Zivilpolizisten wurden von ihren Vorgesetzten nach Heldrungen ins Hotel „Zur Erholung“ beordert, um die Identität eines verdächtigen Hotelgastes festzustellen. Das Hotelpersonal hatte vermutet, dass es sich bei diesem Gast um den als extrem gefährlich geltenden „Mörder von Remagen“, Dieter Zurwehme, handeln könnte. Er soll, so hieß es in Fahndungsaufrufen, mit Wanderstock und Rucksack durch die Lande ziehen, sein Konterfei wurde millionenfach verbreitet.

Die Ähnlichkeit des Kölner Wanderers mit dem flüchtigen Zurwehme beschränkte sich in Wahrheit auf Wanderstock und Rucksack – im Thüringischen keine besondere Seltenheit. Für eifrige Dienstvorgesetzte dennoch Grund genug, Untergebenen den Auftrag zu erteilen, sofort die Identität des Kölners festzustellen – ohne ihnen Vergleichsfotos des Verdächtigen mitzugeben, der dem gesuchten Zurwehme in keiner Weise ähnlich sah. Grund genug auch für die dienstfertigen Polizeibeamten, den Hotelwirt nachts gegen 23 Uhr an die Zimmertür trommeln zu lassen und den müden Wanderer aus dem Bett zu nötigen. Der arglose Friedhelm Beate öffnete die Tür einen Spalt breit und sah in zwei Pistolenläufe, dahinter zwei Männer in Zivil. Instinktiv soll Beate daraufhin versucht haben, die Tür wieder zuzuschlagen – eine überaus verständliche Reaktion. Sie kostete ihn das Leben. Denn in diesem Moment fallen auch schon die Schüsse: Die erste Kugel trifft den Wanderer mitten ins Herz, die zweite durchschlägt die Tür und streift seine Rippen. Die Schützen leisten nicht etwa sofort Erste Hilfe, sondern warten auf das Spezialeinsatzkommando, das erst verspätet eintrifft. Beate ist längst auf dem Fußboden seines Hotelzimmers verstorben.

Nach Angaben der Staatsanwaltschaft soll Friedhelm Beate nach einer der ihn bedrohenden Waffen gegriffen haben. In

diesem „Gerangel“ habe sich dann der tödliche Schuss aus der Pistole des Polizeibeamten Peter Z. gelöst. Der Schuss seines Kollegen Jörg K. habe die geschlossene Tür durchdrungen und das Opfer noch gestreift. Beide Beschuldigten hätten erklärt, so die Staatsanwaltschaft weiter, dass sie „unabsichtlich, gleichermaßen als Reflex“, geschossen hätten – ein Gutachter nennt das eine „vegetative Reaktion“ auf den international gesuchten Mörder Zurwehme, den sie an der Hotelzimmertür vor sich wähten. In dieser Stresssituation sei das Urteilsvermögen der Polizisten eingeschränkt gewesen. (...)

Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft [war es] ein „tragischer“ Verwechslungsfall, eine fahrlässige Tötung, die jedoch ungesühnt bleiben müsse, da den schießenden Polizisten nichts vorzuwerfen sei; noch nicht einmal unterlassene Hilfeleistung. Dass sich die zwei Polizeibeamten und ihre Dienstvorgesetzten durch gravierende Fehler und mangelhafte Klärung im Vorfeld selbst in diese prekäre Situation hineinmanövriert hatten, bleibt unberücksichtigt. Die Angehörigen des Opfers könnten ja, so die Staatsanwaltschaft, gegen den Einstellungsbescheid Beschwerde einlegen – was sie auch getan haben. (...)

[Bis heute blieb der] Heldrunger Todesschuss ohne strafrechtliche Folgen: Ein Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Polizeibeamten wurde inzwischen bereits zum zweiten Mal eingestellt. (...) Der tödliche Schuss könne sich durch eine „unbeabsichtigte Kontraktion des Zeigefingers“ gelöst haben, der zweite Polizist könne nach dem ersten Schuss „aus Schreck einem unbewussten Mitzieheffekt“ unterlegen sein. Aufgrund dieser gutachterlichen Feststellung, so die Staatsanwaltschaft Erfurt, könne eine willentliche Schussabgabe nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden, weshalb von einer Anklage abgesehen werde. Die Angehörigen Beates haben über ihren Kölner Anwalt gegen diesen Bescheid wiederum Rechtsmittel eingelegt.

Kontrolldefizite: Polizeiliche Todesschüsse und ihre Ahndung

In der Bundesrepublik werden seit den 70er Jahren in jedem Jahrzehnt im Durchschnitt 125 Menschen von Polizeikugeln tödlich getroffen. (...) Durchschnittlich fallen also Jahr für Jahr zwölf bis dreizehn Menschen polizeilichen Todesschüssen zum Opfer, mal sind es, wie

etwa im Jahr 1999, neunzehn, mal, wie im Jahr 2001, lediglich acht.

(...) So tragisch solche Vorfälle sind – es kommt noch ein gravierendes Problem hinzu: das der mangelhaften Aufarbeitung von Todesschüssen, aber auch von Polizeiübergriffen und unverhältnismäßigen Polizeieinsätzen. Die Aufklärungspraxis verläuft in aller Regel schleppend, was letztlich zu einer relativen Sanktionsimmunität von mutmaßlichen Polizeitätern und ihren Dienstvorgesetzten führt. Woran liegt das? Einige der möglichen strukturellen Probleme und Hindernisse bei der Aufklärung sollen im Folgenden kurz benannt werden:

1. Spezielle Dienstbetreuung: Die meisten Polizeilichen Todesschützen, so die Erfahrung, erleiden nach ihrer Tat einen Schock und sind mitunter wochenlang vernehmungsunfähig. Für sie gelten (...) gewisse Sonderrechte: Sie werden von der Außenwelt abgeschottet und erhalten regelmäßig eine spezielle dienstliche und polizeipsychologische „Betreuung“, bevor sie verantwortlich vernommen werden – wohingegen „normale“ Bürger, die in eine tödliche Schießerei verwickelt waren, auf der Stelle verhört werden, oft stundenlang, und in Untersuchungshaft wandern. Selbstverständlich kämpft jeder Polizist, der ein Menschenleben auf dem Gewissen hat, mit schweren Schuldgefühlen, unabhängig davon, ob er formal im Recht war oder nicht. Der tödliche Schuss ist „wie ein Urknall, da entsteht eine neue Welt, die Außenstehende oft nicht begreifen“, weiß Polizeipfarrer Martin Krolzig, der schon viele Todesschützen betreut hat. Fast immer werde der Schuss zum Knick in der Laufbahn. Doch unabhängig davon, (...) birgt die dienstliche „Betreuung“ oder „persönliche Nachbereitung“ durch Führungsbeamte etliche Gefahren, die bis zur Manipulation der Ermittlungen führen können, ja bis zur dienstlichen Beeinflussung von Polizeizeugen.

2. Mangelnde Unabhängigkeit: (...) Die funktionell dem „Staatswohl“ dienenden Staatsanwälte tun sich traditionell schwer damit, gegen in Verdacht geratene „Staatsdiener“ im Polizeidienst mit der gleichen Intensität zu ermitteln, wie sie das gegen Privatpersonen zu tun pflegen. Schließlich ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Strafverfolgung auf ihre polizeilichen „Hilfsbeamten“ und deren Loyalität angewiesen – eine objektive Nähe, die die Ermittlungen als Kontrolle im eigenen Lager und damit als nicht wirklich unabhängig erscheinen

lässt. In diesem Verfahrensabschnitt bleiben denn auch viele der Ermittlungsverfahren hängen.

3. Exekutive Steuerung: (...) Vielfach wird der Polizei die Vernehmung der eigenen beschuldigten Kollegen übertragen; gelegentlich unterbleiben sonst übliche Ermittlungsmaßnahmen und Beweismittel werden unterdrückt. Die Polizeiführungen haben Einfluss darauf, ob und was Polizeizeugen vor Gericht aussagen dürfen, wann etwa beamtete Zeugen gesperrt oder mit eingeschränkten Aussagegenehmigungen ausgestattet werden, falls es um polizeistrategische oder -taktische Angelegenheiten geht, die aus Gründen des „Staatswohls“ geheimgehalten werden müssen. Diese exekutiven Steuerungsmöglichkeiten und selektiven Ermittlungen haben entscheidenden Einfluss auf die späteren Beweiserhebungen und Sachverhaltsfeststellungen der befassen Gerichte.

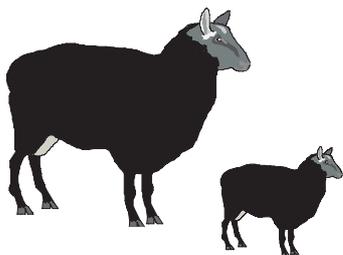
4. Exekutiver Amtsbonus: Kommt es trotz dieser Negativ-Faktoren doch zu einer Anklage und zu einer Hauptverhandlung gegen beschuldigte Polizeibeamte, dann haben sie häufig auch vor Gericht einen relativ guten Stand. Denn manche Strafrichter haben die exekutive Position immer noch so stark verinnerlicht, dass sie bereit sind, den Polizeiführungen und den einzelnen beschuldigten Polizisten vieles nachzusehen und beamteten Zeugen mehr zu glauben als Privatpersonen. (...) So mancher Richter wird so zum Rechtfertigungsgehilfen im Sinne der „Staatsräson“, das Strafurteil zur nachträglichen Legitimierung tödlich verlaufener Polizeipraktiken und mitverantwortlicher apparativer Strukturen. Doch es gibt immer wieder rühmliche Ausnahmen von diesem Grundmuster.

5. Rechtfertigungsmuster: Die meisten der eingeleiteten Ermittlungsverfahren werden letztlich eingestellt, enden mit einem Freispruch, mit einer Geld- oder geringen Bewährungsstrafe. (...) Zumeist wird den Betroffenen Notwehr zugebilligt. Doch selbst wenn tatsächlich keine Notwehrsituation erkennbar ist, mag der Polizeischütze zumindest Umstände angenommen haben, die eine

tödliche „Notwehrhandlung“ entschuldigen, obwohl tatsächlich keine objektive Gefahr bestanden hatte. Das nennt sich dann „vermeintliche“ oder Putativ-Notwehr: (...)

6. „Organisierte Verantwortungslosigkeit“: Obwohl das Problem polizeilichen Schusswaffengebrauchs mit Todesfolge nicht allein ein individuelles, allein in der Person des Schützen liegendes Problem ist, bleiben die strukturellen und mentalen Ursachen und Bedingungen bei der justiziellen Aufarbeitung allzu oft unberücksichtigt. (...) Die eigentlich verantwortlichen (Führungs-) Personen und mitursächlichen Strukturen bleiben also ungeschoren. Auf diese Weise können sich Polizei und Bedienstete gelegentlich „hinter einer organisierten Verantwortungslosigkeit und dem Schutzschild der Amtsautorität zurückziehen“, wie es der Polizeiforscher Falko Werkentin schon früher formulierte. (...) Eine wirklich unabhängige Kontrolle in diesem Bereich polizeilich-finalen Handelns, aber auch im Fall von Polizeiübergriffen, findet eher selten statt. Um den genannten strukturellen Kontrollhindernissen wenigstens ansatzweise entgegenwirken zu können, ist eine kritische Öffentlichkeit unabdingbar – damit Ermittlungsverfahren gegen beschuldigte Polizeibeamte nicht gleich im Vorfeld sang- und klanglos eingestellt werden. Denn erst in einem öffentlichen Prozess kann die offizielle Polizeiversion – insbesondere durch Nebenkläger und Medien – kritisch hinterfragt, sollten auch die strukturellen Hintergründe der Tat thematisiert werden. Das ist auch zur Aufklärung der Todesschüsse von Heldringen und Nordhausen mit Nachdruck zu fordern. (...)





SCHWARZE SCHAFE Nr. 3

VON HANS-GÜNTER BRASCHE

Fall 011: Nachts Licht in einem Asylbewerberheim? Höchst verdächtig! Ein Oberrat sieht „Blau“.

Quelle: Braunschweiger Zeitung, Neue Osnabrücker Zeitung, „Neue Presse, Cilip Bürgerrechte & Polizei, u.a., September 2000

Wolfenbüttel, eine Kleinstadt wenige Kilometer südlich von Braunschweig, ist eher als ruhig und als Ruhesitz von Pensionären bekannt. Aber, „das Böse“ ist immer und überall, und deshalb gibt es in Wolfenbüttel auch eine Polizeiinspektion. Aber dort wurde „das Böse“ nicht einfach nur verwaltet.

Nein, es wurde bis vor einiger Zeit bereits bekämpft, bevor jemand daran dachte, es zu tun. Drei Beamte bewiesen in d. N. zum 7. September 2000, dass sie ihre Dienstpflichten sogar noch wahrzunehmen bereit sind, auch wenn bei ihnen nach durchzechter Nacht das persönliche „Blau-Licht“ ganz kräftig leuchtet.

Damit kein falscher Eindruck entsteht, Polizeibeamte sind nicht nur berechtigt sich jederzeit in den Dienst zu versetzen, sie sind ausdrücklich gesetzlich dazu verpflichtet, wenn ihnen ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird. Leider muss man allgemein sogar beklagen, dass sie das nur sehr selten tun und wie alle anderen Bürger auch einfach wegsehen.

Nicht so in der Septembernacht in Wolfenbüttel. Da kommt der Leiter des Zentralen Kriminaldienstes (u. stellvertr. Polizeichef), Kriminaloberrat Thomas M. (42), recht alkoholisiert von einer privaten Feier nach Hause. In seiner Begleitung ein Oberkommissar (42) und ein Obermeister (35), auch wohl recht gut vom Flaschengeist verhext.

Der Weg führt sie an einem Asylbewerberheim vorbei. Den dreien stockt der Atem..., das Herz bleibt schier stehen...: Da brennt – da brennt doch Licht – in einem Asylbewerberheim in Wolfenbüttel –, in tiefer Nacht!!!

Wie man hörte, soll ja Thomas M. eigentlich bisher nur sehr selten an der direkten Konfrontation mit dem „Bösen“ interessiert gewesen und bei Lagebeurteilung und Entschluss zögerlich, beim

Handeln praktisch hemmungslos gehemmt sein.

In dieser Nacht ist alles anders: Er versetzt sich in den Dienst. Seine spätere Einlassung gibt zu erkennen, dass sich seine Lagebeurteilung, der Entschluss und der Einsatzbefehl offensichtlich an folgenden „harten“ Fakten aufgerichtet haben: 1. Das Asylbewerberheim, 2. Es ist tiefe Nacht, 3. Trotzdem brennt Licht in diesem Gebäude, 4. In einem Ausländerheim sind immer Ausländer, 5. Wo Ausländer sind, da sind auch Drogen, 6. Wo Drogen sind, da wird auch damit gehandelt, 7. Das ist verboten.

Er erkennt, dass er keinen „Ermessensspielraum“ mehr hat, er muss handeln ...

Er ordnet eine Razzia an und stürmt mit seinem Einsatzkommando das Gebäude, filzt die Kamenaten und die Leute, kontrolliert die Ausweise. Gefunden wurde natürlich nichts.

Damit kein Zweifel aufkommt, die Beamten hatten keinerlei konkrete Anhaltspunkte und das Wohnheim war auch nicht als Brutstätte der Kriminalität bekannt, namentlich nicht als Ort des Rauschgifthandels. Das bestätigte auf Anfrage auch der Leiter der Polizeiinspektion Wolfenbüttel.

So richtig mit unseren Gesetzen ließ sich die Razzia natürlich nicht vereinbaren, doch fast wäre der ganze Vorgang mit dem Mantel der Liebe zugedeckt worden. Wahrscheinlich nur durch öffentliches Interesse wurden straf- und disziplinarrechtliche Ermittlungen aufgenommen, wegen Verfolgung Unschuldiger, Nötigung und Hausfriedensbruch.

Gegen die Beamten wurde unerhört hart vorgegangen, sie wurden doch tatsächlich „anderen Dienststellen zur Dienstleistung zugewiesen“. Bei dem Oberrat Thomas M. war das ohnehin kein Problem, er war noch nicht nach Wolfenbüttel versetzt worden, war bislang nur mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte beauftragt. Seine Stammdienststelle war das LKA Niedersachsen. Dort war er, wenn die Informationen stimmen, Leiter des Stabsbereiches Einsatz- und Organisation. Der geneigte Leser ist aber sicher neugierig.

Was wurde aus dem Strafverfahren? Nichts. Da die Beamten nicht aussagten, wurde das Verfahren eingestellt. Schick.

Wer allerdings nun glaubt, Polizei

und Justiz im OLG-Bezirk Braunschweig würden ihre Quote nicht erfüllen, der irrt. Dafür wurde ein anderer Beamter für ein Delikt verurteilt, das er nicht begangen hat und gar nicht begehen konnte. „Fabula docet“ 1: Mathematisch gesehen herrscht deshalb, gemessen an diesen beiden Fällen, Gerechtigkeit im OLG-Bezirk Braunschweig, zumindest „In summa“.

Kommentar:

Das Motiv für diese derart unsinnige Aktion wird wahrscheinlich nie bekannt werden. Neben der Tatsache, dass hier erhebliche Rechtsverletzungen stattfanden, war das Ganze auch aus Gründen der Eigensicherung schon ein dicker Bolzen. Davon ausgehend, dass die Beamten weder Waffen noch Ausrüstung mitführten, haben sie sich leichtfertig in eine gefährliche Lage gebracht. Wenn auch in dem Wohnheim nur gelegentlich kleinkriminelle Handlungen zu verzeichnen waren, wer kann voraussagen, ob nicht zufällig an diesem Abend etwas anderes stattfindet? Dabei ist der Ort des Einschreitens völlig unerheblich, es ist eine immer wieder zu belegenden Tatsache, dass Routineeinsätze zu den gefährlichsten Tätigkeiten gehören, selbst im scheinbar gutbürgerlichen Wohnzimmer.

Es gibt allerdings noch ein paar andere Zusammenhänge, die besonders den Oberrat Thomas M. betreffen. Aus zuverlässigen Quellen wurde bekannt, dass besonders er andere Beamte gerne kritisierte, – sogar mit dem Ziel sie lächerlich zu machen –, wohlgerne Beamte, die ihren Dienst rechtmäßig, engagiert und pflichtbewusst versahen. Dabei schreckte er auch nicht davor zurück, in seinem Einflussbereich im LKA bestimmte Erscheinungen im Lagebild verharmlosend zu kommentieren.

Während seiner Dienstzeit in Wolfenbüttel fehlte ihm aber offensichtlich der Blick für das Wesentliche. Tatsächliche Kriminalitätsbrennpunkte entgingen seiner geschätzten Aufmerksamkeit, wie von Mitarbeitern kommentiert wurde.

Am 23.11.02, dem 10. Jahrestag eines Brandanschlags auf ein türkischer Wohnhaus, verübten in Wolfenbüttel 7 Rechtsextremisten einen Brandanschlag auf eine Moschee in der



Stadt. Die Täter warfen so lange Brandflaschen, bis es zu einem Entstehungsbrand kam. In dem Haus schliefen Menschen, das war den Tätern bewusst.

Die Täter (zwischen 16 und 22 Jahre alt) wurden inzwischen zu Haftstrafen zwischen 2 Jahren auf Bewährung und drei Jahren verurteilt.

In der Nacht zum 26.12.2000 griffen 30 Skinheads Gäste einer Feier in Gielde (LK Wolfenbüttel) an. Das gehört zum Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Wolfenbüttel. Während des Polizeieinsatzes wurde ein Polizist leicht und eine Polizistin schwer verletzt durch die Skinheads. Es gab hohe Sachschäden und weitere Verletzte.

Am 20.4.2000 berichtet die Braunschweiger Zeitung, dass die Bürger aus Hornburg (auch im Zuständigkeitsgebiet der Polizeiinspektion Wolfenbüttel) seit rund zwei Jahren durch rechtsgerichtete Gruppen in „Angst und Schrecken“ versetzt werden. Schon nach zwei Jahren wird dann (seitens der zuständigen Behörden) in dem Artikel verkündet, „es würde nun unbarmherzig damit begonnen, den Rechtsfrieden wieder herzustellen“.

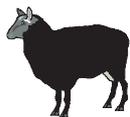
Es sind nur drei Beispiele unterschiedlicher Güte, sie haben eins gemeinsam: Diese Aktionen zeigen auf, dass es feste Strukturen gibt. Das war auch schon Anfang der 90er Jahre bekannt. Dafür fehlte dem Oberrat M. aber offensichtlich der Weitblick. Seine Stärke liegt wohl eher darin, durch Mauern Straftaten zu erkennen, die vielleicht in zehn Jahren passieren.

Statt SEK im Alkoholrausch zu spielen hätte er lieber dort eingreifen sollen, wo es Not tut.

Fall 012: Papierkram bringt nichts – Geldbuße wegen Strafvereitelung im Amt

Quelle: Frankfurter Rundschau Online, 24.5.2003

Im Februar 2002 erschien ein Autofahrer in der Polizeiwache Butzbach und berichtete, dass



Jugendliche Steine von einer Brücke auf fahrende Autos geschmissen hätten. Der diensthabende Beamte lehnte die Aufnahme einer Strafanzeige ab und vermerkte den Vorgang auch nicht im Tätigkeitsbuch.

Der Beamte entschuldigte sich damit, dass er in dieser Nacht durch Stress einen

„Blackout“ hatte. Das Verfahren gegen ihn wurde gegen Zahlung einer Geldbuße von 2.000 Euro eingestellt.

Fall 013: Wer keinen Führerschein hat, der kann ihn nicht verlieren!

Quelle: Newsclick.de (Braunschweiger Zeitung), 6.5.2003

Im Januar 2003 stellte ein Kommissar (48) der Polizei Peine (bei Braunschweig) folgerichtig fest, dass er zu betrunken sei, um seinen Pkw sicher steuern zu können.

In solchen Fällen müssen dann regelmäßig die Ehefrauen, Freundinnen oder Lebensgefährtinnen herhalten, was ja auch sinnvoll ist. Sofern die selbst nüchtern sind und einen Führerschein haben. Im vorliegenden Fall traf beides nicht zu.

Auf der Woltorfer Straße in Peine krachte es und die „gegnerische Autofahrerin“ wurde leicht verletzt. Der Beamte und die Lebensgefährtin verließen eilends den Unfallort, ohne sich um die verletzte Autofahrerin zu kümmern.

Der Beamte und seine Lebensgefährtin erhielten einen Strafbefehl: Er Geldstrafe zu 40 Tagessätzen, sie 70 Tagessätze, u.a. wegen Unfallflucht, Fahren ohne Fahrerlaubnis bzw. Gestattung einer solchen Fahrt.

Fall 014: Polizist überfiel zwei Banken

Quellen: Hamburger Abendblatt, DPA, 21.7.2001

Ein Bremer Polizist hat zwei Banküberfälle gestanden. Der 42-Jährige bedrohte in Martfeld und Sulingen die Filialleiter mit der Dienstwaffe und erbeutete je fünfstellige Beträge.

Fall 015: Strafbefehl für Polizeichef

Quelle: Braunschweiger Zeitung, 25.8.2001

Das Amtsgericht Duderstadt hat gegen den Chef der Polizeistation Herzberg einen Strafbefehl von 3300 DM verhängt. Der 57-jährige Beamte war mit 1,22 Promille auf einer Kreisstraße unterwegs.

Zusätzlich ein Jahr Führerscheinentzug und ein Disziplinarverfahren.

Fall 016: Ein vermeidbarer Irrtum?

Quelle: Braunschweiger Zeitung, 31.8.2000

Im Juli 1996 wurde ein Kurde in Salzgitter-Lebenstedt von einem Mobilien Einsatzkommando auf Grund eines internationalen Haftbefehls festgenommen. So weit so gut, es war leider der falsche Mann.

Weil die Verwechslung vermeidbar gewesen wäre und weil bei der Festnahme äußerst brutal vorgegangen worden sei, verklagte der Mann das Land Niedersachsen auf 85 000 DM Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Das Land hatte ihm 5000 DM Abfindung angeboten. Leider ist nichts über das Urteil bekannt.

Fall 017: Verdacht der Bestechlichkeit, des Geheimnisverrates und Förderung der Prostitution – Nach Meinung des Innenministers ein bedauerlicher Einzelfall

Quellen: Berlin Online, u.a., 8.7.2000

Im Juli 2000 berichtete u.a. die Berliner Zeitung darüber, dass der 39-jährige Polizeioberkommissar Björn K. in seiner Dienststelle in Cottbus festgenommen und in U-Haft gegangen sei.

Der Beamte hatte sein dienstliches Wissen dazu benutzt, um sich im Rotlichtmilieu einen erheblichen Zugewinn zu verschaffen.

Innenminister Schönbohm sagte dazu: Bedauerlicher Einzelfall.

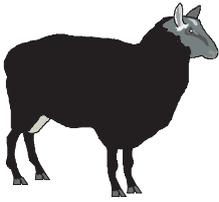
Dabei vergass er allerdings ganz sicher, dass z. B. (auch in Brandenburg) ein 51-jähriger Kriminalhauptkommissar 4 Jahre vorher verhaftet worden war, weil er für „heiße Tipps“ Reisegutscheine erhielt und in Bordellen kostenlos „verkehren“ durfte.

Gerechterweise muss man natürlich sagen, Innenminister sind oft die letzten, die mitkriegen, was in ihrem Land läuft, manchmal allerdings auch, weil sie die Tatsachen lieber ignorieren.

Fall 018: „Heute nicht, wir erwarten eine Razzia“, Geheimnisverrat und Bestechlichkeit

Quelle: Berlin Online, Berliner Zeitung, 26.6.1999

Über ein Jahr lang soll der 45-jährige Kriminaloberkommissar Andreas A. aus Berlin Bordellbesitzer vor Razzien und



anderen polizeilichen Maßnahmen gewarnt haben.

Dafür erhielt er Geld und freien Verkehr.

Der Beamte erklärte, „er habe sich aus dienstlichen Gründen mit den Bordellbesitzern eingelassen“. Dienstlich war er allerdings im Bereich Ausländer tätig.

Fall 019: Nicht nur Amtsrichter können Bordelle führen

Quellen: Berlin Online, Berliner Zeitung, 29.3.2001

1997 sorgte die Nachricht noch für Aufregung, dass Polizisten nach Feierabend ein Bordell mit dem Namen „PC 27“ betrieben. Involviert waren mehrere Polizeibeamte, z. T. andere Personen. Tief involviert war der Polizeihauptkommissar Dieter K. (53). Am Erscheinungstag der Zeitung war er bereits „pensioniert“, der Nebenjob war vermutlich zu stressig.

Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten auf Bewährung verurteilt, wegen Förderung der Prostitution und Beihilfe zur illegalen Einreise. Ein Polizist verstarb vor dem Prozess, gegen zwei andere wurde das Verfahren eingestellt. Der mitangeklagte Zlate D. erhielt wegen schweren Menschenhandels, Zuhälterei und Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von 2 ½ Jahren.

Was ein Amtsrichter kann, das können Polizisten schon lange ...

Fall 020: Polizei in Berlin zerschlägt Verbrecherbande – und – nimmt dabei einen Kollegen fest

Quellen: Berlin Online, Berliner Zeitung, u.a., 6.10.1998

Anfang Oktober 1996 hat die Berliner Polizei 20 Personen festgenommen, fünf gingen in U-Haft. Unter den Inhaftierten war der 24-jährige Polizeimeister Jens L. vom Polizeiabschnitt 71 in Hellersdorf.

Gegen die Bande wird wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt, wegen Kreditbetrugs, Drogenhandels, Körperverletzung und weiterer Straftaten.

Der Beamte soll seinen Komplizen Informationen aus den polizeilichen Informationssystemen verschafft haben.

Über seine weiteren Aktivitäten ist noch nichts bekannt.

Über den Ausgang des Verfahrens liegen hier noch keine Erkenntnisse vor.

Fall 021: Polizist warf mit Flaschen – gegen Kollegen

Quelle: Berliner Morgenpost, Berliner Zeitung, taz, 27.6.2001

Ein Polizeihauptmeister aus Leipzig ist zu 9 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden, weil er am 1. Mai 2000 eine Sektflasche gegen eingesetzte Polizisten warf, die im Rahmen der üblichen Maikrawalle eingesetzt waren.

Eigenen Angaben zufolge hatte sich der Beamte nach Berlin begeben, „um die Einsatztaktik der Berliner Kollegen zu studieren“.

Am Oranienplatz seien plötzlich von den Demonstranten Gegenstände geworfen worden. Da sei ihm plötzlich eine Sektflasche vor die Füße geworfen worden, die habe er einfach weggeworfen.

Das Gericht sah es allerdings als erwiesen an, dass er die Flasche zielgerichtet und voller Wut gegen die eingesetzten Beamten warf. Das tatsächliche Motiv bleibt im Dunkeln.

Ab jetzt bleiben wir gleich in der Kaserne und hauen uns die Jacke unter Kollegen voll!

Kommentar:

Vielleicht lag ein untergründiger psychischer Fehlschluss vor. Bei der Bereitschaftspolizei und den anderen Einsatzeinheiten wird ja ziemlich oft Demo gespielt. Da müssen dann immer einige Polizisten einen auf bösen Demonstranten machen. Vielleicht hatte er Pech und wurde ausschließlich als Protestdarsteller eingeteilt. Sowa könnte wirklich Spätschäden hinterlassen. Aus Sicht der Pädagogik müsste man ein solches Verhalten dann als „klassische Konditionierung“ einstufen, der niedrigsten aller Lernformen. Da wäre der Beamte völlig unschuldig und könnte seinen Dienstherrn ordentlich in Regress nehmen.

Hoffentlich habe ich keine schlafenden Hunde geweckt ...

Fall 022: Saar – Polizei hebt Rotlicht – Bande aus (Die wievielte eigentlich?)

Quellen: Saarbrücker Zeitung, Inrinet, Spiegel Online, 18. / 19.6.2003

Die saarländische Polizei hat mal wieder

im Rotlichtmilieu zugeschlagen, wie soll man diese Geschichte mit wenigen Worten erklären?

Es wurden 7 Personen festgenommen, vier gingen in U-Haft. Ermittlungshintergrund: Zuhälterei, Förderung der Prostitution, schwerer Menschenhandel, Verstoß gegen das Waffengesetz, Verstoß gegen Arzneimittelgesetz, Falschgelddelikte, Hehlerei u.a. Eigentlich hätte man einfacher beschreiben können, welche Tatbestände des StGB nicht tangiert waren.

Neben dem Chef des Saarbrücker Straßenstrich, seiner Freundin und weiteren „Angestellten“ wurden auch ein Arzt und ein Polizeikommissar (46) aus Kaiserslautern (whft. Bexbach) festgenommen. Der Arzt hatte seine Schlüsselrolle bei der gewerbsmäßigen Hehlerei mit VIAGRA, der Polizist war wohl Sicherheitsberater und besorgte alle nötigen Informationen aus den polizeilichen Systemen.

Der Beamte wurde unter Meldeauflagen aus der Haft entlassen.

Kommentar:

Da das Saarland nicht so groß ist und nicht so viele Einwohner hat, könnte man auf folgende Rechnung kommen: 1/3 der Saarländer ist bei der Polizei, 1/3 im Rotlichtmilieu und 1/3 arbeitet dafür, dass die anderen 2/3 existieren können. Ich weiß, dass ist eine hässliche Übertreibung, aber die Ausmaße, die kriminelle Organisationen dort erreichen, die sind schon beängstigend.

Zweifelsohne gibt es diese Erscheinungen auch so und wahrscheinlich noch viel schlimmer in den anderen Bundesländern. Im Saarland wird es nur leichter transparent.

Eins dürfte aber auch dem gutgläubigsten Leser inzwischen klar sein: Korruption und kriminelle Vereinigungen würden niemals so ausufern können, wenn nicht immer wieder und verstärkt Polizisten, Staatsanwälte, Richter, Politiker und andere Würdenträger der Sucht nach Geld und anderen Vergünstigungen erliegen würden. Wir sind dabei, das vielgeschmähte Italien zu überholen im Hinblick auf organisierte Kriminalität.

Eine kleine Glosse noch am Rande: Der Polizeikommissar war nebenberuflich auch noch Finanzdienstleister. Er bot seinen Kunden aus dem Milieu u.a. Steuersparmodelle an. Er war inzwischen wohl weitgehend geständig.



Zum Schluss:

Ich wurde inzwischen mehrfach von einigen völlig unkritischen Beamten gefragt, „ob ich das Bild der Polizei zerstören wolle, das ja nach Jahren erstmals wieder sooo gut sei“.

„Die paar Einzelfälle, mit denen ich hier aufwarten könne, die würden den Berufsstand völlig unangemessen in den Dreck ziehen“. Schwarze Schafe gäbe es schließlich überall. Ich habe sie einfach in mein Archiv sehen lassen, die meisten waren völlig entsetzt.

Ich sage es deutlich, nur mit den Fällen aus Polizei, Justiz und verwandten

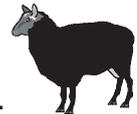
Bereichen könnte ich wohl eine eigene Zeitung aufmachen. Mir geht es keinesfalls darum, die Lage schlimmer zu machen als sie ist, aber ich beobachte und analysiere die Entwicklung seit Mitte 1980 unter streng wissenschaftlich haltbaren Gesichtspunkten. Da gibt es aus meiner Sicht nichts zu beschönigen.

Dabei sollte man nicht vergessen, diese Erscheinungen gibt es auch im Bereich politisch motivierter Delikte, auch im Bereich des internationalen Terrorismus. Auch da gibt es massenhaft Verrat durch Bestechlichkeit oder durch selbstverschuldete Erpressbarkeit.

Die schon zum Fall 017 erwähnte Beschönigung von Herrn Schönbohm ist bedenklich, wie soll er Gegenmaßnahmen ergreifen, wenn er von nichts weiß?

Die anderen Innenminister sind da kaum besser, die fangen auch erst an Dämme und Deiche zu bauen, wenn Rathaus, Kirche und der ganze Marktplatz überschwemmt sind und dann bleibt die Flut...

**Anregungen, Kritik und sonstige Beiträge bitte senden an
seattle1@gmx.net
oder an die UNBEQUEM.**



BI gewinnt Castor – Camprääumungsklage Verwaltungsgericht stellt Grundrechte vor zweifelhafte Polizei-Gefahrenprognosen

PRESSEMITTEILUNG 14.8.03

Die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow Dannenberg hat nach 5 Jahren eine Klage gegen die Räumung ihres Basis-Camps beim letzten Castortransport nach Ahaus gewonnen. 1998 hatte die BI für 300 Menschen aus dem Wendland, die sich mit den Ahäuser Atomkraftgegnern solidarisieren wollten, vor Ort ein Basis-Ruhecamp eingerichtet. Zwei Tage nach dem Aufbau behauptete der grüne Münsteraner Polizeipräsident, Hubert Wimber, das Camp läge in einer Versammlungsverbotzone und ließ unter Androhung von Gewalt dazu auffordern, innerhalb von 8 Minuten das 400 m von den Bahnanlagen entfernte Gelände zu räumen. Der Sprecher der BI, Francis Althoff, reichte Klage dagegen ein.

„Eine vollkommen absurde und durchgeknallte Polizeiaktion“, erinnert sich Althoff an die Ereignisse beim damals letzten Castortransport vor Bekanntwerden des Kontaminationsskandals. „Das Gelände war gepachtet, ordnungsgemäß angemeldet, hatte vorschriftsmäßige sanitäre Anlagen und, beinahe übertrieben, selbst die Abwasserbeseitigung war mit der freiwilligen Feuerwehr abgesprochen. Ohne irgendeinen schriftlichen Nachweis wurde dann nach zwei Tagen einfach behauptet, das Camp läge in einer 1000 m-Versammlungsverbotzone an den Gleisanlagen.“



Nach der Räumung verhandelte ich über eine Duldung in einem Ersatzcamp 600 m von den Gleisen. Dem wurde seltsamer Weise problemlos zugestimmt.“

Das Verwaltungsgericht Münster bestätigte nun die Rechtswidrigkeit des polizeilichen Vorgehens. Die Richter hielten sich streng an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das 1985 im sogenannten „Brokdorf-Beschluss“ einforderte, dass eine Gefahrenprognose mit „Tatsachen“ oder „Sachverhalten“ begründet werden müsse.

Die Essenz des Urteils: „Ein bloßer Verdacht oder Vermutungen“, so die Münsteraner Richter, reiche für ein Versammlungsverbot nicht aus (1 K

1169/98). Auch das unfriedliche Verhalten Einzelner reiche für ein Versammlungsverbot nicht aus. „Würde demgegenüber unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Veranstaltung und nicht für die Täter zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, könnte jedoch praktisch jede (Groß-) Demonstration dieser Art verboten werden, weil sich nahezu immer „Erkenntnisse“ über unfriedliche Absichten eines Teils der Teilnehmer beibringen lassen.“

Für BI-Anwalt Wilhelm Achelpöhler ist damit der Willkür der Demo- und Campverbote ein Riegel vorgeschoben worden. Achelpöhler kann dem Urteil noch mehr Positives abgewinnen: Klargestellt hätten die Verwaltungsrichter auch, dass außerhalb des Gebietes einer Allgemeinverfügung Camps und Versammlungen nicht verboten werden dürfen. „Eben damit haben wir es aber häufig in Gorleben zu tun.“ Camps, die einer Vorbereitung von Versammlungen dienen, genießen demnach einen besonderen Schutz.

Das mutmachende Urteil werde sich beim nächsten Castor-Transport nach Gorleben bewähren, ist sich Achelpöhler sicher.

Francis Althoff
05843-98 6789 + 0170-939 4684

Transparency International Deutschland fordert:

Unterstützung und Umsetzung des Entwurfes zum UN - Übereinkommen zur Bekämpfung der Korruption



BERLIN, DEN 25. SEPTEMBER 2003, PRESSEMITTEILUNG

Am 12. Juni hat Transparency Deutschland in einem offenen Brief an die rechtspolitischen Sprecher und parlamentarischen Geschäftsführer aller Fraktionen um Stellungnahme gebeten, wie sie zu der in der UN-Konvention vorgesehenen Strafbarkeit von Abgeordneten stehen. Ab dem 21. Juli werden in Wien die Verhandlungen über den Entwurf fortgeführt und finden am 8. August hoffentlich zu einem Konsens, dem auch die Bundesregierung zustimmen kann.

Alle Bundestagsfraktionen haben die TI-Anfrage beantwortet: Die FDP-Bundestagsfraktion sieht in der Sache „keinen weiteren Handlungsbedarf“, und fordert die Bundesregierung auf, „einer weitreichenden Regelung über die Strafbarkeit von Abgeordnetenbestechung nicht zuzustimmen“. Für die Fraktion von CDU/CSU wirft die Umsetzung der Konvention etliche Fragen auf, was auch eine eher kritische Haltung erkennen lässt. „Eine noch strengere Sanktionierung der Bestechlichkeit von Abgeordneten wird zur Farce, wenn schon das hierfür erforderliche rechtsstaatliche Verfahren durch

eine restriktive Auslegung des Immunitätsschutzes unterbunden wird.“ Innerhalb der Fraktion von Bündnis90/Die Grünen wird der Bekämpfung von Korruption und der illegitimen finanziellen Einflussnahme auf politische Entscheidungen eine „hohe Priorität“ eingeräumt. Die von TI verfolgten Zielsetzungen werden „in vollem Umfang“ unterstützt, teilten der erste parlamentarische Geschäftsführer und der stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit.

Das Ziel der Beratungen besteht für die SPD-Bundestagsfraktion in der „vorbehaltlose(n) Unterzeichnung der UN-Konvention ohne Vorbehalt“. Bei der Bestechlichkeit darf es „keinen Bonus für Abgeordnete geben, eine Privilegierung von Abgeordneten (...) kann nicht länger hingenommen werden“. Außerdem bestätigte der rechtspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, auch die Ratifikation des Gesetzes „vollinhaltlich“ mittragen zu wollen.

Die Abgeordneten dürfen in dieser Frage auch die Stimme der Bürger nicht vernachlässigen: In einer neuen Umfrage von Transparency International zur Kor-

ruptionsbekämpfung, dem „globalen Korruptionsbarometer“, wird die Frage gestellt, wo er ansetzen würde, wenn dem Befragten ein Zauberstab gegen Korruption in die Hand gelegt würde. 39,2 % antworteten, dass der Handlungsbedarf bei politischen Parteien am größten sei. Das ist die häufigste Nennung.

Mit Nachdruck fordert TI-Deutschland die Bundesregierung auf, die UN-Konvention in vollem Umfang mitzutragen. In diesem Zusammenhang sagt Dr. Anke Martiny, stellvertretende Vorsitzende von TI-Deutschland und ehemalige Bundestagsabgeordnete: „Es wäre unerträglich, die Abschwächung der UN-Konvention gegen Korruption in einem weltweit entscheidenden Punkt in Kauf zu nehmen, nur weil deutsche Abgeordnete es ablehnen, sich stärker in die Verantwortung nehmen zu lassen.“

Link zu den Originalantworten der Fraktionen: www.transparency.de

Transparency International, Alte Schönhauser Str. 44, D-10119 Berlin, Tel. 030-54 98 98 0, Fax: 030-54 98 98 22, e-mail: office@transparency.de

Polizeilicher Angriff auf den Mobilfunk

HUMANISTISCHE UNION erhebt Verfassungsbeschwerde gegen den IMSI-Catcher

Die HUMANISTISCHE UNION (HU) hat mit Datum vom 15. Juli 2003 beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen den IMSI-Catcher eingelegt.

Nach Auffassung der HUMANISTISCHEN UNION, Deutschlands ältester Bürgerrechtsvereinigung, verstößt der Einsatz des IMSI-Catchers gegen das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz).

Der sogenannte IMSI-Catcher, ein etwa schuhkartongroßes technisches Gerät, ermöglicht es der Polizei, Mobiltelefone zu orten und ihre individuelle Kennung zu identifizieren – und zwar aller eingeschalteten Handies, nicht etwa nur solcher, mit denen gerade telefoniert wird. Die Daten aller, also auch Mobiltelefone unbeteiligter Dritter im näheren Umkreis, werden dabei erfasst und gespeichert, ohne dass deren Besitzer/innen es erfahren. Der Einsatz des Gerätes legt auch den gesamten Mobilfunkver-

kehr im Umkreis lahm. Eine Modellvariante des IMSI-Catchers erlaubt es gar, Handy-Telefonate mitzuhören. Im Mai vergangenen Jahres war der Einsatz des IMSI-Catchers durch eine Änderung der Strafprozessordnung legalisiert worden – ohne Beratung vor einem angesichts der bevorstehenden Pfingstferien nahezu leeren Bundestag.

Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht sind die HUMANISTISCHE UNION als Verein, ihr Bundesvorsitzender, der Bundesgeschäftsführer, ein kirchlicher Beauftragter für Kriegsdienstverweigerer, eine Rundfunk-Journalistin sowie ein Steuerberater. Sie gehören Berufsgruppen an, die in Kontakt auch mit potentiellen Tatverdächtigen stehen können. Die ermittelnden Strafverfolgungsorgane versuchen dann, über Angehörige dieser Berufsgruppen einen Tatverdächtigen zu orten und lokalisieren dabei gezielt auch deren Kontaktpersonen. Der Bundesgeschäftsführer der

HU, Nils Leopold, erklärt: „Aus bürgerrechtlicher Sicht führt der Einsatz des IMSI-Catchers zur unterschiedslosen Erfassung gänzlich unverdächtigter Personen. Das Fernmeldegeheimnis wird auf diese Weise undifferenzierten Ermittlungsmethoden geopfert. Der Mobilfunk droht zum Ermittlungsnetz zur Erstellung von Bewegungsbildern und damit einer Kontrolle ganzer Bevölkerungsteile zu verkommen. Diese Entwicklung ist geeignet, das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaat massiv zu beschädigen. Erstaunlich ist aber auch, was sich die Netzbetreiber von den Sicherheitsbehörden alles gefallen lassen. Immerhin verursacht der Einsatz des Gerätes Störungen, welche die Erbringung vertraglicher und lizenzrechtlicher Pflichten der Betreiber direkt beeinträchtigen.“

Homepage der BAG Demokratie & Recht:
<http://www.gruene.de/bag.demokratie>

Mitglied werden oder Unbequem abonnieren

- Ich möchte ab für mindestens ein Jahr UNBEQUEM abonnieren. Kündigungen sollten spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Bezugsjahres erfolgen. Das Jahresabo kostet 12 Euro. Die Bestellung wird erst wirksam, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche der Herausgeberin, der Redaktion oder dem Verlag gegenüber widerrufe. Bestellungen an:
GNN-Verlag mbH, Zülpicher Str. 7, 50674 Köln.
- Auch wir geben eine Zeitung heraus und möchten ein Abo auf Gegenseitigkeit (Ihr/Sie schickt uns Eure/Ihre Zeitung, Dafür bekommt/en Ihr/Sie UNBEQUEM zugesandt).
- Ich würde gerne Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft werden. Schickt mir nähere Infos. UNBEQUEM ist im Mitgliedsbeitrag enthalten (nur für Polizeibedienstete und ehemalige Polizeibedienstete)
- Einen Scheck habe ich beigelegt.
- Ich überweise einen Betrag in Höhe von Euro auf das Konto des GNN-Verlags: Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50, Konto-Nr.: 104 19-507, Stichwort UNBEQUEM.
- Ich bin AbonnentIn oder Vereinsmitglied und meine Adresse hat sich geändert.
- Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich den GNN-Verlag widerruflich, den Rechnungsbetrag zu Lasten meines Girokontos abzubuchen.**

Vorname/Name:

Meine Anschrift:

Konto-Nr.:

Kreditinstitut: BLZ:

Datum: Unterschrift:



Impressum

Herausgeberin und Redaktionssitz:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer
Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V.
Thomas Wüppesahl
Kronsberg 31, 21502 Geesthacht-Krümmel,
Tel. 04152/88 56 66, Fax 04152/87 96 69
e-mail: Dario.Thomas@t-online.de

Druck und Vertrieb: GNN-Verlag mbH
Zülpicher Straße 7, 50674 Köln
Tel. 0221/21 16 58 Fax: 0221/21 53 73
e-mail: gnn-koeln@netcologne.de

V.i.S.d.P.

Thomas Wüppesahl
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Herausgeberin und/oder Redaktion wieder oder auch nicht. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

NEU

Polizisten-Kalender 2004

von wulkan

**Sichern Sie sich jetzt
zum Subskriptionspreis
für Bestellungen
bis zum 1. Dezember 2003
von EUR 19,-
(zzgl. EUR 4,- Versand-
kostenpauschale)
den NEUEN wulkan-
Wandkalender
mit zwölf Polizeicartoons
im klassischen Schwarz-
Weiß-Design
im Format Din A3 mit
Spiralbindung.**

Weiterer Preisnachlass bei Sammelbestellungen.

Direktvertrieb über

wulkan@mail.isis.de / 0172-200 35 70

**Der reguläre Preis bei Bestellungen nach dem 1. Dezember
2003 beträgt EUR 24,- (zzgl. EUR 4,- Versandkostenpauschale)**



Unsere Internet-Präsentation: <http://www.kritische-polizisten.de>